

Schwerpunkt

Die Situation behinderteter Menschen in der Schweiz
im EU-Jahr der Behinderten

Sozialpolitik

Nachhaltige Entwicklung und Soziale Sicherheit

Gesundheit/Internationales

Bald Kopfprämien in der deutschen Kranken-
versicherung?

Soziale Sicherheit

CHSS

1/2003

BSV /
OFAS /
UFAS /

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 1/2003

Willkommensgruss an den neuen Vorsteher des EDI	1
Editorial	2
Chronik Dezember 2002/Januar 2003	3
Rundschau	6

Schwerpunkt

Die Situation behinderter Menschen in der Schweiz im EU-Jahr der Behinderten	7
Unterschiedliche Erscheinungsformen der Benachteiligungen behinderter Menschen (Caroline Klein, DOK)	8
Führt das BehiG zur Gleichstellung behinderter Menschen? (Dieter Biedermann, Bundesamt für Justiz)	12
2003: Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen (Sylvia Haug und Joanne Siegenthaler, BSV)	15
Die rechtliche Stellung Behinderter in den Nachbarländern der Schweiz und in den USA (Redaktion CHSS)	18
Warum genügt das Behindertengesetz nicht? (Mario Tavazzi, Verein Gleichstellungsinitiative)	22
Meinungen zum BehiG und zur Volksinitiative	
– Nationalrat Marc F. Suter	24
– Nationalrat Pierre Triponez	26

Vorsorge

Die 4. IV-Revision in der Zielgeraden (Catrina Demund, BSV)	28
Warum werden Ergänzungsleistungen nicht beansprucht? (Isabelle Villard, BSV)	30

Sozialpolitik

Familienergänzende Kinderbetreuung: Anstossfinanzierung (Karima Halef, BSV)	33
Die kantonalen Familienzulagen am 1. Januar 2003 (ZFF, BSV)	35
Nachhaltige Entwicklung und Soziale Sicherheit (Christian Suter, ETH Zürich und Institut de sociologie Neuenburg)	36
Kampagne gegen Gewalt an Kindern (Jean-Marie Bouverat, BSV)	40
Neue Modelle für das Wohnen im Alter fördern (Antonia Jann, Age-Stiftung)	42

Internationales

Bald Kopfprämien in der deutschen Krankenversicherung? (Ralf Kocher, BSV)	44
---	----

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	48
Gesetzgebung: Hängige Vorlagen des Bundesrates	52

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	53
Sozialversicherungsstatistik	54
Literatur und Links	56

Besuchen Sie uns unter
www.bsv.admin.ch



Neue Publikationen zur Sozialversicherung

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Stationen im Prozess der Anerkennung der psychologischen Psychotherapie. Forschungsbericht Nr. 3/02 in der Reihe Beiträge zur Sozialen Sicherheit	BBL ¹ 318.010.3/02 d Fr. 14.70
Zertifizierung familienfreundlicher Unternehmen in der Schweiz. Forschungsbericht Nr. 4/02 in der Reihe Beiträge zur Sozialen Sicherheit	BBL ¹ 318.010.4/02 d Fr. 15.–
Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Gültig 1. Januar 2003	BBL ¹ 318.101, d/f/i Fr. 8.10
IV. Informationen für Zahnärztinnen und Zahnärzte über die Eidgenössische Invalidenversicherung. Ausgabe 2003	BBL ¹ 318.519.08, d/f/i Fr. 3.50
BV. Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration: Tabellen und Anwendungs- beispiele für das Jahr 2003	BBL ¹ 318.762.03, d/f/i Fr. 3.50
BV. Verzeichnis der registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Stand 1. Januar 2003	BBL ¹ 318.770 df Fr. 2.60
AHV/IV-Merkblatt «Auszug aus dem Individuellen Konto (IK)». Stand am 1. Januar 2003	1.01, d/f/i ²
AHV/IV-Merkblatt «Erläuterungen zum Auszug aus dem Individuellen Konto» Stand am 1. Januar 2003	1.04, d/f/i ²
AHV/IV-Merkblatt «Erläuterungen zur Kontenübersicht». Stand am 1. Januar 2003	1.05, d/f/i ²
Merkblatt «Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO». Stand am 1. Januar 2003	2.01, d/f/i ²
Merkblatt «Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO». Stand am 1. Januar 2003	2.02, d/f/i ²
Merkblatt «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO». Stand am 1. Januar 2003	2.03, d/f/i ²
Merkblatt «Beiträge an die Arbeitslosenversicherung». Stand am 1. Januar 2003	2.08, d/f/i ²
Merkblatt «Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV». Stand am 1. Januar 2003	3.01, d/f/i ²
AHV-Merkblatt «Flexibles Rentenalter». Stand am 1. Januar 2003	3.04, d/f/i ²
Merkblatt «Drittauszahlung von Renten der AHV/IV und Taschengeld an Bevormundete oder Unterstützte». Stand am 1. Januar 2003	3.05, d/f/i ²
AHV-Merkblatt «Rentenvorausberechnung». Stand am 1. Januar 2003	3.06, d/f/i ²
Merkblatt «Leistungen der Invalidenversicherung (IV)». Stand am 1. Januar	4.01, d/f/i ²
Merkblatt «Taggelder der IV». Stand 1. Januar 2003	4.02, d/f/i ²
Merkblatt «Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV». Stand am 1. Januar 2003	4.04, d/f/i ²
IV-Merkblatt «Versicherungsschutz während beruflicher Massnahmen». Stand am 1. Januar 2003	4.11, d/f/i ²
Merkblatt «Ergänzungsleistungen zur AHV und IV». Stand am 1. Januar 2003	5.01, d/f/i ²
Merkblatt «Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV». Stand am 1. Januar 2003	5.02, d/f/i ²
Merkblatt «Obligatorische Unfallversicherung UVG». Stand am 1. Januar 2003	6.05, d/f/i ²

Fortsetzung auf der letzten Seite

Fortsetzung «Neue Publikationen zur Sozialversicherung»

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Merkblatt «Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG». Stand am 1. Januar 2003	6.06, d/f/i ²
Merkblatt «Obligatorische Krankenversicherung – Individuelle Prämienverbilligung». Stand am 1. Januar 2003	6.07, d/f/i ²
Merkblatt «Familienzulagen in der Landwirtschaft». Stand am 1. Januar 2003	6.09, d/f/i ²
Merkblatt «Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen». Stand am 1. Januar 2003	10.01, d/f/i ²
Merkblatt «Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung». Stand am 1. Januar 2003	10.02, dfies ²
Merkblatt «Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungs- abkommen abgeschlossen hat». Stand am 1. Januar 2003	10.03, dfie ²
Merkblatt AHV/IV/BV «Flüchtlinge und Staatenlose». Stand am 1. Januar 2003	11.01, dfie ²
Arbeitslosigkeit. Ein Leitfaden für Versicherte. Ausgabe 2003/1	716.200, d/f/i ³
Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen gemäss AVIG und BVG. Ein Leitfaden für Versicherte. Ausgabe 2003	716.201, d/f/i ³
Invalidenversicherung: Wo? Was? Wieviel? Gesetzliche Grundlagen, Preislimiten und Kostenbeiträge an individuelle Eingliederungsmassnahmen. Ausgabe 2003	IV-Stelle FR ⁴

- 1 BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Fax 031/325 50 58; E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch; Internet: www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
- 2 Zu beziehen bei den AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen; die Merkblätter sind im Internet unter www.ahv.ch zugänglich.
- 3 Zu beziehen beim Seco, Arbeitsmarkt/ALV, Bundesgasse 8, 3003 Bern; Tel. 031 322 27 88; E-Mail: margrit.borer@seco.admin.ch. Die Publikation kann auch unter www.treffpunkt-arbeit.ch eingesehen werden.
- 4 IV-Stelle Freiburg, Postfach, 1762 Givisiez; Tel. 026 305 52 37; Fax 026 305 52 01.

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherung	Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
Redaktion	René A. Meier, Redaktor BR E-Mail: rene.meier@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Die Meinung BSV-externer Autoren muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktionskommission	Adelaide Bigovic-Balzardi, Jürg Blatter, Jean-Marie Bouverat, Géraldine Luisier Rurangirwa, Claudine Marcuard, Stefan Müller, Pierre-Yves Perrin	Auflage	Deutsche Ausgabe 6600 Französische Ausgabe 2600
Abonnemente und Auskünfte	Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Effingerstrasse 20, 3003 Bern Telefon 031 322 90 11 Telefax 031 322 78 41 www.bsv.admin.ch	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670



Wir heissen den neuen Chef des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundespräsident Pascal Couchepin, herzlich willkommen. Die Mitarbeitenden des Bundesamtes für Sozialversicherung werden sich auch unter seiner Leitung loyal und engagiert für das gute Funktionieren unseres Sozialstaates einsetzen.

Leben mit einer Behinderung – ganz einfach anders sein



Claude Voegeli
Direktionsadjunkt, BSV
claude.voegeli@bsv.admin.ch

Wir wissen, dass jede und jeder von uns anders ist; und doch werden gewisse Unterschiede weniger gut akzeptiert und sind deshalb auch schwerer zu ertragen. Wir wissen auch, dass eine gerechte Gesellschaft auf den Grundsätzen der Gleichstellung und der individuellen Freiheit beruht; und doch haben gewisse Mitmenschen Mühe, als gleichgestellt und einzigartig anerkannt zu werden. Gerade die Behinderung ist einer dieser schwer akzeptierten Unterschiede, und die behinderten Menschen stossen immer wieder auf Hindernisse, die es ihnen verunmöglichen, wie Menschen ohne Behinderung in der Gesellschaft zu leben. Auch wenn schon manche Fortschritte erzielt worden sind, bleibt doch noch viel zu tun. Für einen Menschen, der schon mit den Problemen seiner Behinderung oder jener seines Kindes zu kämpfen hat, können die Haltung der anderen und das Beharren auf eingespielten Gewohnheiten zusätzliche Schwierigkeiten oder gar mehr Leid bereiten. Eine gezielte Sensibilisierung der Bevölkerung hilft jedoch Einstellungen zu verändern, und gesetzliche Regelungen können das Gewicht der Hindernisse verringern.

Dass das Schwerpunktthema dieser ersten Ausgabe der «Sozialen Sicherheit» im Jahr 2003 der Situation der Menschen mit Behinderungen gewidmet ist, hat seine besonderen Gründe: Das Schweizervolk wird im kommenden Mai über die von Behindertenorganisationen lancierte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» abstimmen, und das Parlament hat im Dezember 2002 – als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative – das Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet, das 2004 in Kraft treten soll. Und im Weiteren wurde das Jahr 2003 von der Europäischen Union zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt.

Lange hat der schweizerische Gesetzgeber die Behinderung vor allem aus der Sicht der Sozialversicherungen gesehen. Nun dienen zwar die von der Invalidenversicherung, nebst anderen Leistungen, gewährten Hilfsmittel der besseren gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen und sorgen dafür, dass diese anerkannt und respektiert werden; aber es sind dennoch rein individuelle Massnahmen (sogar die architektonischen Massnahmen zu Lasten der IV beschränken sich nur auf das unmittelbare Umfeld des behinderten Menschen). Denn nach dem Versicherungsprinzip richten sich die Leistungen an die Personen, die den versicherten Schaden erlitten haben, und nach dem Umfang dieses Schadens.

Dieser Ansatz ist notwendig, reicht aber nicht mehr aus. Es braucht auch allgemeine Massnahmen, die es ermöglichen – im Rahmen des Zumutbaren –, den Lebensraum so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen wie alle anderen leben und sich entfalten können. Die Einführung solcher Massnahmen ergibt sich aus dem Gleichstellungsprinzip.

Das neue Behindertengleichstellungsgesetz beruht – als Ergebnis eines Kompromisses unterschiedlicher Interessen – auf diesem Grundsatz, wie er in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert ist. Die Volksinitiative hingegen verlangt eine besondere Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung behinderter Menschen, wobei diese weiter geht als das Bundesgesetz.

Die in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen und Stellungnahmen verstehen sich als Beitrag zur demokratischen Debatte rund um die Volksinitiative, gleichzeitig aber auch als Denkanstoss zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen. Sie sollen bewusst machen, was es in unserer Gesellschaft künftig heisst, mit einer Behinderung zu leben, nämlich ganz einfach anders zu sein und dennoch gleich gestellt.

11. AHV-Revision im Ständerat

Bei der Behandlung der Revisionsvorlage zur 11. AHV-Revision am 27./28. November 2002 hat der Ständerat mehrere Differenzen zu den Entscheiden des Nationalrates (CHSS 3/2001 S. 137) geschaffen:

- Der Ständerat beschloss für Hinterbliebene ein neues Modell. Die Witwen- und Witwerrente soll von 80 auf 60% der Altersrente herabgesetzt, die Waisenrente dafür von 40 auf 60% erhöht werden. Übereinstimmend mit dem Nationalrat sollen künftig nur noch Verwitwete mit Kindern eine Rente erhalten (dabei sind Witwen mit Betreuungsgutschriften den Witwen mit Kindern gleichgestellt). Im Vergleich zur Variante des Nationalrates (lediglich Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Witwen) können mit dem neuen Modell zusätzliche Einsparungen gemacht werden.
- Der Vorbezug der Altersrente ab dem 62. Altersjahr bzw. der halben Rente ab dem 59. Altersjahr soll zwar möglich sein, aber in jedem Fall nur mit versicherungstechnischer Kürzung. Der Nationalrat setzte für die soziale Abfederung noch 400 Mio. Franken ein, indem er für Einkommen bis 74 160 Franken reduzierte Kürzungssätze vorsah.
- Ferner beschloss die kleine Kammer, die Erhöhung um ein Mehrwertsteuerprozent für die IV dem Souverän in einem ersten Schritt zur Abstimmung vorzulegen, die MWSt-Zuschläge für die AHV hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Im Gegensatz zum Nationalrat befürwortete der Ständerat, der Bundeskasse ihren Anteil am Demografiefaktor und an den künftigen MWSt-Zuschlägen grundsätzlich zu belassen.
- Der Ständerat will zudem auch auf Taggeldern im Falle von Unfall und Krankheit der Arbeitnehmenden AHV-Beiträge erheben.
- Selbständigerwerbende bezahlen nach dem Willen des Ständerates

neu einen AHV-Beitrag von 7,9% des Erwerbseinkommens. Der Nationalrat hat am bisherigen Satz von 7,8% festgehalten.

In Übereinstimmung mit dem Nationalrat beschloss der Ständerat, das ordentliche Rentenalter ab 2009 für Frauen und Männer auf 65 Jahre festzusetzen. Keine Differenz gab es auch bei der Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Personen im Rentenalter und der Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung, die nur noch alle drei statt alle zwei Jahre stattfinden soll, sofern die Teuerung 4% nicht übersteigt. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat zurück.

Die Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR) begann am 23./24. Januar 2003 mit der Bereinigung der Differenzen. Mit 11 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen hielt sie am Beschluss des Nationalrates fest, wonach die zusätzlichen AHV-Mehrwertsteuerprozente bereits im Rahmen der 11. AHV-Revision verfassungsmässig verankert werden sollen. Im Gegensatz zum Ständerat beschloss sie weiter mit 18 zu 3 Stimmen, dem Bund keinen Anteil der zusätzlichen Mehrwertsteuerprozente zukommen zu lassen und die Erträge direkt der IV bzw. der AHV gutzuschreiben. Offen geblieben ist noch die Frage, ob man für die IV ein ganzes Mehrwertsteuerprozent oder weniger vorsehen soll. Das wird die SGK-NR im Februar entscheiden.

Die 4. IV-Revision im Zweitrat behandelt

Der Ständerat hat am 27./28. November die 4. Revision der Invalidenversicherung beraten. Es ergaben sich nur wenige und nicht sehr schwer wiegende Differenzen zum Nationalrat, so dass zu erwarten ist, dass die Revision in der Frühjahrs-session 2003 verabschiedet werden wird. Der Beitrag auf Seite 28 zieht

eine Bilanz über die erreichten Ziele.

200 Millionen für Kinderkrippen

Definitiv verabschiedet haben die eidgenössischen Räte in der vergangenen Wintersession das Impulsprogramm für die familienexterne Kinderbetreuung. Hiefür stehen in den ersten vier Jahren 200 Mio. Franken zur Verfügung. Näheres darüber im Beitrag auf Seite 33.

1. BVG-Revision: Keine Verbesserungen für Kleinverdiener

Der Ständerat hat am 28. November die 1. BVG-Revision als Zweitrat im Plenum behandelt. Dabei hat er die fortschrittlicheren Beschlüsse des Nationalrates grösstenteils verworfen. Nachfolgend die wichtigsten Differenzen:

- *Eintrittsschwelle und versicherter Lohn:* Die berufliche Vorsorge bleibt den kleinen Einkommen bis 25 320 Franken (Stand 2003) weiterhin verschlossen. Der Ständerat will bei der Lösung des Bundesrates bleiben, die dem geltenden Recht entspricht. Damit wird auch das befürchtete Durchführungsproblem des Zusammenrechnens mehrerer Löhne aus verschiedenen parallelen Arbeitsverhältnissen hinfällig.
- *Grenzen des versicherbaren Verdienstes festlegen:* Mit der Absicht, Missbräuche bei Einkäufen in die berufliche Vorsorge zu erschweren, hat der Ständerat im Gesetz definiert, was berufliche Vorsorge ist. Zudem hat er den versicherbaren Verdienst auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag, aktuell 759 600 Franken pro Jahr, limitiert (der Nationalrat hatte den Vorschlag des Bundesrates übernommen und «nur» den höchstversicherbaren Lohn verdoppelt).

- **Umwandlungssatz und Altersgutschriften:** Beide Räte sind sich einig, den Mindest-Umwandlungssatz innert zehn Jahren auf 6,8% zu senken. Der Ständerat folgte jedoch bei der Staffelung der Altersgutschriften dem Bundesrat. Die Herabsetzung des Umwandlungssatzes soll durch eine gewisse Erhöhung der Altersgutschriften aufgefangen werden: für die Altersklassen 25–34, 35–44, 45–65 betragen die Gutschriften gemäss Ständerat 7 bzw. 11 bzw. 18% (der Nationalrat sah vier Stufen vor, nämlich 25–34, 35–44, 45–54 und 55–65, mit Gutschriften von 7, 10, 15 und 18%).

- **Mindestzins:** Der Ständerat, der die Vorlage erst nach der breiten Diskussion über den Mindestzins beraten hat, will wesentlich detaillierter vorschreiben, wie der Bundesrat bei der Festlegung des Mindestzinses vorgehen muss. Der Nationalrat hatte – im April des gleichen Jahres – noch keinen Bedarf für eine genauere Regelung dieser Frage erkannt.

- **Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen:** Beide Räte sind sich grundsätzlich darüber einig, dass auch die Verschlechterung einer vorbestehenden Arbeitsunfähigkeit versichert werden soll, was vor allem für Personen, die seit ihrer Jugend teilinvalid sind, eine wichtige Verbesserung bringt. Die mit der 4. IV-Revision vorgesehene neue Rentenabstufung (neu auch Viertel- und Dreiviertelrenten) gilt auch für die berufliche Vorsorge.

- **Paritätische Verwaltung:** Bezüglich der Sammelstiftungen hat der Ständerat im Gesetz festgehalten, dass deren Vertreter für das paritätische Organ in der Regel durch Delegierte gewählt werden.

- **Total- oder Teilliquidation:** Nach der Fassung des Ständerates sind die Regeln für die Total- oder Teilliquidation auf alle Vorsorgeeinrichtungen – sowohl autonome wie auch Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen – anwendbar.

Mutterschaftsversicherung näher am Ziel

Der Nationalrat hiess am 3. Dezember mit 129 zu 27 Stimmen die Änderung der Erwerbsersatzordnung gut, durch welche die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung für erwerbstätige Mütter ermöglicht wird. Sie sollen während 14 Wochen einen 80-prozentigen Lohnersatz erhalten. Gleichzeitig wird der Erwerbsersatz für Wehr- und Zivildienstpflichtige ebenfalls auf 80% erhöht (von bisher 65%). Die Vorlage beruht auf einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Pierre Triponez, FDP/BE.

Die SGK des Ständerates hat am 28. Januar mit 9 zu 2 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Die Detailberatung ist für Mitte Februar vorgesehen.

Ärztestopp: Höchstzahlen angepasst

Der Bundesrat hat am 9. Dezember eine Änderung der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beschlossen. Diese Verordnung hatte der Bundesrat am 3. Juli 2002 verabschiedet (CHSS 4/2002 S.231). Gestützt auf die verfügbaren Daten hatte er im Anhang zur Verordnung die Höchstzahlen für die zugelassenen Leistungserbringer pro Kanton festgelegt. Diese entsprachen zum damaligen Zeitpunkt dem Ist-Zustand. Aufgrund der unerwarteten Entwicklung der Gesuche für eine Praxis- oder Berufsausübungsbewilligung und auf Wunsch der Kantone setzte der Bundesrat die Verordnung sofort in Kraft. Den Kantonen wurde jedoch in Aussicht gestellt, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen der Höchstzahlen vorzunehmen. Dies ist nun bezüglich der Kantone BS, BE, FR, JU, GE, NE, SO, TI, VD und VS geschehen.

Nationalrat lehnt KVG-Revision ab

Nach viertägiger Beratung hat der Nationalrat am 13. Dezember 2002 die 2. KVG-Revision mit 93 zu 89 Stimmen bei 5 Enthaltungen verworfen. Vor allem FDP und SVP votierten gegen den Erlass, der nach ihrer Ansicht zu wenig Wettbewerb ins Gesundheitswesen bringe. Das Nein in der Gesamtabstimmung bedeutet allerdings noch nicht das Aus für die Revision. Die Vorlage geht erneut an den Ständerat und kann danach im Nationalrat eine zweite Chance erhalten.

Der ursprüngliche Hauptinhalt der Revision, die Neuregelung der Spitalfinanzierung (CHSS 5/2000 S.266), war in beiden Räten unbestritten. Versicherer und Kantone sollen inskünftig die Spitäler je hälftig finanzieren. Anlass zu heftigen Kontroversen gaben vorab die vom Ständerat zusätzlich in die Revision eingefügten Neuerungen, allen voran die Abschaffung des Vertragszwangs zwischen Versicherern und Leistungserbringern (CHSS 1/2002 S.36). Im Nationalrat unterstützten zwar Mehrheiten der SVP, der FDP und der Liberalen sowie Teile der CVP diese Massnahme als «bestes Mittel gegen den Kostenanstieg»; sie wurde jedoch mit 93 zu 89 Stimmen bei 5 Enthaltungen dennoch knapp verworfen. Bundesrätin Dreifuss hatte zuvor mit der Aussage «Das Schlimmste ist, ein nicht reifes Gesetz vollziehen zu müssen» vor einer vorschnellen Einführung gewarnt. Der Rat entschied sich schliesslich für den Vorschlag seiner Kommission, wonach Versicherer und Leistungserbringer bis Ende 2004 strengere Bedingungen für die Zulassung der Leistungserbringer zu erarbeiten hätten.

Bei weiteren wichtigen Punkten entschied der Rat wie folgt:

- **Franchise:** Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Franchise lehnte der Rat mit 83 zu 87 Stimmen ab.

- **Prämienverbilligung:** Hier folgte der Rat seiner Kommission und erhöhte die Bundesbeiträge zur Erreichung des vorgegebenen Sozialziels um 300 Mio. Franken und wollte diese zudem gemäss der Kostenentwicklung indexieren.

- **Die Kinderprämien** sollten nach dem Beschluss des Nationalrates (83 zu 52 Stimmen) ab dem zweiten Kind halbiert werden und ab dem dritten Kind wegfallen.

Mit der Ablehnung der Gesetzesrevision in der Gesamtabstimmung sind diese Beschlüsse hinfällig geworden. Der Ständerat kann nun erneut über die Vorlage entscheiden und allenfalls neue Beschlüsse fassen.

Die SGK des Ständerates hat am 27. Januar im Beisein des neuen Departementschefs in Sachen KV-Revision das Heft wieder in die Hand genommen. Sie will die unbestrittenen Punkte aus dem Zweitrat übernehmen und im übrigen an den Beschlüssen ihres Rates vom Herbst 2001 festhalten (CHSS 1/2003 S.36). Für die Aufhebung des Vertragszwangs schlägt sie ein neues Modell vor, bei welchem die Vertragsfreiheit stärker mit dem Bedarf verknüpft wird. Dazu sollen die Kantone festlegen, wie viele Ärzte in den einzelnen Sparten es braucht.

Tarmed für UV, MV und IV ab 1. Mai 2003

Die neue Tarifstruktur im Gesundheitswesen, Tarmed Version 1.1, tritt für den Bereich Unfallversicherung sowie Militär- und Invalidenversicherung am 1. Mai 2003 in Kraft. Dies gab die Suva mit Communiqué vom 16. Dezember bekannt (www.suva.ch/de/tarmed_tarifstruktur_16_12_2002.htm). Der Wert eines Tarmed-Taxpunktes wurde in Absprache mit dem Preisüberwacher und dem BSV auf einen Franken festgesetzt. Damit könne die Einführung von Tarmed kostenneutral erfolgen. Auf Anfang 2004

soll Tarmed auch in Spitälern und Arztpraxen in Kraft gesetzt werden.

Eidgenössische BVG-Kommission

Die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge hat an ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 16. Januar 2003 einen Bericht des BSV über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge diskutiert. An der ordentlichen Sitzung vom 27. Februar wird die Diskussion weitergeführt.

Eidgenössische AHV/IV-Kommission

Die Eidgenössische AHV-/IV-Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. Januar schwergewichtig über die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der 4. IV-Revision diskutiert. Um das In-Kraft-Treten der Revision per 1.1.2004 zu ermöglichen, war es notwendig, die Verordnungsbestimmungen bereits zu erarbeiten, bevor das von National- und Ständerat bereinigte und verabschiedete Gesetz vorlag. Für die Bereiche, in welchen allfällige Differenzen zwischen den beiden Kammern bereits bereinigt worden sind, bot diese Art des parallelen Arbeitens keine Schwierigkeiten. Noch nicht diskutiert werden konnten in dessen die Bestimmungen zu den Themen «Geschäftsprüfungen der IV-Stellen» und «Rentenabstufung infolge vermindertem Invaliditätsgrad», weil die diesbezüglichen Differenzen erst in der Frühjahressession 03 bereinigt werden. Neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen standen materielle Änderungen zu folgenden Themen im Mittelpunkt:

- **Taggeld:** grössere Ähnlichkeit mit dem UV-Taggeld und Festlegung der Berechnungsgrundlage neu auf Verordnungsstufe;

- **Hilflosenentschädigung:** Verdoppelung der Ansätze für Personen, die zu Hause leben, Anspruch für psychisch und leicht geistig Behinderte, die zu Hause wohnen, Gleichstellung von invaliden Minderjährigen mit und ohne Geburtsgebrechen;

- **Regionale ärztliche Dienste:** Zusammensetzung, Regionen, Aufgaben und fachliche Aufsicht des BSV. Vor allem der letzte Punkt gab Anlass zu längeren Diskussionen, da die Abgrenzung zwischen Organisation (Sache der IV-Stellen) und fachliche Aufsicht (Sache des BSV) nicht ganz einfach und selbstverständlich ist. Schliesslich stimmte die Eidgenössische AHV/IV-Kommission dem Vorschlag des BSV auch in diesem Punkt zu.

Einzig bezüglich der Aufhebung der Transportkostenbeiträge (vorgesehen per 1.1.2005) wich die Kommission vom Vorschlag des BSV ab und folgte einem Antrag des IV-Ausschusses, der eine sozialverträglichere, allenfalls abgestufte Aufhebungsmodalität vorsieht. In der Schlussabstimmung verabschiedete die Kommission die Verordnungsänderungen einstimmig (mit oben erwähnter Ausnahme) zuhänden des Bundesrates.

Otto Piller tritt zurück

BSV-Direktor Otto Piller hat seinen Rücktritt auf Ende Februar 2003 erklärt. Eine Würdigung seines Wirkens folgt in der nächsten Ausgabe der «Sozialen Sicherheit».

Gesundheit: Abbau unerwünscht

Die Bezahlung der Prämien für die Krankenversicherung macht immer mehr Schweizern Probleme. Dies ist eines der Ergebnisse der Befragung von rund 1000 Stimmberechtigten in der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz durch das GfS-Forschungsinstitut im Rahmen der Erhebung «Gesundheitsmonitor», die in dieser Form seit 1997 durchgeführt wird.

Weitere aufschlussreiche Resultate:

Image der Akteure des Gesundheitswesens: Die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber den gesundheitspolitischen Akteuren ist generell kritischer geworden, und dies sowohl hinsichtlich der ihnen zugeschriebenen Fachkompetenz als auch ihrer sozialen Verantwortung. An der Spitze stehen in beiderlei Hinsicht nach wie vor die Ärzte, obschon sich auch hier zunehmende Kritik zeigt. Hinsichtlich Sachverstand hat der Bundesrat als einziger Akteur sein Image deutlich verbessert (er liegt nun hinter Ärzten, Pharmaindustrie und Apotheken auf dem vierten Platz). In der Beurteilung nach sozialer Verantwortung haben Wissenschaft und Pharmaindustrie an Ansehen eingebüsst.

Finanzielle Belastung durch die Krankenversicherung: 42 % der Befragten kennen dauerhafte oder gelegentliche finanzielle Probleme infolge der hohen Krankenkassenprämien; in den Jahren 1997 bis 2001 waren es noch zwischen 31 und 38 %. Als Positivum ist indessen zu vermerken, dass der Anteil der Personen mit dauerhaften Schwierigkeiten im Zeitvergleich nicht angestiegen ist; dies dürfte der Wirkung der staatlichen Prämienverbilligung zu verdanken sein. 13 % der Befragten haben in den letzten fünf Jahren die Krankenkasse gewechselt, wobei allerdings nicht nur finanzielle Gründe ausschlaggebend waren. Die Franchise erhöht haben in den letzten zwei Jahren 12 %.

Massnahmen zur Kostensenkung:

Bei der Frage nach der Bereitschaft zu Leistungsverzichten im Interesse der Kostensenkung ergaben sich keine mehrheitsfähigen Antworten. Nicht akzeptiert werden: der eingeschränkte Zugang zu neuen Medikamenten und Behandlungsmethoden (69 %), die Kürzung des Leistungskatalogs (69 %), der Verzicht auf die freie Arztwahl (63 %) oder auf die Therapiefreiheit (62 %). Am ehesten würde auf die freie Spitalwahl verzichtet: «nur» 60 % lehnen dies generell ab und 26 % machen ihre Zustimmung von der Höhe der Kostensenkung abhängig, 9 % unterstützen es bedingungslos. 56 % der Befragten halten das heutige KVG-Leistungsangebot für ausreichend; 26 % möchten sogar zusätzliche Leistungen, nur 7 % sind für einen Abbau.

Allgemeine Beurteilung des Krankenversicherungs-Systems: Das bestehende System wird überwiegend positiv beurteilt. Die Zustimmung zu einkommensabhängigen Komponenten wächst jedoch. 77 % begrüßen es, dass die Krankenkassenbeiträge für Haushalte mit niedrigen Einkommen subventioniert werden. 65 % wünschten, dass der Bund auch die Krankenkassenbeiträge der Kinder subventionieren würde. Obschon 80 % das System der Kopfprämien beibehalten möchten, befürworten 72 %, dass die Prämien für die Grundversicherung einkommensabhängig ausgestaltet würden. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung des Gesundheitswesens lehnen 58 % ab, 34 % unterstützen dies.

Detailliertere Ergebnisse im Internet unter www.gfs.ch/gesund.html.

Opferhilfe: Gestiegene Nachfrage

Seit 1993 ist das Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft, welches Opfern von Straftaten (Gewalt- und Sexualdelikte) und deren Angehörigen Beratung, Schutz und Wahrung von Rechten im Strafverfahren sowie

finanzielle Entschädigung und Genugtuung gewährleisten soll. Im Jahre 2001 wurden von den 65 anerkannten Opferhilfeberatungsstellen rund 21 000 Beratungen nach dem Opferhilfegesetz durchgeführt, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um rund einem Viertel entspricht. Dabei sind die betreuten Personen nach wie vor häufig Opfer von Gewalt im familiären Umfeld.

Beraten werden die Opfer selbst sowie auch ihre Angehörigen. Anlass für eine Beratung waren mit 36 % am häufigsten Verletzungen der sexuellen Integrität, wobei mehr als die Hälfte davon die sexuelle Integrität von Kindern betrafen; Körperverletzungsoffer stellen mit 34 % die zweitgrösste Gruppe dar. Knapp drei Viertel der Opfer sind weiblich und die Hälfte aller Beratenen ist unter 30 Jahre alt. Art und Dauer der Leistungen der Beratungsstellen sind je nach den Bedürfnissen der Opfer unterschiedlich: Am häufigsten erbringen oder vermitteln die Beratungsstellen psychologische, soziale und juristische Hilfeleistungen.

Bei den 986 Gesuchen auf finanzielle Entschädigung und Genugtuung handelt es sich häufig um Opfer von Körperverletzungen (32 %); 28 % der Gesuchstellenden sind Opfer von Sexualdelikten und 25 % sind von einem Tötungsversuch oder als Angehörige eines Tötungsoffers betroffen. Mit einem Gesamtbetrag von 1,6 Mio. Franken wurden in 178 Fällen Entschädigungen zugesprochen.

Angesichts der insgesamt geringen Fallzahlen bestimmen einzelne Ereignisse – im Jahr 2001 war es das Attentat auf den Zuger Kantonsrat – wesentlich das Gesamtbild der Genugtuungsleistungen. So ist die Zahl der Fälle im Vergleich mit 2000 um 17 % auf 658 angestiegen, und die Gesamtsumme der Genugtuungen liegt mit knapp 8 Mio. Franken um eine Million über dem letztjährigen Betrag.

Mehr dazu unter www.statistik.admin.ch/news/pm/2002/0350-0211-00.pdf.

Die Situation der behinderten Menschen in der Schweiz im EU-Jahr der Behinderten



«Wenn du gleichgestellt sein willst, dann musst du dich schon da heraufbequemen.»

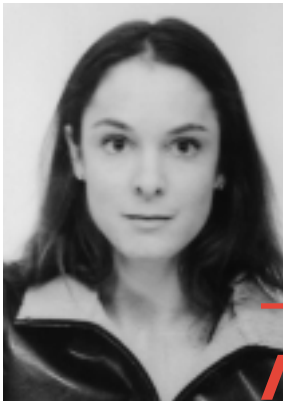
Zeichnung: Nico, Tages-Anzeiger

Das Gebot der Gleichstellung der behinderten mit den nicht behinderten Menschen wird erstmals in der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 festgehalten. Die Gesetzgeber von Bund und Kantonen werden damit beauftragt, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen. Das Ziel ist klar, doch über das zur Umsetzung geeignete Instrument kann man geteilter Meinung sein. Der Bundesrat hat hierfür den Erlass eines Bundesgesetzes (BehiG) vorgeschlagen, welches die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2002 gutgeheissen haben. Den massgebenden Kreisen des Behindertenwesens gehen die neuen Grundlagen (Verfassung und BehiG) zu wenig weit, insbesondere weil sie kein Recht auf direkten Zugang zu öffentlichen Anlagen und Bauten gewährleisten, und sie haben daher ihre Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» eingereicht. Die Initiative wird am 18. Mai dem Schweizervolk zum Entscheid vorliegen. Zum Behindertengleichstellungsgesetz als indirektem Gegenvorschlag dazu werden sich die Stimmbürger/innen nur äussern können, falls das Referendum ergriffen wird.

Situation der Behinderten in der Schweiz

Unterschiedliche Erscheinungsformen der Benachteiligungen behinderter Menschen

Wie steht es um die rechtliche Situation behinderter Menschen in der Schweiz? Die folgenden Ausführungen zeigen, welche tatsächlichen gesellschaftlichen Benachteiligungen behinderte Menschen heute noch auf sich zu nehmen haben. Aus Sicht der Behindertenorganisationen können diese nur mit einer Annahme der Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» beseitigt werden.



Caroline Klein
Gleichstellungsbeauftragte
bei der DOK

2003 als europäisches Jahr der behinderten Menschen

2003 ist das EU-Jahr der behinderten Menschen. Durch diese Kennzeichnung soll das Bewusstsein der Mitgliedstaaten und ihrer Einwohner für die gesellschaftlichen Benachteiligungen behinderter Menschen sowie die möglichen politischen und rechtlichen Instrumente zur Förderung ihrer Gleichstellung erhöht werden.

Gleichstellung Behinderteter auch in der Schweiz ein zentrales Thema

Obwohl die Schweiz nicht Mitglied dieser europäischen Organisation ist, hat auch für sie das Thema der Gleichstellung behinderter Menschen seit ein paar Jahren an Bedeutung zugenommen.

Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot

Im Jahre 2000 trat die neue Bundesverfassung in Kraft, die – in Anlehnung an Verfassungen anderer europäischer Länder wie diejenige Deutschlands – ein

ausdrückliches Diskriminierungsverbot zugunsten von körperlich, geistig und psychisch behinderten Menschen beinhaltet (Art. 8). Im Bewusstsein, dass trotz ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine solche Bestimmung allein nicht reicht, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht mehr benachteiligt werden, wurde dieser Verfassungsartikel noch durch einen wichtigen Auftrag ergänzt: Gemäss Artikel 8 Absatz 4 BV müssen die Gesetzgeber des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Benachteiligungen behinderter Menschen zu beseitigen.

Bundesgesetz über die Gleichstellung behinderter Menschen

Wenn man bedenkt, dass zur Ausführung des im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann ähnlich lautenden Auftrages mehr als zehn Jahre notwendig waren, kann kaum bezweifelt werden, dass die 1998 durch die Behinderten und ihre Organisationen eingereichte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» einen Beschleunigungseffekt hatte: Bereits im Dezember 2002 verabschiedete das Parlament das erste schweizerische Bundesgesetz zur Gleichstellung Behinderteter (BehiG). Durch die Festlegung des Ziels dieses Gesetzes in Artikel 1 wird gleichzeitig auch anerkannt und hervorgehoben, dass Missstände bestehen und dass diese zu beheben sind. Behinderte Menschen sind zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt: Sie sind aus unterschiedlichen Gründen gehindert, wie andere Menschen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Sie stossen auf bauliche und technische Hindernisse, wenn sie soziale Kontakte pflegen wollen, sie haben grosse Schwierigkeiten, sich aus- und fortzubilden sowie eine Erwerbstätigkeit zu finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

BehiG ungenügend, um zahlreiche Benachteiligungen zu beseitigen

Das Behindertengleichstellungsgesetz setzt sehr wohl wichtige Pfeiler, um diese Benachteiligungen zu bekämpfen und somit die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern: Mit Hilfe von subjektiven Klagemöglichkeiten und Verbandsbeschwerderechten werden behinderte Menschen und ihre Organisationen gewisse Benachteiligungen beseitigen können. Doch angesichts des restriktiv umschriebenen Geltungsbereichs des BehiG werden diese – auch in Zusammenspiel mit dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungs-

verbot – nicht reichen, um behinderten Menschen tatsächlich gleiche Chancen zur gesellschaftlichen Teilnahme zu ermöglichen.

Aufrechterhalten der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Aus diesen Überlegungen heraus haben sich am 11. Januar 2003 alle im Verein Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» versammelten namhaften schweizerischen Behindertenorganisationen entschieden, ihre Volksinitiative trotz Vorliegen des als indirekter Gegenvorschlag konzipierten BehiG zur Abstimmung zu bringen. Es handelt sich hierbei um einen erneuten Appell an das Schweizervolk, die Benachteiligung der behinderten Menschen nicht weiter hinzunehmen. Parallel zu diesem politischen Prozess werden die in der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe zusammengeschlossenen Behindertenorganisationen das EU-Jahr 2003 nutzen, um auf unterschiedlicher Weise die Schweizer Bevölkerung auf die Anliegen der behinderten Menschen zu sensibilisieren.

Tatsächliche gesellschaftliche Benachteiligung behinderter Menschen

Artikel 8 BV und BehiG als Antwort auf konkrete Benachteiligungen

Die folgenden Ausführungen haben zum Ziel darzustellen, welche konkrete gesellschaftliche Realität sowohl den Verfassungs- wie nun auch den Gesetzgeber dazu bewogen hat, spezifische Rechtsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung behinderter Menschen zu erarbeiten. Diese Darstellung will zeigen, dass Artikel 8 Absatz 2 und 4 BV sowie das BehiG – wie Menschenrechte und deren gesetzliche Konkretisierungen im All-

gemeinen – eine Antwort auf konkrete Bedürfnisse oder Leiden eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen geben. Die Frage, ob diese Instrumente in den zwei im Folgenden hervorgehobenen Bereichen auch eine befriedigende Lösung anbieten werden, kann zum Teil im jetzigen Zeitpunkt mangels Rechtsprechung und Auseinandersetzung in der Lehre noch nicht beantwortet werden. Sie wird deshalb nur am Rande der Ausführungen, in den Schlussbemerkungen behandelt.¹

Benachteiligungen behinderter Kinder im Bereich der Schule

Eine wesentliche Benachteiligung für behinderte Kinder besteht darin, dass die heutigen Strukturen der Grundschule nur beschränkt ihre Integration erlauben. So sehen sich Behinderte oft gezwungen, gegen ihren Willen eine Sonderschule zu besuchen und anschliessend dann auch spezielle Bildungswege zu gehen. Dies schränkt ihre Chancen, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden und im gesellschaftlichen Leben integriert zu sein, wesentlich ein.

Behinderte Kinder haben sehr oft *besondere Schulbedürfnisse*. Zu diesem Zweck kennt die Schweiz ein gut ausgebautes System der *Sonderschulförderung*², welches von der Invalidenversicherung finanziert wird. Der Preis für diese differenzierte und qualifizierte Schulung ist der *Ausschluss aus der Regelschule*. Denn Kinder mit speziellem Förderbedarf haben kein Recht darauf, die öffentliche Schule zu besuchen. Spezielle Förderung ist zwar sehr wichtig, sie kann die individuelle Entfaltung aber auch hindern. Denn: ausgrenzende Erziehung kann sich in einer lebenslangen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung fortsetzen. Demgegenüber schafft gemeinsames Lernen die besten Voraussetzungen für ein gemeinsames Zusammenleben, für gegenseitigen Respekt und einen solidarischen Umgang miteinander.

Der Bund verfügt lediglich über eine begrenzte Kompetenz, sich in die kantonale Schulhoheit einzumischen.³ Mit der Folge, dass es faktisch 26 kantonale Schulgesetzgebungen gibt, welche die Schulung behinderter Kinder unterschiedlich angehen. Auch wenn nicht überall gesetzliche Grundlagen bestehen, existieren in allen Kantonen der Schweiz *integrative Schulungsformen*.⁴ Damit ist aber nichts über deren Verbreitung ausgesagt. Die Bandbreite reicht vom Kanton Tessin mit einem stark ausgebauten Stützsystem im Bereich der Regelklasse bei gleichzeitigem Verzicht auf Kleinklassen (dies bei Schweizer Rekordrate punkto Maturitäts- und Hochschulabschlüssen) bis zum Kanton Schaffhausen mit dem höchsten Anteil am Kleinklassenschülern (9,8%) und gleichzeitiger Möglichkeit, integrative Formen im Schulversuch einzurichten.⁵ Trotz der neuen positiven Tendenzen sind integrative

1 Für eine Darstellung des Inhalts des BehiG siehe den Beitrag von Dieter Biedermann auf Seite 12 in diesem Heft.

2 Behinderte Kinder mit Sonderschulbedürfnissen werden in einem der folgenden drei Bereiche geschult: in Sonderschulen, die von der Invalidenversicherung subventioniert sind; in Kleinklassen, die Bestandteil der Volksschule sind; in Regelklassen unter Beizug heilpädagogischer Fachpersonen oder spezialisierter Dienste (sog. integrative Schulformen). Im Verlauf der Jahre entwickelte sich parallel zu diesen Formen eine breite Palette von ambulanten sonderpädagogischen Angeboten, welche grundsätzlich in allen Schulbereichen zur Anwendung gelangen (z.B. Logopädie für Regelklassenkinder, heilpädagogischer Stützunterricht für Kinder in integrativen Schulungsformen, Psychomotorik für Kleinklassenkinder, Physiotherapie für Kinder in IV-subventionierten Sonderschulen). Siehe dazu Gabriel Sturmy-Bossart, Integrative Schulungsformen in der Schweiz: wo stehen wir heute?, in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 9/99, S. 9ff.

3 Gemäss Art. 62 Abs. 1 BV sind die Kantone im Bereich des Schulwesens zuständig.

4 Ausführlich zum Begriff der integrationsfähigen Schule: Gérard Bless/Winfried Kronig, Wie integrationsfähig ist die Schweizer Schule geworden?

5 Annemarie Kummer, Integrative Schulungsformen in der Schweiz – Trends auf kantonaler Ebene, in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 5/2001, S. 6 ff.

Schulformen noch zu wenig verbreitet. Dies kann namentlich auf folgende Gründe zurückgeführt werden:

- Schulbehörden entscheiden, ob ein behindertes Kind in die Regelschule aufgenommen wird oder nicht. Sie müssen ihren Entscheid weder begründen noch dessen Notwendigkeit beweisen.
- Architektonische Barrieren erschweren behinderten Kindern den Zugang zur öffentlichen Schule.
- Es fehlt die notwendige Betreuung und Assistenz während des Unterrichts (z.B. Begleitung zur Toilette usw.).
- Für Eltern, die den (immer noch) beschwerlichen Weg zur Integration ihres Kindes auf sich nehmen, fehlen Informations- und Anlaufstellen ebenso wie Entlastungsdienste.

Ein Austausch von Fachwissen zwischen Regel- und Sonderschule (welche meistens räumlich getrennt sind) findet nur in Ausnahmefällen statt bzw. hängt vom persönlichen Engagement einzelner Beteiligten ab. Doch erst wenn Regel- und Sonderschule durchlässiger werden, wenn das spezielle Wissen der Sonderschule in die Regelschule einfließt, wenn beide Schulsysteme vom gegenseitigen Fachwissen und den Erfahrungen profitieren, steigen auch die Integrationschancen behinderter Kinder.

Zugang zu Bauten und Anlagen

Behinderte Menschen werden an einer selbständigen und vollen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gehindert, weil der Zugang zu den meisten besuchten Gebäuden und Anlagen nicht hindernisfrei gestaltet ist und weil ihre Benutzbarkeit nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen gesichert ist (Treppen, zu enge Türen, keine Behinderten-WC, Drehkreuze, zu hohe Griffe, Knöpfe und Schalter usw...). Gemäss einer Erhebung der Dachorganisationwknferenz der privaten Behindertenhilfe aus dem Jahre 1998 sind *nur 20 bis 30 % der öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen* (d.h. Schulen, Verwaltungen, Post, Banken, Restaurants, Hotels, Geschäfte, Kinos, Theater, Sportanlagen, Strassenanlagen, Parkanlagen usw.) für behinderte Menschen überhaupt zugänglich. Dies betrifft nicht nur mobilitätsbehinderte Menschen, sondern auch hör- und sehbehinderte Menschen: Zum Beispiel erschweren zu kleine oder schlecht kontrastierende Beschriftungen, mangelhaft beleuchtete Anlagen sowie Ampeln ohne Blindenausstattung Blinden und Sehbehinderten die Orientierung und gefährden deren Sicherheit; Hörbehinderte können einen Konferenzraum, welcher technisch nicht an ihre Bedürfnisse angepasst ist, nicht benutzen.

Hindernisfreies Bauen ist technisch möglich und kommt nicht nur Behinderten, sondern allen Menschen zugute: Auch ältere Menschen, Eltern mit dem Kinderwagen, Kranke, Kinder profitieren davon. Doch wer-

den nach wie vor Bauten und Anlagen erstellt, welche von ihnen nicht benützt werden können. Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen: Viele Bauverantwortliche befürchten, durch das hindernisfreie Bauen würden sowohl Mehrkosten als auch eine Einschränkung in der planerischen und konzeptionellen Freiheit entstehen. Diese Befürchtungen sind jedoch völlig unbegründet: Zahlreiche Beispiele beweisen, dass die Anliegen behinderter Menschen, sofern sie von Anfang an berücksichtigt werden, kostenneutral sind und sich sowohl räumlich wie auch ästhetisch gut umsetzen lassen.

Zwar enthalten alle 26 kantonalen Baugesetze Regelungen zugunsten behinderter Menschen. Doch sind die vorgesehenen Regeln sehr unterschiedlich. Der Kanton *Luzern* verfügt über ein sehr gutes Modell: Er kennt nicht nur gute baugesetzliche Bestimmungen, sondern hat als Erster in der Schweiz eine kantonale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen mit Einsprachemöglichkeit eingeführt.⁶ Die Baugesetze von *Jura und Genf* sehen die Möglichkeit vor, dass das Bauamt bestimmte Anpassungen zugunsten behinderter Menschen verlangen kann, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen keine unverhältnismässigen Kosten verursachen. Das *Wallis* ist praktisch der einzige Kanton, der Beiträge für die Beseitigung baulicher Hindernisse bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr zahlt.⁷ Zahlreiche kantonale Gesetzesbestimmungen sind dagegen zu schwammig, was ihre Durchsetzungskraft einschränkt. Auch werden *viele Bereiche ausgeklammert*: So fehlen häufig gesetzliche Regelungen für Bauten mit Arbeitsplätzen. Hinzu kommt, dass diese Gesetze oft

Zahlreiche kantonale Gesetzesbestimmungen sind zu schwammig, was ihre Durchsetzungskraft einschränkt.

nicht vollzogen werden und dass die Baukontrolle nach Fertigstellung des Bauvorhabens meistens mangelhaft ist. Diese Gesetze müssten in vielen Fällen ergänzt (auch durch griffige Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen des Bundes) und verbessert werden.

Da mehr als 80 % der Umwelt bereits gebaut sind, kommt der *Anpassung bestehender Bauten und Anlagen* eine sehr grosse Bedeutung zu. Es handelt sich deshalb

⁶ In zehn Jahren (1990–1999) hat diese Stelle 7500 Baugesuche geprüft und 164 Einsprachen ausgesprochen. Bei 2872 Projekten wurden Auflagen gemacht. Siehe Eric Bertels, Weichklopfen. 11 Aktionen zur Förderung des hindernisfreien Bauens, pro infirmis Basel-Stadt, 2001.

⁷ Von den Anpassungskosten übernimmt der Kanton je nach Fall bis zu 50%. Er bewilligte in den letzten vier Jahren Beiträge von über einer Million Franken.

um eine Kernforderung der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte». Behinderte Menschen verlangen aber nicht, dass die bestehende bauliche Umwelt von heute auf morgen die Anforderungen des hinderisfreien Bauens erfüllt. Wie ausdrücklich in der Volksinitiative festgelegt, fordern sie die Einhaltung des *Prinzips der Verhältnismässigkeit*, welches sowohl ihre Anliegen wie auch diejenigen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer im Einklang bringen soll. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ermöglicht es auch, die Anliegen des Heimatschutzes zu berücksichtigen.

Schlussfolgerungen

Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen genügt es nicht, wenn Benachteiligungen ausschliesslich in ein paar Bereichen beseitigt werden. Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit Behindertener nützen z.B. kaum, wenn diese wegen Hindernissen in der Schule oder bei der späteren Ausbildung keinen Beruf, der ihren Fähigkeiten entspricht, erlernen konnten. Sie nützen auch nichts, wenn der öffentliche Verkehr und Bauten mit Arbeitsplätzen für Menschen im Rollstuhl oder für Sinnesbehinderte nicht zugänglich bzw. benutzbar sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält zwar wichtige Bestimmungen, die sicher dazu beitragen werden, punktuell Benachteiligungen zu beheben: Der ganze Bereich des öffentlichen Verkehrs ist zum Beispiel trotz relativ langen Übergangsfristen in

sinnvoller Weise geregelt. Die subjektiven Klagemöglichkeiten des Einzelnen, das Verbandsbeschwerderecht der Behindertenorganisationen und die Schaffung eines Büros zur Gleichstellung behinderter Menschen stellen zentrale Durchsetzungsinstrumente dar, ohne welche die inhaltlichen Bestimmungen des BehiG totor Buchstabe geblieben wären. Dennoch enthält dieses neue Gesetz schwerwiegende Lücken, welche seine Geeignetheit, den Verfassungsauftrag von Artikel 8 Absatz 4 BV umfassend zu verwirklichen, in Frage stellen: So müssen bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen nur dann an die Bedürfnisse Behindertener angepasst werden, wenn sie renoviert werden. Im Bereich der Dienstleistungen Privater ist lediglich ein Minimalerschutz vorgesehen: Behinderte können sich nur wehren, wenn sie *schwerwiegend benachteiligt* – diskriminiert – werden. Und auch wenn ein solcher Fall gegeben ist, steht ihnen nur ein Entschädigungsanspruch von maximal 5000 Franken zu. Weiter sind die Bereiche der Schule sowie des Erwerbslebens in der Privatwirtschaft nur rudimentär geregelt.

Mit ihrer Initiative wollen die Behinderten und ihre Organisationen das BehiG keineswegs angreifen. Sie bezwecken damit nur, eine sinnvolle und für die Verwirklichung ihrer selbständigen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendige Ergänzung zu schaffen.

Caroline Klein, Dr. iur., Gleichstellungsbeauftragte der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK); E-Mail: caroline.klein@freierzugang.ch.

Wie viele behinderte Personen gibt es in der Schweiz?

Es existieren keine genauen Daten zur Anzahl behinderter Personen in der Schweiz. Die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum BehiG nennt gestützt auf Schätzungen aus den Jahren 1991 und 1992 eine Gesamtzahl von 650 000. Darunter sind 80 000 Sehbehinderte und Blinde, 51 000 Hörbehinderte und Gehörlose, 10 000 geistig Behinderte sowie 510 000 Menschen mit anderen Behinderungen. Die Schätzung beruht auf einer groben Annahme, dass jeweils 10 % einer Bevölkerung von einer leichten, mittleren oder schweren Behinderung betroffen sind. Danach müsste die Gesamtzahl heute bei rund 700 000 liegen. Eine andere Schätzung¹ spricht von einer halben Million behinderter Menschen.

Bekannt ist demgegenüber, wie viele Personen Leistungen der Invalidenversicherung beziehen. Nach der IV-Statistik² bezogen im Jahr 2001 in der Schweiz 450 000 Personen Leistungen der Invalidenversicherung. Rund die Hälfte (220 000) waren Rentenbezüger/innen, bei den übrigen Personen handelt es sich um Bezüger/innen von Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen.

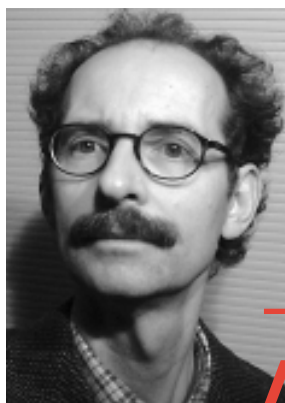
Die Datenlage im Bereich der Behinderung wurde vom Parlament als unbefriedigend erkannt. In diesem Sinne haben beide Räte ein Postulat (97.3393) überwiesen und den Bundesrat aufgefordert, entsprechende Schritte in die Wege zu leiten. Der Bundesrat nahm inzwischen die Entwicklung einer Behindertenstatistik als neues Vorhaben in das statistische Mehrjahresprogramm 1999-2003 auf.

1 Ruedi Prerost, Das Hauptziel heisst selbstbestimmtes Leben. Behinderten-Gleichstellung in der schweizerischen Bundesverfassung, in Judith Hollenweger/Heinz Bättig (Hrsg.), *Bildungswege zur Selbstbestimmung. Erschwerungen für Studierende mit Behinderungen*, Luzern, 1997, S. 27-34, S. 27.

2 IV-Statistik 2002, Bundesamt für Sozialversicherung, Nr. 318.124.01. S. 7 ff.

Führt das BehiG zur Gleichstellung behinderter Menschen?

In der Wintersession 2002 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen – kurz Behindertengleichstellungsgesetz oder BehiG – verabschiedet. Dieses neue Gesetz¹ führt den Auftrag der neuen Bundesverfassung aus und bildet einen indirekten Gegenvorschlag zur teilweise weiter gehenden Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte», über die Volk und Stände am 18. Mai 2003 befinden. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des neuen Gesetzes vorgestellt.



Dieter Biedermann
Bundesamt für Justiz

Politisches Umfeld

Die jüngsten Bestrebungen, die gesellschaftliche Stellung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, haben in der Rechtsordnung zunächst auf der Ebene der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 ihren Ausdruck gefunden. Die Verfassung enthält im Artikel über die Rechtsgleichheit einen Absatz, der die Gesetzgebungsorgane von Bund und Kantonen beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen (Art. 8 Abs. 4). Diese Bestimmung zeugt von einer neuen Sensibilität gegenüber Menschen mit Behinderungen und rückt die Perspektive einer Politik der gegenseitigen Toleranz und Solidarität zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft in den Vordergrund.

Mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) soll der Weg hin zur möglichst umfassenden Partizipation Behinderter am ge-

sellschaftlichen Leben beschritten werden. Die bisherigen Bemühungen, Behinderten vergleichbare oder gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, konzentrierten sich vor allem auf personenbezogene Hilfen (zu erwähnen ist hier insbesondere die Invalidenversicherung). Diese Massnahmen sind sehr wertvoll und unverzichtbar. Sie bedürfen aber der Ergänzung durch Massnahmen, die auf eine Optimierung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zielen. Das BehiG verfolgt diesen zweiten Ansatz.

Mit dem BehiG erfüllt der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag sehr rasch; bei der Gleichstellung von Frau und Mann brauchte es fast zehn Jahre mehr, bis die Gleichstellungsbestimmung der Verfassung in einem Gesetz konkretisiert wurde.

Der Grundsatz der Gleichstellung stiess im ganzen Gesetzgebungsverfahren – anderes war nicht zu erwarten – auf breiteste Zustimmung. Politische Auseinandersetzungen wurden hingegen geführt über Einzelpunkte in Fragen des Geltungsbereichs und der Rechtsinstrumente, insbesondere in der Frage der Verhältnismässigkeit der vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Es galt, eine konsensfähige Abwägung zwischen den anerkannten grundrechtlichen Anliegen der Behinderten und denjenigen Dritter sowie den finanziellen Möglichkeiten dieser Dritten und der Gemeinwesen zu finden. Dabei hat auf allen Seiten ein Lernprozess und eine gegenseitige Annäherung stattgefunden.

Das neue Gesetz wird die Integration Behinderter in die Gesellschaft erleichtern und vorantreiben. Es erfasst die verschiedensten Lebensbereiche. Das BehiG, das sich auf die neue Verfassungsbestimmung stützt, verbessert die Rechtsstellung Behinderter insgesamt deutlich.

Konkretisierung des Verfassungsauftrags

Das BehiG konkretisiert die Verfassung und erfüllt einen Verfassungsauftrag. Es sieht verschiedene Massnahmen vor, um vorhandene Benachteiligungen zu beseitigen und der Bildung neuer Benachteiligungen vorzubeugen. Mit dem Gesetz wird damit der allgemeine Grundsatz der Gleichstellung heruntergebrochen auf konkrete Alltagssituationen. Das BehiG erleichtert den rechtsanwendenden Behörden die Umsetzung des Ver-

¹ Publiziert in Bundesblatt 2002 Seite 8223; die Referendumsfrist läuft bis zum 3. April 2003.

fassungsauftrags wesentlich. Im Unterschied zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» wird mit dem Gesetz insbesondere der Geltungsbereich genau umschrieben und das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert.

Optimierung der Rahmenbedingungen in zahlreichen Lebensbereichen

Das BehiG bringt eine bessere Abstimmung der Infrastrukturen in zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens. So werden insbesondere der öffentliche Verkehr, die Dienstleistungen der Gemeinwesen (vom Schalter einer Verwaltungsstelle bis zur Schulstube) sowie alle neuen oder erneuerten Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Aber auch grössere Wohnbauten sowie Gebäude mit vielen Arbeitsplätzen fallen unter das Regime des neuen Gesetzes. Das neue Bundesgesetz schafft Mindeststandards, die zwingend sind, also nicht unterschritten werden dürfen. Dies schliesst nicht aus, dass die Kantone weiter gehende Regelungen vorsehen.

Schaffung klagbarer Rechtsansprüche

Das BehiG schafft Rechtsansprüche, die mittels Beschwerde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder durch Klage vor Gericht durchgesetzt werden können. Die Rechtsansprüche können von einzelnen Betroffenen selbst wahrgenommen werden, in bestimmten Situationen auch von Behindertenorgani-

Mit dem BehiG erfüllt der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag sehr rasch.

sationen gesamtschweizerischer Bedeutung. Die im BehiG enthaltenen Rechtsansprüche haben gegenüber den bloss auf Verfassungsstufe verankerten Rechten (wie sie in der Initiative enthalten sind) den Vorteil, dass die Bereiche, in denen Massnahmen erforderlich sind, genau bezeichnet, das Ausmass dieser Massnahmen definiert, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisiert und der Rhythmus der Anpassungen festgelegt werden können.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit werden Forderungen und Anliegen einer Person mit Behinderungen anerkannt, wenn das kon-

krete Interesse der behinderten Person hinsichtlich des Zugangs zu Bauten oder Leistungen höher zu gewichten ist als die entgegenstehenden Interessen einer anderen Privatperson oder andere öffentliche Interessen.

Rechtsansprüche bestehen in drei Bereichen:

- bei Bauten und Anlagen,
- beim öffentlichen Verkehr,
- bei Dienstleistungen der Gemeinden, Kantone und des Bundes.

Dienstleistungen und Neubauten müssen ab Inkraft-Treten des Gesetzes den neuen Anforderungen genügen. Bestehende Bauten und Anlagen müssen anlässlich einer Erneuerung des öffentlich zugänglichen Teils angepasst werden. Beim öffentlichen Verkehr, für den eine generelle Anpassungspflicht unabhängig von ohnehin geplanten Erneuerungen gilt, ist dagegen wegen der hohen Investitionskosten und der Langlebigkeit der Anlagen und Fahrzeuge eine Übergangsfrist von zwanzig Jahren vorgesehen. Allerdings gilt auch da, dass Neubauten und Neuanschaffungen ab Inkraft-Treten des Gesetzes behindertengerecht sein müssen.

Geltungsbereich von Gesetz und Initiative, Anpassung geltender Gesetze

In weiten Teilen sind die Geltungsbereiche der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und des BehiG gleich oder können vom Gesetzgeber in gleicher Weise konkretisiert werden. Beide sehen auch Rechtsansprüche vor. Die Initiative geht insofern weiter, als sie bestehende Bauten sowie Dienstleistungen Privater bezüglich der Rechtsansprüche umfassender einbezieht. In einigen Punkten geht hingegen das Gesetz über die Volksinitiative hinaus: Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst auch grössere Wohnbauten sowie Arbeitsgebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen. Zudem können Behindertenorganisationen Rechtsansprüche Behinderter geltend machen. Schliesslich erhält der Bund mit dem BehiG die Kompetenz, Programme für die Integration Behinderter, Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben sowie Massnahmen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte zu unterstützen.

Mit dem BehiG werden auch verschiedene bestehende Gesetze angepasst. Das Steuerrecht, das Strassenverkehrsrecht sowie das Fernmeldewesen werden besser auf die Anliegen und Bedürfnisse Behinderter ausgerichtet.

Sensibilisierung, Fortschritt und Dynamik

Was bringen diese Verbesserungen auf der Ebene der Gesetzgebung den Behinderten konkret? Der Gesetzgebungsprozess hat die Gesellschaft für die Anlie-

gen der Behinderten sensibilisiert. Oft geht es vor allem darum, beim Bau von Häusern, Anlagen oder Dienstleistungen rechtzeitig an die Anliegen Behinderter zu denken, um praktisch ohne Mehrkosten Barrieren und Benachteiligungen zu verhindern. So wird diese Sensibilisierung beispielsweise dazu führen, dass eine Klingel

Behinderte sind nicht mehr auf das Wohlwollen der Eigentümer von Bauten und Anlagen angewiesen.

oder ein Liftschalter auch für Sehbehinderte auffindbar und auch für einen Rollstuhlfahrer erreichbar ist.

In den wichtigsten öffentlichen Lebensbereichen müssen nun Mindeststandards eingehalten werden; Be-

hinderte sind nicht mehr auf das Wohlwollen der Eigentümer von Bauten und Anlagen oder der Gemeinwesen angewiesen. Dabei soll nicht vergessen werden, dass sich viele von ihnen schon bisher vorbildlich verhalten haben.

Vieles, das vor kurzer Zeit vielleicht noch als Luxusausstattung galt, wird in Kürze als Selbstverständlichkeit akzeptiert werden. Die fortlaufenden technischen Entwicklungen erlauben immer bessere und zusätzliche Dienstleistungen, von denen Behinderte in besonderem Masse profitieren. Die rechtsanwendenden Behörden können die Standards, was als behindertenkonform anzusehen ist und welche Sachverhalte als Hindernis oder Barriere anzusehen und deshalb zu verhindern oder zu beseitigen sind, fortlaufend weiterentwickeln und neuen Gegebenheiten anpassen.

Dieter Biedermann, Fürsprecher, stellvertretender Leiter der Abteilung Rechtsetzungsprojekte und -methodik, Bundesamt für Justiz;
E-Mail: dieter.biedermann@bj.admin.ch



Private Arbeitsverhältnisse bleiben vom Behindertengleichstellungsgesetz ausgeklammert. Ein Abbau von Barrieren erleichtert aber auch die Integration in die Arbeitswelt. (Foto Pro Infirms)

2003: Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen

Das europäische Jahr 2003 soll als Gelegenheit genutzt werden, Europa für die Behindertenthematik zu sensibilisieren und die Hindernisse, die einer gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben entgegenstehen, zu beseitigen. Mit diesen Worten präsentierte Frau Anna Diamantopoulou, EU-Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, das Ziel des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen.



Sylvia Haug
Geschäftsfeld Internationales
BSV



Joanne Siegenthaler
Geschäftsfeld Internationales
BSV

hin den politischen Willen zu stärken und die Gesetzgebung in langfristig angelegte Aktionen umzusetzen. Die EU hat daher anlässlich des internationalen Tages der Behinderten am 3. Dezember 2001 das Jahr 2003 zum «Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen» erklärt. In diesem Jahr jährt sich zum zehnten Mal die Verabschiedung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.² Diese Bestimmungen sind Ausdruck einer neuen Betrachtungsweise der Behinderung, die in den 1970er-Jahren aufkam und bei der nicht mehr die medizinischen Aspekte im Vordergrund stehen, sondern das Potenzial des behinderten Bürgers, am sozialen Leben und am Berufsleben teilzunehmen. Dieser neue Ansatz setzt eine Politik zugunsten der behinderten Menschen voraus, die auf der Achtung und der Förderung der Menschenrechte beruht. Eine Politik, die sich bemüht, Diskriminierungen zu beseitigen und die Chancengleichheit zu fördern, damit jeder die Möglichkeit hat, selbständig zu leben und Entscheidungen zu treffen. Sie bedingt die Umsetzung konkreter Massnahmen, beispielsweise im Berufsleben, und die Beseitigung von Hindernissen jeder Art, sei es im sozialen, baulichen oder konzeptuellen Bereich. Diese Hindernisse sind meist darauf zurückzuführen, dass die mit der Behinderung verbundenen Zugangsschwierigkeiten nicht genügend erkannt werden. Will man diese Hindernisse beseitigen, muss man die gesamte Öffentlichkeit für dieses Problem sensibilisieren und die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen treffen.

Die Menschenrechte als Grundlage

Man nimmt an, dass rund 10% der Gesamtbevölkerung behindert sind. Das bedeutet, dass es in der Europäischen Union (EU) 37 Millionen behinderte Menschen gibt.¹ Diese Menschen und ihre Familien bilden also eine beachtliche Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern. Obwohl in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte bei den Grundrechten für die behinderten Menschen erzielt werden konnten, gilt es weiter-

Instrumente der Politik der EU

In der EU tauchte dieser auf die Menschenrechte bezogene Ansatz erstmals im Jahr 1996 in einer Mitteilung der Kommission auf.³ In dieser Mitteilung werden die Schlüsselwörter Chancengleichheit für behinderte Menschen, Nichtdiskriminierung, Einbeziehung, volle Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft, Mainstreaming sowie Beseitigung von Hindernissen genannt. Diese Begriffe wurden anschliessend in den Arbeiten der EU zur Behindertenthematik aufgegriffen, insbesondere in einer Entschliessung aus dem Jahr 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen.⁴ Diese Strategie wurde in der Folge weiter entwickelt, namentlich in einer Mitteilung aus dem Jahr 2000 mit dem Titel «Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Be-

1 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur «Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft», vom 17. Juli 2002, CES 853/2002, S. 1.
2 Resolution 48/46 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993.
3 Mitteilung der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen, KOM (1996) 406 endg.
4 Entschliessung des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen, ABl. C 012 vom 13.01.1997, S. 1.

hinderungen».⁵ Die Behindertenpolitik in Europa wird somit mehr und mehr durch Initiativen der Europäischen Gemeinschaft in Form von Rechtssetzungsakten, beschäftigungspolitischen Leitlinien oder durch die Beachtung von Mitteilungen beeinflusst, obschon sie aufgrund des Subsidiaritätsprinzips im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Der auf die Menschenrechte bezogene Ansatz wurde in der EU schliesslich im Jahr 1997 verankert, indem der Begriff der Behinderung in Artikel 13 – der die

Der Amsterdamer Vertrag ist der erste internationale Vertrag, der die Behinderung als Diskriminierungsgrund ausdrücklich erwähnt.

Nichtdiskriminierung betrifft – des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingefügt wurde. Das war das erste Mal, dass der Begriff Behinderung unter den Diskriminierungsgründen in einem internationalen Instrument erwähnt wurde. Damit war ein entscheidender Schritt für die Förderung der Chancengleichheit getan, da die EU sich so die Möglichkeit gab, jede auf eine Behinderung bezogene Diskriminierung zu bekämpfen. Dieser Artikel bildet eine Rechtsgrundlage für neue gesetzgeberische Massnahmen und Aktionen, auch wenn die EU wegen des Subsidiaritätsprinzips keine Massnahmen beschliessen kann, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Gestützt auf Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft konnte im November 2000 ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und auf dem Arbeitsmarkt angenommen werden. Dazu gehört auch eine Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, welche unter anderen Diskriminierungsgründen auch die Behinderung abdeckt⁶, sowie ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001–2006).⁷ Die Richtlinie enthält verschiedene Rechte bezüglich des Zugangs zu Arbeitsplätzen und zur Berufsbildung, der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und der Mitgliedschaft in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Zudem anerkennt die Richtlinie die behinderten Menschen und die Nichtregierungsorganisationen, die diese vertreten, als Partner für den Dialog über die Entwicklung der europäischen Politik in diesem Bereich. Das Aktionsprogramm sieht zusätzliche Massnahmen vor zur Ver-

hütung von Diskriminierung und zur Förderung der Werte und Praktiken, welche die Grundlage für die Bekämpfung der Diskriminierung bilden. Es unterstützt die Zusammenarbeit unter den Regierungen, den Nichtregierungsorganisationen, den lokalen und regionalen Behörden und den Sozialpartnern. Zu diesem Zweck ist im Aktionsprogramm eine Finanzhilfe für die im Behindertenbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen vorgesehen.

Die im Jahr 2000 proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union übernimmt ebenfalls den auf die Menschenrechte bezogenen Ansatz und bekräftigt das allgemeine Verbot jeder Diskriminierung, vor allem der auf die Behinderung bezogenen Diskriminierung, und führt positive Massnahmen für den Schutz behinderter Menschen ein.⁸

Das Jahr 2003

Artikel 13 des Vertrags diente als Rechtsgrundlage für den Entscheid des Rates, das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen zu erklären.⁹ Mit dieser Aktion möchte man die Öffentlichkeit für die Rechte behinderter Personen sensibilisieren, die Reflexion und die Diskussion über die nötigen Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für behinderte Menschen in Europa anregen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren fördern, die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen verstärken, den positiven Beitrag, den die behinderten Menschen insgesamt zur Gesellschaft leisten, unterstreichen und die Öffentlichkeit für die Verschiedenartigkeit der Behinderungsarten und für die vielfältigen Formen der Diskriminierung, denen die Behinderten ausgesetzt sind, sensibilisieren. Damit sollte der schrittweise Abbau der Hindernisse, welche die behinderten Personen in ihrem Sozial- und Berufsleben antreffen, beschleunigt werden. Es handelt sich um eine eigentliche «Bürgerkampagne», die von den behinderten Menschen für die behinderten Menschen geführt

5 Mitteilung der Kommission an den Rat vom 12. Mai 2000 «Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen», KOM (2000) 284 endg.

6 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis Dezember 2003 umsetzen.

7 Beschluss des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001–2006), ABl. L 303 vom 02.12.2000, S. 23.

8 Vgl. Art. 21 und 26, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

9 ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 15.

wird. Es ist ganz klar erwünscht, dass die Wirkungen dieser Kampagne über die Grenzen der EU hinausgehen.

Die Nichtregierungsorganisationen haben die Koordination der Vorbereitungen für das Jahr 2003 im Frühjahr 2002 in Madrid anlässlich eines Behindertenkongresses geplant, an dem über 600 Personen teilnahmen. Dieser Kongress mündete in die «Erklärung von Madrid» mit dem Titel «Nichtdiskriminierung plus positive Handlung bewirken soziale Einbeziehung».¹⁰ Diese Erklärung bildet den begrifflichen Rahmen für das Jahr 2003 im Rahmen der EU auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene. Sie richtet sich an die Institutionen der EU, an die Mitgliedstaaten und an die Kandidatenländer. Die Arbeitgeber, die Gewerkschaften und die im Behindertenbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen werden ebenfalls angesprochen. Die Erklärung

Das europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen soll den schrittweisen Abbau der Hindernisse, welche die behinderten Menschen in ihrem Sozial- und Berufsleben antreffen, beschleunigen.

legt den Akzent insbesondere auf die Beschäftigung und die Erziehung und erwähnt zudem ausdrücklich die behinderten Frauen.

Im Laufe des Jahres 2003 wird in den verschiedenen teilnehmenden Ländern eine Vielzahl von Aktivitäten und Veranstaltungen stattfinden. Die EU organisiert einen «Marsch durch Europa» («Bürgermarsch») unter dem Motto «Steig ein»¹¹. Im Januar 2003 startet ein speziell für dieses europäische Jahr entworfener Kampagnen-Bus mit behinderten Menschen an Bord in Athen eine Tour durch die 15 Mitgliedstaaten der EU. Die Behindertenorganisationen jedes Landes werden auf der Reiseroute des Busses an verschiedenen Orten in Europa Veranstaltungen organisieren, so zum Beispiel Para-

lympics in Irland, einen internationalen Kongress über Frauen und Behinderung in Spanien, einen Liederfestival in Deutschland sowie weitere Festivals, Debatten, Konferenzen und Wettbewerbe. Auch die Unternehmen sind aufgerufen «einzusteigen» und die Umsetzung der für das Jahr 2003 gesetzten Ziele zu unterstützen. Um die Veranstaltungen zu koordinieren und ein eigentliches Netzwerk für die Aktion aufzubauen, wurden eine Website für das Jahr 2003 und ein Zentrum für Diskussion, Gedankenaustausch und Stärkung der Interessengemeinschaft eingerichtet.¹² Darüber hinaus hat die EU zwei Studien über die Behindertenthematik in Auftrag gegeben. Das Europäische Parlament hat einen «Parliament event» geplant, an dem eine Rede über die Behinderung gehalten wird. Zudem wird es die Erarbeitung einer Richtlinie zur Nichtdiskriminierung spezifisch für Menschen mit Behinderungen unterstützen, diesbezügliche Initiativen und Resolutionen anregen und ein Audit über den Zugang zum Parlament sowie «Public Hearings» im Parlament organisieren.

Im Jahr 2003 wird der Europarat zudem die 2. Europäische Konferenz der verantwortlichen Minister für die Integrationspolitik der Menschen mit Behinderungen organisieren; die Konferenz trägt den Titel «Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen: Eine zusammenhängende Politik für und durch eine volle Eingliederung». Diese Konferenz, die im Mai in Malaga durchgeführt wird, sollte zur Erarbeitung eines europäischen Aktionsprogramms für das nächste Jahrzehnt führen.

Schlusswort

Das Jahr 2003 soll den in Europa lebenden Menschen mit Behinderungen dazu verhelfen, dass ihre Rechte besser anerkannt und aktiv gefördert werden, damit sie bessere Chancen auf eine Eingliederung in die Gesellschaft haben. Allen Betroffenen in Europa – den Staaten, den Nichtregierungsorganisationen ebenso wie den Gewerkschaften – bietet sich somit eine einmalige Gelegenheit, ihre Erfahrungen und Standpunkte auszutauschen und ihre Aktionen zu koordinieren.

(Aus dem Französischen übersetzt)

10 www.madriddeclaration.org.

11 Die Veranstalterin des Jahres 2003 auf europäischer Ebene ist die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Behindertenforum (European Disability Forum, EDF), einer Dachorganisation, die 37 Millionen Menschen mit Behinderungen in der ganzen EU vertritt. Auf nationaler Ebene wurden nationale Koordinierungsstellen eingesetzt, die aus Vertretern von Behindertenvereinigungen und Ministerien bestehen.

12 www.eypd2003.org.

Haug Sylvia, lic. rer. pol., Bereich Internationale Organisationen, Geschäftsfeld Internationales, BSV;
E-Mail: sylvia.haug@bsv.admin.ch

Siegenthaler Joanne, lic. iur., LL. M., Bereich Internationale Organisationen, Geschäftsfeld Internationales, BSV;
E-Mail: joanne.siegenthaler@bsv.admin.ch

Rechtsvergleich mit ausgewählten Staaten

Die rechtliche Stellung Behinderter in den Nachbarländern der Schweiz und in den USA

Die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes¹ enthält einen Vergleich der Rechtsordnungen ausgewählter Staaten. Die folgende, teilweise gekürzte Übersicht beschränkt sich auf unsere Nachbarländer und die USA.

1. Besondere Verfassungsbestimmungen und besondere Behindertengesetze

Deutschland

Das Grundgesetz kennt mit Artikel 3 seit 1994 eine Bestimmung über die Rechtsgleichheit, die mit Artikel 8 unserer Bundesverfassung vergleichbar ist. Das Grundgesetz beschreibt die Behinderung als Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Das Bundesverfassungsgericht hat gestützt auf das Grundgesetz einen individuellen Anspruch auf «integrative Beschulung» im Rahmen des tatsächlich Machbaren bejaht.

Frankreich

In Frankreich ist seit 1990 ein Antidiskriminierungsgesetz in Kraft, das die Gleichstellung der Behinderten regelt. Dieses Gesetz bietet eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Diskriminierungen (Geldstrafen und in besonderen Fällen auch Haftstrafen). Gastwirte, die sich weigern, behinderte Gäste zu bewirten, müssen sich seit der Verabschiedung dieses Gesetzes im Falle einer Klage vor Gericht verantworten, ähnlich wie Taxifahrer oder andere Dienstleistungsanbieter, die sich weigern, Behinderte zu bedienen. Neben der individuellen Klage gibt es die Möglichkeit des Verbandsklagerechtes, wobei als einzige Voraussetzung gilt, dass der Verband bereits fünf Jahre lang geschäftsfähig sein muss.

Italien

Die Verfassung Italiens erfasst Behinderte mit dem Gleichstellungsgebot sowie mit einer Bestimmung, die allen arbeitsunfähigen und nur beschränkt arbeitsfähigen Personen ein Recht auf Erziehung, Berufsausbildung und Sozialhilfe gewährt.

Österreich

Das Bundesbehindertengesetz von 1990 sieht verschiedene Massnahmen (Behindertenpass, Fahrver-

günstigungen, Befreiung von Gebühren, Hilfsmittel usw.) vor, die die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sichern sollen.

USA

Bereits in den Siebzigerjahren wurden umfassende gesetzliche Regelungen für die Gleichstellung Behinderter verabschiedet. Im Jahre 1990 verabschiedete der Kongress der USA ein weiteres, viel umfassenderes Gleichstellungsgesetz für Behinderte, den «Americans with Disabilities Act» (ADA). Es verbietet Diskriminierungen von Behinderten bei der Einstellung und Beschäftigung, bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, bei der Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und bei der Inanspruchnahme von telekommunikativen Einrichtungen.

2. Arbeitsrecht

Deutschland

Das Schwerbehindertengesetz vom 26. August 1986 soll die Integration von Personen mit einem Behinderungsgrad von über 50 % in Arbeit, Beruf und Gesellschaft sichern. Hauptinstrument des Gesetzes ist die Pflicht der privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 16 Arbeitnehmern, auf mindestens 6 % der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Für nicht besetzte Pflichtarbeitsplätze haben die Arbeitgeber eine monatliche Abgabe von 200 DM zu entrichten. Schwerbehinderte geniessen zudem einen besonderen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz und können die Nahverkehrsmittel unentgeltlich benutzen (Kosten gehen zu Lasten des Bundes). Für behinderte Personen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, existieren geschützte Werkstätten, welche berufliche Ausbildung und angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Frankreich

Für den privatrechtlichen Bereich sieht das Gesetz No. 87-157 vom 10. Juli 1987 für Betriebe mit mehr als 20 Angestellten eine Einstellungspflicht für Behinderte im Ausmass von 6 % vor; die Sanktion besteht in einer «freiwilligen» Abgabe, die als Vielfaches des Minimal-

¹ Bundesblatt 2001 S. 1715 und insbesondere S. 1736-1747.

stundenlohnes (SMIC) bestimmt wird. Im öffentlich-rechtlichen Bereich bestimmen besondere Kommissionen (cotorep) die Personen, die als Behinderte zur Arbeit in der Verwaltung zugelassen werden können, sei es in besonderen Kategorien (emplois réservés), auf dem Weg über besonders ausgestaltete Ausleseverfahren (concours aménagés) oder in einem vorläufigen Vertragsverhältnis, nach dessen Ablauf unter bestimmten Bedingungen eine definitive Anstellung in Betracht kommt.

Italien

Ein neues Gesetz No. 68 vom 12. März 1999 hat eine nach Betriebsgrösse abgestufte Einstellungspflicht eingeführt (bzw. frühere in dieselbe Richtung zielende Bestimmungen revidiert): in Betrieben mit über 50 Beschäftigten beträgt die «Behindertenquote» 7 %, in Betrieben mit 35–50 Angestellten müssen mindestens zwei und in Betrieben mit 15–30 Beschäftigten mindestens eine behinderte Person arbeiten können. Arbeitgeber, die Behinderte einstellen, haben Anspruch auf Prämien und gewisse andere Vorteile.

Österreich

Das Behinderteneinstellungsgesetz von 1970 verpflichtet Arbeitgeber mit mehr als 25 Arbeitnehmer/innen, auf 25 Beschäftigte mindestens eine behinderte Person mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % anzustellen. Wer diese Quote nicht einhält, muss eine Ausgleichstaxe entrichten. Für die Ausbildung von im Betrieb beschäftigten Behinderten sowie für Aufträge an Behinderteninstitutionen gibt es Prämien und Förderungsbeiträge. Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht zudem einen besonderen Kündigungsschutz zugunsten der Behinderten vor.

USA

Der «Americans with Disabilities Act» (ADA) von 1990 verbietet unter anderem Diskriminierungen von Behinderten bei der Einstellung und Beschäftigung. Nach dem ADA ist es privaten und staatlich unterstützten Arbeitgebern mit mehr als 15 Arbeitnehmern verboten, qualifizierte Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung bei der Bewerbung, der Einstellung, Beförderung, Entlassung, Entlohnung, Aus- und Fortbildung sowie hinsichtlich der Arbeitsbedingungen zu diskriminieren. Die Arbeitgeber sind angewiesen, hinsichtlich der Anforderungen und der Strukturen einer Arbeitsstelle angemessene Bedingungen zu schaffen, die es Behinderten erlauben, die betreffende Tätigkeit auszuüben. Über die Einhaltung dieser Bestimmungen wacht eine spezielle Kommission, der auch Individualbeschwerden vorzulegen sind. Darüber hinaus müssen Arbeitgeber mit mehr als 50 Angestellten, die Staatsaufträge von über 50 000 \$ erhalten, positive

Massnahmen treffen, um qualifizierte Behinderte beschäftigen zu können.

3. Bauliche Anpassungen von Gebäuden

Deutschland

Auch in Deutschland ist das Baurecht Ländersache. Die Bauordnungen der Länder enthalten Vorschriften über die behindertengerechte Gestaltung baulicher Anlagen.

Frankreich

Ein spezielles Gesetz (Loi d'orientation en faveur des personnes handicapées) schreibt vor, dass die architektonischen Dispositionen und die Ausgestaltung der Räume in Wohnbauten und in öffentlichen Gebäuden so beschaffen sein müssen, dass sie für Behinderte zugänglich sind. Durch ein weiteres Gesetz und entsprechende Ausführungserlasse ist eine präventive Kontrolle eingeführt und der Code de la construction, de l'habitation et de l'urbanisme entsprechend ergänzt worden.

In einem jüngsten Erlass vom 31. August 1999 werden detaillierte Vorschriften über die behindertengerechte Anlage von öffentlichen sowie privaten, aber der Öffentlichkeit zugänglichen Strassen, Plätzen und Örtlichkeiten aufgestellt. Für Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Behinderten zu Verwaltungsstellen in älteren Gebäuden steht ein Fonds zur Verfügung.

Italien

In zwei gleichnamigen Gesetzen aus den Jahren 1971 und 1989 und ergänzenden Erlassen sind Massnahmen für den öffentlichen und privaten Bereich vorgesehen, insbesondere Beihilfen für bauliche Anpassungen. Mit einem weiteren Gesetz (von 1997) werden für solche Arbeiten Steuervergünstigungen gewährt.

Österreich

Das Bauwesen steht in Österreich in der Kompetenz der Länder. Es bestehen deshalb in diesem Bereich keine Normen auf Bundesebene.

USA

Die Fair Housing Act Amendments von 1988 verbieten die Diskriminierung Behinderter. Zudem sind Vermieter verpflichtet, angemessene Anpassungen der von Behinderten gemieteten Wohnungen an deren Bedürfnisse zu tolerieren. Für Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen und Aufzug, die nach 1991 in Betrieb genommen wurden, besteht die Verpflichtung zu positiven Massnahmen, die Behinderten den Zugang zu Gemeinschaftsräumen ermöglichen und auch die einzelnen Wohnungen rollstuhlgängig machen sollen.

Alle neuen Bauten, die von öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, müssen für Behinderte zugänglich sein. Wie Studien gezeigt haben, werden durch diese Vorschriften die Baukosten durchschnittlich lediglich um ½ Prozent erhöht. Bei bestehenden Gebäuden müssen Veränderungen vorgenommen werden, wenn diese leicht zu verwirklichen und ohne grössere Schwierigkeiten oder Kosten umsetzbar sind.

4. Erziehungswesen

Deutschland

Die Erziehung ist Sache der Länder. Alle Bundesländer haben Sonderschulen für Behinderte eingerichtet.

Frankreich

Für behinderte Kinder sind Sonderklassen vorgesehen, die je nach der Pflegebedürftigkeit der Kinder dem Erziehungs- oder dem Sozialministerium zugeordnet sind. Zum Gesundheitsministerium gehören weitere Sondereinrichtungen für die Aufnahme beziehungsge-störter sowie motorisch oder sensorisch behinderter Kinder. Auf Departements- und Bezirksebene bestehen besondere Kommissionen, die sich mit der Betreuung und Unterbringung der Kinder (Stipendiengewährung, Befreiung von Unterbringungs- und Behandlungskosten in spezialisierten Einrichtungen, Übernahme von Transportkosten usw.) befassen. Das Gesetz No. 87-157 vom 10. Juli 1987 enthält Anreize für die Unternehmen, welche Lehrstellen für behinderte Jugendliche anbieten.

Italien

Auf der Primarschulstufe sind besondere Betreuer eingesetzt, welche sich um die Integration behinderter Kinder und die Durchführung der für sie bestimmten Lehrprogramme kümmern. Ein Gesetz vom 5. Februar 1993 Nr.104 statuiert das grundsätzliche Recht aller minderjährigen Behinderten auf schulische Ausbildung und sieht verschiedene Massnahmen zur Förderung der Schulung behinderter Personen vor: Koordination der Lehrpläne mit ausserschulischen Aktivitäten, sonderpädagogische Lehrveranstaltungen usw. Für die Hochschulstufe bestehen besondere Regeln.

Österreich

Beim Schulbereich handelt es sich – abgesehen von bundesrechtlichen Regeln über die Pflichtschulen – um eine Kompetenz der Länder.

USA

Der Rehabilitation Act 1973 verbietet jegliche Diskriminierung behinderter Personen, auch im Schulwesen. Zusammen mit dem Individuals with Disabilities

Education Act und zahlreichen Ausführungsvorschriften gewährleistet er für jedes behinderte Kind in den Vereinigten Staaten eine unentgeltliche und angemessene Ausbildung.

5. Öffentlicher Verkehr

Deutschland

Das Schwerbehindertengesetz verpflichtet Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, erheblich behinderte Personen gegen Vorzeigen eines entsprechenden Ausweises unentgeltlich zu befördern. Einzelheiten sind in einem besonderen Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter (UnBefG vom 9. Juli 1979) geregelt.

Frankreich

Die Loi d'orientation en faveur des personnes handicapées enthält Bestimmungen, welche die Mobilität Behinderteter begünstigen sollen, namentlich hinsichtlich entsprechender Konstruktion der öffentlichen Transportmittel, Schaffung besonderer Transportmöglichkeiten usw. Im Übrigen übernimmt der Staat die Kosten für individuelle Transporte von behinderten Schülern und Studenten von und zu ihren Ausbildungsstätten.

Italien

In einem Gesetz No.21 vom 15. Januar 1992 werden die Regionen und Gemeinden angehalten, Massnahmen zu treffen, um einen Taxi- und Mietwagendienst für Behinderte zu organisieren. Ein weiterer Erlass No.104 vom 5. Februar 1992 will die Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für Behinderte sicherstellen und sieht Steuervergünstigungen für behindertengerechte Fahrzeuge und die Schaffung reservierter Parkplätze vor.

Österreich

Was den Strassenverkehr betrifft, stellen verschiedene Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung sicher, dass für Behinderte so genannte Schutzwege mit Behindertenrampen geschaffen und dass diese Zonen von den übrigen Verkehrsteilnehmern freigehalten werden; ferner haben die zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass für Behinderte spezielle Parkflächen, insbesondere in der Nähe von Verwaltungsgebäuden, Spitälern usw. zur Verfügung stehen. Auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen kann Behinderten eine Fahrpreismässigung gewährt werden.

USA

Auch im öffentlichen Personenverkehr wurden mit der Verabschiedung des ADA erhebliche Verbesserun-



gen erreicht. Seit August 1990 dürfen die öffentlichen Verkehrsbetriebe nur noch Busse in Betrieb setzen, die Behinderten zugänglich sind. Studien haben gezeigt, dass die Kosten für den Einbau von Hubliften den Kaufpreis um nicht mehr als 5 Prozent übersteigen. Auch die Busse von privaten Firmen im Überlandverkehr müssen für Behinderte zugänglich sein, wobei ihnen jedoch eine Frist von sieben Jahren eingeräumt wurde. Den Betreibern von Eisenbahnen wurde eine Frist von fünf Jahren gewährt, innert der sie mindestens einen Waggon pro Zug für Behinderte zugänglich machen müssen; Neuanschaffungen müssen ausnahmslos rollstuhlgängig sein. Besondere Bestimmungen bestehen für die Luftfahrt, indem ein Air Carrier Access Act 1986 den Fluggesellschaften jegliche Diskriminierung behinderter Personen untersagt.

6. Kommunikation

Deutschland

Für bestimmte Behindertengruppen, die wegen ihres Handicaps nicht in der Lage sind, öffentliche Veran-

staltungen zu besuchen (namentlich Seh- und Hörbehinderte), werden die Gebühren für Radio, Fernsehen und Telefon erlassen bzw. ermässigt. Für das Fernsehen wird gegenwärtig über eine bestimmte Quote von Sendungen verhandelt, die Untertitelt bzw. mit Erklärungen in Gebärdensprache versehen werden sollen.

Frankreich

Von der Fernsehgebühr sind unter bestimmten Voraussetzungen Personen befreit, deren Behinderung es ihnen verunmöglicht, selber für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Ebenso wird die Carte France Télécom Blinden zu Vorzugsbedingungen abgegeben. Mit technischen Massnahmen (Blinklichter, zusätzliche Klingelzeichen, Verstärker usw.) sorgt France-Télécom ferner dafür, dass Seh- und/oder Hörbehinderten der Gebrauch des Telefons ermöglicht bzw. erleichtert wird. Im Fernsehen sind gewisse Sendungen bereits seit 1983 im Interesse der hörbehinderten Zuschauer Untertitelt.

Für die Angebote der öffentlichen Verwaltung und anderer öffentlicher Anstalten im Internet sind in einem Rundschreiben der Regierung vom Oktober 1999 besondere Empfehlungen an die Webmasters für eine behindertengerechte Ausgestaltung ihrer Informationen formuliert worden.

Italien

Ausser einer Befreiung von den Gebühren auf Vertragsabschlüssen in der Mobiltelefonie sind keine besonderen Massnahmen zugunsten Behinderter vorgesehen.

Österreich

Behinderte sind unter gewissen Voraussetzungen von Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren befreit.

USA

Um Hörbehinderten den Gebrauch der telekommunikativen Einrichtungen zu ermöglichen, wurden die Telefongesellschaften angewiesen, in den ganzen USA Hör- und Sprachbehinderten rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen und ihnen die Inanspruchnahme des Telefons ohne Mehrkosten zuzusichern. Den Herstellern von Telekommunikationsgeräten und den Dienstleistungsunternehmen in diesem Sektor wird eine behindertengerechte Konstruktion ihrer Apparate bzw. Ausgestaltung ihrer Dienste vorgeschrieben. Eine Federal Communications Commission (FCC) wacht über die Implementation der Regelung.

JA zur Volksinitiative Gleiche Rechte für Behinderte

Warum genügt das Behindertengesetz nicht?

Das Behindertengleichstellungsgesetz stellt einen zaghaften Schritt in die richtige Richtung dar und verbessert in gewissen Lebensbereichen die rechtliche und politische Lage der behinderten Menschen in der Schweiz. Das Gesetz ist aber auch das Ergebnis eines mühsam ausgehandelten Kompromisses und weist eine ganze Reihe von erheblichen Lücken auf. Aus diesem Grunde unterstützen alle bedeutenden Behindertenorganisationen der Schweiz die Volksinitiative Gleiche Rechte für Behinderte.



Mario Tavazzi
Verein Volksinitiative
«Gleiche Rechte für Behinderte»

Der Hauptmangel des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG besteht darin, dass das Gesetz keine Verpflichtung enthält, bestehende Gebäude, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, innert einer gewissen Frist so anzupassen, dass auch behinderte Menschen Zugang erhalten; zudem gibt das Gesetz den Betroffenen keinen einklagbaren Anspruch auf Zugang zu Dienstleistungen Privater, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Um ein Gleichstellungsgesetz zu sein, müsste das BehiG am Anfang den Gleichstellungsgrundsatz verpflichtend festschreiben. Erst anschliessend dürften – soweit unbedingt nötig – Ausnahmen und Einschränkungen aufgenommen werden. Heute ist das Gesetz aber als Ganzes eine Häufung von Einschränkungen und der erwähnte Grundsatz fehlt.

Der Verfassungstext der Volksinitiative geht weiter: Er gewährt z.B. den betroffenen Menschen in jedem Fall einen direkt einklagbaren Anspruch auf Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind – ein An-

spruch, dessen einzige Schranke das Verhältnismässigkeitsprinzip ist –, und er verschafft den Betroffenen auch einen klagbaren Anspruch auf Zugang zu Dienstleistungen Privater, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Behindertengleichstellung ist nicht soziale Fürsorge und sie schafft keine Sonderrechte. Gleichstellung ist nichts anderes als die Umsetzung verfassungsmässig garantierter Rechte. Wir verlangen die Beseitigung aller sichtbaren und unsichtbaren Barrieren.

Wir wissen, dass unsere Volksinitiative nicht restlos allen Behinderten direkt etwas nützt. Das ist normal. Aber eine Massnahme kann nie allen Menschen gleich gut helfen.

Ohne Verfassungszusatz gemäss Volksinitiative ist ein Fortschritt (zugunsten der Behinderten) in Schule, Ausbildung und Erwerbsleben nicht möglich. Die Gestaltung einer menschenwürdigeren Zukunft beginnt in der Schule. Im Kanton Tessin wird vorgelebt, dass die Integration behinderter Kinder in Schule und Ausbildung möglich und wirtschaftlich verkraftbar ist. Dieses Beispiel kann nur mit Annahme der Volksinitiative in der ganzen Schweiz Schule machen.

Annähernd die Hälfte der erwerbsfähigen Behinderten sind heute arbeitslos und leben von Zuwendungen der öffentlichen Hand (IV, EL, Fürsorge). Mit Annahme der Volksinitiative wird die Integration im Erwerbsleben vorangebracht. Dank Informatik, Elektronik und Telekommunikation eröffnen sich neue Chancen für behinderte Arbeitnehmer. Anzustreben ist – wie bei al-

Der Wortlaut der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

len ändern auch – die Vollbeschäftigung für Behinderte, was menschlich wie auch wirtschaftlich nur von Vorteil ist. Letzteres, weil Renten der öffentlichen Hand (ALV, IV usw.) gesenkt werden. Ein Arbeitnehmer, der behindert wird, muss eine Zukunftsperspektive haben. Ein JA zur Volksinitiative bedeutet eine Bejahung dieser Zukunftsperspektive im beruflichen Bereich.

Die Politik hat bisher wenig für die Behindertengleichstellung unternommen. Deshalb braucht es ein einklagbares Recht in der Verfassung. Die Justiz ist besser befähigt, gerechte Entscheide im Einzelfall zu treffen und festzulegen, was wirtschaftlich zumutbar ist. Ohne wirksamen Rechtsschutz ist ein Fortschritt nicht möglich. Der Verfassungszusatz gemäss Volksinitiative

schliesst diese Lücke und schafft so Vertrauen und Rechtssicherheit.

Die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und ihre Anerkennung als vollwertige Glieder der Gesellschaft ist ein Menschenrecht. Dieses Gleichstellungsanliegen wird durch die Volksinitiative vorgebracht.

Alle grossen Schweizer Behindertenorganisationen stehen voll hinter der Volksinitiative. Sie haben sich diese Entscheidung gut überlegt. Jede für sich und für ihre Behinderungsart.

Der Autor ist zurzeit Leiter der Kampagne für die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte».
E-Mail: mario.tavazzi@freierzugang.ch



Peo Infirmis versucht mit Plakatkampagnen das Bild der behinderten Menschen in der Öffentlichkeit zu verändern und zugleich das öffentliche Bewusstsein für deren Anliegen zu sensibilisieren. Das Beispiel oben stammt aus der im Winter 2001 gestarteten Kampagne. Das Sujet Seite 21 ist der aktuellen Kampagne entnommen.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Meinungen von Exponenten aus dem Nationalrat

Antworten von Nationalrat Marc F. Suter¹



Marc F. Suter
Nationalrat FDP, BE

CHSS: Die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 beauftragt die Gesetzgeber von Bund und Kantonen, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen. Genügt diese Grundlage nicht für eine die Gleichstellung fördernde Gesetzgebung?

Marc Suter: Dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen und das Beseitigungsgebot überhaupt in die neue Bundesverfassung aufgenommen worden sind, ist vorab meiner parlamentarischen Initiative aus dem Jahre 1995 sowie der Volksinitiative zu verdanken. Dieser Auftrag in der Verfassung ist leider durch die Gesetzgeber in Bund und Kantonen bisher noch nicht erfüllt worden. Dabei zeigen einzelne Kantone auf, was möglich wäre, wenn der politische Wille da ist. Wären die Verhältnisse beispielsweise überall wie im Kanton Tessin, könnte von einem echten Fortschritt gesprochen werden.

Das Bundesparlament hat versucht, den Verfassungsauftrag in politisch und finanziell tragbarer Weise zu realisieren. Glauben Sie, dass das Schweizervolk nach der notwendigen öffentlichen Auseinandersetzung die weiter gehenden Forderungen aus Behindertenkreisen, die mit Hilfe der neuen Verfassungsgrundlage anvisiert werden, gutheissen wird?

Der Vorschlag des Bundesparlaments klammert wichtige Bereiche, wo mehr Chancengleichheit für Behinderte überfällig ist, einfach aus. Vorab zu nennen ist das Erwerbsleben. Die Arbeit ist für alle ein zentraler

Schlüssel zur Integration. Rund die Hälfte der erwerbsfähigen Behinderten ist arbeitslos. Diese Situation ist nicht nur unmenschlich, sie ist unwirtschaftlich. Der fatale Trend zur Berentung muss gebrochen werden. Je mehr Eingliederung, desto weniger Kosten. Das Schweizervolk hat schon beim erfolgreichen Referendum gegen die 4. IVG-Revision im Jahr 1998 gezeigt, dass es diese Problematik sehr wohl erkannt hat. Behinderte sind nicht Kostenfaktoren, sondern Mitmenschen, die es verdienen, nicht länger behindert und benachteiligt zu werden.

Sie haben öffentlich erklärt, der mit dem BehiG versprochene Baum sei im Verlauf der parlamentarischen Behandlung zu einem blossen Bonsai geschrumpft. Welche Hauptgründe gaben Anlass zu dieser negativen Einschätzung?

Auch ein Bonsai ist noch ein Baum. Mit dem BehiG wurde ein Anfang gemacht und gleichzeitig eine Chance verpasst. Wie im zentralen Bereich Arbeit praktisch nichts getan wird, so verhält es sich auch für die Schule, die Aus- und Weiterbildung sowie für das Wohnen. Nehmen Sie das Beispiel der rund 50 000 pflegeabhängigen so genannt «hilflosen» Behinderten: Allzu viele sind auch in Zukunft zur «Karriere» Sonderschule – geschützte Werkstätte – Heim verdammt und bleiben tatsächlich hilflos, was einem reichen Land wie der Schweiz unwürdig ist. Genauso wie die Tatsache, dass erwerbstätige Behinderte trotz ihren jahrelangen Prämienzahlungen an die Pensionskasse im späteren Invaliditätsfall keinen Rappen erhalten. Die Beispiele würden Seiten füllen. Das BehiG bleibt trotz diesem Problemstau teils stumm und teils zaghaft. Die Betroffenen sind denn auch zu Recht enttäuscht.

Eine wichtige Ursache Ihrer Enttäuschung über die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen bildet die Ausklammerung der privaten Arbeitsverhältnisse. Mit welchen Mitteln möchten Sie die Integration der Behinderten in den Arbeitsmarkt fördern?

Es ist wie bei der Frauengleichstellung: Die Ausgrenzung, Nichtanstellung und Nichtbeförderung von Frauen wegen ihres Geschlechts ist heute rechtswidrig. Es

¹ Marc F. Suter ist im Hauptberuf selbständiger Fürsprecher und Notar in Biel; er präsidiert den Verein Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und ist Zentralpräsident der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz. Im Parlament gehört er der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit sowie der Aussenpolitischen Kommission an. E-Mail-Adresse: info@marcsuter.ch.

gilt der Grundsatz der Chancengleichheit. Darum gibt es mehr Teilzeitstellen, mehr Krippenplätze, gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Für Behinderte müssen diese Grundsätze situationsgerecht ebenfalls umgesetzt werden. Die Beispiele USA, Holland oder Schweden zeigen, dass die Integration behinderter Arbeitnehmer/innen möglich, sinnvoll und wirtschaftlich ist. Sie findet in diesen Ländern durchwegs die volle Unterstützung der Privatwirtschaft.

Eine wichtige Voraussetzung für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung ist die Aus- und Weiterbildung. Das BehiG erfasst diese ebenfalls. Welche Verbesserungen versprechen Sie sich davon?

In der Berufs- und Weiterbildung bestehen heute ganz schwierige Verhältnisse. Es können beispielsweise nur die wenigsten Gehörlosen eine Matura abschliessen, weil an der Mittelschule und auch an den Prüfungen nicht auf sie Rücksicht genommen wird. Ob die neuen Bestimmungen Besserung bringen werden, muss ich bezweifeln, weil sie derart schwach ausgestaltet sind. Das neue Gesetz bleibt hier in den schönen Worten stecken.

Die Ausgrenzung behinderter Menschen sollte bereits im Kindesalter gestoppt werden. Sie fordern daher, dass behinderte Kinder Normalschulen besuchen dürfen. Das BehiG gibt den Kantonen die Integration in die Regelschule nur als Ziel vor. Braucht es eine Verpflichtung?

Wir wollen so viel Regelschule wie möglich und so wenig Sonderschule wie nötig. Es sind vor allem psychologische Barrieren, die der Schulintegration behinderter Kinder und Jugendlicher entgegenstehen. Was es braucht, ist eine Bewusstseinsveränderung. In den Herzen und Köpfen müssen behinderte Kinder als Bereicherung wahrgenommen werden können. Die Bevölkerung ist hier viel weiter als die Politik, ausgenommen in den Kantonen Wallis und Tessin, wo seit Jahren Vorbildliches geleistet wird. Es braucht einen klaren Volksentscheid, damit es mit der Schulintegration endlich im ganzen Land vorwärts geht.

Die Vermeidung von Hindernissen beim Zugang zu öffentlich benutzten Gebäuden ist nach dem BehiG nur bei Neu- und grösseren Umbauten explizit vorge-schrieben. Auch nach dem Wortlaut Ihrer Volksinitia-tive ist der Zugang nur «soweit wirtschaftlich zumut-

bar» gewährleistet. Glauben Sie, dass die Gesetzge-bung aufgrund Ihrer Verfassungsvorlage weiter gehen muss als das jetzt vorliegende BehiG?

Die Volksinitiative sichert den gleichen Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen, soweit dies vernünftig, machbar und finanziell verkraftbar ist. Mit dem Gesetz wurde hingegen nur der Status quo festgeschrieben: ein Rollstuhlfahrer kann beispielsweise kein einziges schikanöses Drehkreuz beseitigen, ein Blinder keine einzige akustische Signalanlage am gelben Streifen erwirken, ein psychisch Kranker keine Zulassung zu einer Reiseveranstaltung herbeiführen, usw. Die Initiative schützt die Betroffenen wirksam vor diesen Ausgrenzungen. Sie ist gleichzeitig massvoll und trägt den entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen Rechnung, da stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

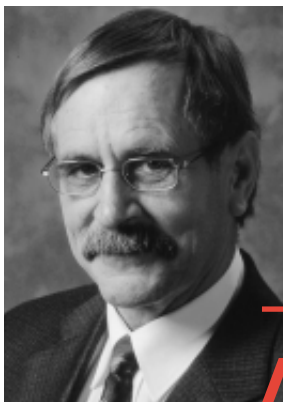
Zur Umsetzung der Massnahmen für Behinderte im öffentlichen Verkehr sieht das BehiG einen Bundesbeitrag von 300 Mio. Franken für die nächsten 20 Jahre vor, wobei 300 weitere Millionen zu Lasten der Kantone gehen sollen. Reicht das aus Ihrer Sicht?

Im Grossen und Gganzen wird hier nur das festgeschrieben, was ohnehin auf den Schienen ist. Wir sind damit einverstanden, dass über lange Zeiträume gearbeitet wird. Hauptsache, die Richtung stimmt. Die SBB zeigen, dass ein kontinuierlicher und nachhaltiger Fortschritt möglich ist. Diese Investitionen in die Zukunft kommen allen Reisenden zugute, beispielsweise den Betagten oder den Eltern mit Kinderwagen. Wenn für Behinderte nicht Sonderlösungen angestrebt werden, reicht das Geld.

Was erwarten Sie vom neu zu schaffenden Behinder-tengleichstellungs-Büro? Welches sind dessen Haupt-aufgaben?

Dieses Büro soll zum Fürsprecher der Behinderten-gleichstellung im Bund werden. Die meisten Probleme entstehen, weil nicht an die Behinderten gedacht wird. Denken wir nur an die Gestaltung der Bundesbauten, die mangelnde Anstellung und Beförderung Behin-derter in der Bundesverwaltung oder an die fehlende Behindertenstatistik – sonst in ganz Europa eine Selbst-verständlichkeit. Zunächst erwarte ich einzig, dass die wenigen Stellen dieses Büros mit Behinderten besetzt werden. Dann werden wir weitersehen...

Antworten von Nationalrat Pierre Triponez²



Pierre Triponez
Nationalrat FDP, BE

CHSS: Die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 beauftragt die Gesetzgeber von Bund und Kantonen, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen. Betrachten Sie dies als ausreichende Grundlage für eine die Gleichstellung fördernde Gesetzgebung?

Pierre Triponez: Eindeutig ja. Diese Rechtsauffassung wurde auch vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 11. Dezember 2000 zum Entwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz vertreten. Der geltende Artikel 8 Absatz 4 unserer Bundesverfassung gibt dem Gesetzgeber den Auftrag, geeignete Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen zu treffen. Das von den Eidgenössischen Räten am 13. Dezember 2002 verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz BehiG stützt sich denn auch ausdrücklich auf diese Verfassungsbestimmung ab.

Das Bundesparlament hat versucht, den Verfassungsauftrag in politisch und finanziell tragbarer Weise zu realisieren. Werden Sie sich im Vorfeld der Volksabstimmung für das vom Parlament als Gegenentwurf zur Verfassungsinitiative verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz einsetzen?

Ich habe dem BehiG in der Schlussabstimmung im Parlament zugestimmt und dazu stehe ich. Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» hingegen lehne ich ab. Sie verlangt zuviel und würde Rechtsunsicherheiten sowie hohe Kosten mit sich bringen. Das BehiG dagegen führt zu echten Verbesserungen und trägt den berechtigten Anliegen der behinderten Personen weitgehendst Rechnung. Aus meiner Sicht wäre es deshalb wünschenswert, wenn die Initiative, welche nach der Verabschiedung des BehiG überflüssig geworden ist, von den Initianten zurückgezogen würde.

Der Gewerbeverband SGV hatte sich für weniger weit gehende Regelungen ausgesprochen. Ist das BehiG nun KMU-tauglich, wie der SGV dies verlangte?

Ich hoffe es. Die Hauptsorge des Gewerbeverbandes bilden die hohen Kosten, welche speziell im Baubereich anfallen werden. Dies war denn auch der wesentliche Grund dafür, weshalb unser Verband den Geltungsbereich des Gesetzes unter keinen Umständen auf sämtliche bereits bestehenden Gebäude (Altbauten) ausdehnen wollte. Die jetzt getroffene Regelung betrifft nur öffentlich zugängliche Bauten, für welche künftig eine Bewilligung für eine Erneuerung erteilt wird. Auch das kann im Einzelfall zu hohen Kosten führen; diese sollten jedoch verkraftbar sein.

Der grundsätzliche Widerstand gegen die Ausdehnung des BehiG auf die privaten Arbeitsverhältnisse kommt vorab von Arbeitgeberseite. Der SGV wendet sich entschieden gegen verpflichtende Massnahmen wie Quoten oder Bonus/Malus-Systeme. Hingegen befürworten Sie gewisse Anreize (z.B. Investitionshilfen) für Betriebe, welche Behinderte beschäftigen. Das BehiG sieht aber hier nur Pilotversuche vor. Ist das Gewerbe bereit, bei solchen Versuchen mitzuwirken?

Glücklicherweise hat das Parlament – im Einklang mit dem bundesrätlichen Entwurf – darauf verzichtet, Quotenregelungen oder ähnliche verpflichtende Bestimmungen im Bereich der privaten Arbeitsverhältnisse ins BehiG aufzunehmen. Solche «Zwangsmassnahmen» wären kontraproduktiv und somit nicht im Interesse der behinderten Menschen; besser ist es, die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Beschäftigung Behindeter durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Gegen Pilotversuche mit Anreizcharakter für Betriebe, welche freiwillig Behinderte beschäftigen möchten und hierfür ausserordentliche Investitionen tätigen müssen, ist meines Erachtens deshalb nichts einzuwenden.

Inwieweit unterstützt die Arbeitgeberschaft und insbesondere das Gewerbe die Aus- und Weiterbildung behinderter Personen?

Das Gewerbe und unsere ganze Gesellschaft haben alles Interesse daran, dass auch Menschen mit Behinderungen so gut als möglich aus- und weitergebildet werden können. Die Erfahrung zeigt übrigens, dass gerade solche Menschen oftmals hervorragende Leistungen zugunsten unserer Volkswirtschaft erbringen. Besondere Anstrengungen in diesem Bereich lohnen sich also. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sollte aber

² Pierre Triponez, Dr. iur., ist Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Präsident verschiedener Vereine und Institutionen. Er ist Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates. E-Mail-Adresse: p.triponez@sgv-usam.ch.

nicht durch kontraproduktive Gesetzesnormen geschwächt werden.

Dass die Unterbringung behinderter Menschen in Sonderschulen und andern Sondereinrichtungen desintegrierend wirkt, ist unbestritten. Wo sehen Sie die Grenzen der Integration? Weshalb lehnen Sie eine Verpflichtung der Kantone zur Integration behinderter Kinder in die Regelschule ab?

Die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule ist zweifellos erstrebenswert und bringt meistens einen Gewinn für alle. Es gibt jedoch Einzelfälle, bei denen eine Sonderschulung besser ist oder sogar die einzige Möglichkeit bildet. Aus diesem Grund und mit Blick auf die Schulhoheit der Kantone wollte ich auf eine generelle Verpflichtung zur Integration in die Regelschule verzichten. Die jetzt im BehiG beschlossene Formulierung kann ich aber durchaus mittragen.

Für Gewerbebetriebe mit Kundenverkehr sollte ein unbehinderter Zugang von existenzieller Bedeutung sein. Im Übrigen sagen Behindertenorganisationen, manche baulichen Anpassungen würden nur relativ wenig kosten. Sind die Befürchtungen der Gewerbler bezüglich untragbarer Kosten berechtigt?

Viele Gewerbebetriebe sind in Altbauten untergebracht. Die Inhaber solcher Betriebe sind oftmals auch nicht Eigentümer der Gebäude, sondern Mieter. Ein behindertengerechter Zugang und ein entsprechender Innenausbau können im Einzelfall tatsächlich mit grossen Kosten verbunden sein. Ich denke beispielsweise an ein Grotto in einem Keller oder an einen Coiffeursalon im 3. Stockwerk eines Gebäudes ohne Lift. Auf solche Fälle sollte in der Praxis angemessene Rücksicht genommen werden. Angesichts des harten Wettbewerbs und der schlechten Ertragslage vieler Branchen müssen sich die Investitionen auch wirtschaftlich verantworten lassen.

Bauten, Anlagen und Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen innert 20 Jahren behindertengerecht sein. Halten Sie die dafür vorgesehenen 600 Mio. Franken (je 300 Mio. für Bund und Kantone) für angemessen?

Unter Berücksichtigung der schwierigen Ertragslage sowie der finanziellen Perspektiven der öffentlichen Haushalte ist dieser Betrag sicher angemessen. Natürlich ist in diesem Zusammenhang zuzugeben, dass damit nur schrittweise Verbesserungen möglich sind. Ich



Behinderten Menschen bleibt die volle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wegen architektonischen Barrieren heute noch oft versagt.

(Foto Pro Infirmis)

bin aber überzeugt davon, dass die meisten behinderten Menschen Verständnis dafür haben, dass eine sofortige und umfassende Anpassung sämtlicher Bauten oder Verkehrsanlagen wirtschaftlich schlicht und einfach nicht tragbar wäre.

Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit und den Zweck des Behindertengleichstellungs-Büros?

Persönlich habe ich im Nationalrat gegen ein eigenständiges Gleichstellungsbüro für Behinderte gestimmt. Aus meiner Sicht hätte es genügt, wenn der Bund im Rahmen seiner Oberaufsicht die Durchführung des BehiG überwacht hätte. Es gibt – glücklicherweise – genügend private Hilfsorganisationen, welche sich für die Menschen mit Behinderungen einsetzen. Nachdem nun jedoch die Parlamentsmehrheit beschlossen hat, ein solches Büro einzurichten und gesetzlich zu verankern, werde ich das natürlich akzeptieren.

Die 4. IV-Revision in der Zielgeraden

Im kommenden März werden die eidgenössischen Räte die 4. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes definitiv verabschieden. Damit wird ein grosses Sozialwerk sanft revidiert, um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können. Dem Bundesamt für Sozialversicherung und den kantonalen IV-Stellen bleibt nun die grosse Arbeit der Umsetzung der Neuerungen in die Praxis. Bevor diese Aufgaben in Griff genommen werden, ist der Moment gekommen, eine Bilanz zu ziehen, sich die gesetzten Ziele in Erinnerung zu rufen und sie am Erreichten zu messen.



Catrina Demund
Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV

Die Anliegen des Bundesrates

In der Botschaft zur 4. IV-Revision strebte der Bundesrat vier Ziele mit der Revision an, nämlich:

1. einen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV zu leisten, verbunden mit zusätzlichen Einnahmen auf der einen Seite und Massnahmen zur vermehrten Kostensteuerung auf der anderen Seite;
2. durch gezielte Anpassungen im Leistungsbereich die Autonomie und freie Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen;
3. mit einer verstärkten Aufsicht des Bundes eine einheitliche Beurteilung der Leistungsgesuche anzustreben und damit auch die Kos-

tenentwicklung besser in den Griff zu bekommen;

4. durch eine Verbesserung und Vereinfachung der Strukturen sowie eine vermehrte Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungen eine Straffung des Verfahrens zu erreichen.

Damit bekräftigte der Bundesrat seine Absicht, die nötige Revision eines der grossen Sozialwerke unseres Landes in Abstimmung mit dem Volkswillen ohne einen nicht zu verantwortenden Leistungsabbau voranzutreiben.

Die Beschlüsse im Parlament

In der politischen Debatte in den vorbereitenden Kommissionen, un-

terstützt durch die Verwaltung, haben sich früh zwei Stossrichtungen abgezeichnet, die das eigentliche Leitmotiv dieser Revision auch in der parlamentarischen Beratung geworden sind und entlang denen sich die Gesetzesrevision entwickelt hat.

Die eine Stossrichtung versucht die Aufwärtsdynamik der Rentenquote zu brechen. Dazu gehören die vom Parlament beschlossenen Massnahmen wie:

- der Entscheid zur Schaffung von regionalen ärztlichen Diensten, die eine Vereinheitlichung der Beurteilung von medizinischen Anspruchsvoraussetzungen für alle Versicherten ermöglichen sollen;
- die aktive Unterstützung von eingliederungsfähigen invaliden Versicherten bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und damit verbunden eine verstärkte Integration und die Vermeidung von «Verrentung»;
- Pilotversuche, die zeigen sollen, wie Arbeitgeber dazu angehalten werden können, Personen mit Behinderungen anzustellen;
- wissenschaftliche Untersuchungen und Auswertungen, die wichtige Impulse für die Verbesserung des Vollzugs, für die bessere Umsetzung und mögliche Vorschläge für Gesetzesänderungen liefern können;
- die Möglichkeit, Versicherte und Fachpersonen durch gezielte Information über die Leistungen und das Verfahren der Invalidenversicherung aufzuklären;
- eine engere Zusammenarbeit und Koordination der Abklärungen mit anderen Sozialversicherungen und damit eine schnellere Behandlung der Gesuche.

Die andere Stossrichtung will vermehrt das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen

fördern. Dazu gehören vom Parlament beschlossene Massnahmen wie:

- ein neuer Zweckartikel, der deutlich macht, dass die Leistungen der IV zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Personen mit Behinderungen beitragen sollen;
- Pilotversuche, die auswertbare Erfahrungen über Massnahmen liefern, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Versicherten mit Bedarf an Pflege und Betreuung stärken;
- die Anpassung der Beträge der Hilflosenentschädigung, die den Bezügerinnen und Bezüger mehr Wahlfreiheit lässt, wie sie Betreuung und Pflege in den zentralen Lebensbereichen in Anspruch nehmen wollen.

Die Bilanz

Die Beratungen der 4. IV-Revision im National- und Ständerat in der Herbstsession und Wintersession verliefen ausgezeichnet. Es bestehen zurzeit noch einige redaktionelle Differenzen und eine gewichtige materielle Differenz zwischen den Räten über Form und Ausge-

staltung der Geschäftsprüfung der IV-Stellen. Auch der Zweckartikel ist noch nicht definitiv verabschiedet. Die Schlussabstimmung findet voraussichtlich in der Frühlingssession statt.

Die Vorlage wurde im Parlament revidiert, ohne die Ziele des Bundesrates aus den Augen zu verlieren, und es zeichnete sich bereits in der Beratung in den Kommissionen eine Strategie zur Umsetzung dieser Ziele ab. Allerdings brauchte es einiges an Überzeugungsarbeit der Departementsvorsteherin, um die Räte dazu zu bringen, nicht nur die Ziele zu unterstützen, sondern auch die nötigen Instrumente zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat ist mit den Resultaten und dem Ablauf der parlamentarischen Arbeiten sehr zufrieden, da es nicht selbstverständlich ist, eine solche Vorlage ohne nennenswerte Abstriche durch die parlamentarischen Beratungen zu bringen.

Ein Ausblick

Dem Bundesamt für Sozialversicherung, den IV-Stellen und weiteren beteiligten Stellen und Fachpersonen bleibt nun die grosse Arbeit der Umsetzung der Neuerungen der 4. IV-Revision in die Praxis. Es ste-

hen Anpassungen von Gesetzes- und Departementsverordnungen, der Kreisschreiben und Merkblätter an. (Weitere Veränderungen bringt der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts, der seit dem 1.1.2003 in Kraft ist.) Dies verlangt, dass Mitarbeitende auf allen Ebenen geschult, Abläufe und Prozesse den neuen Gegebenheiten angepasst und Versicherte, Fachpersonen und die Öffentlichkeit informiert und dokumentiert werden.

Eine Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament eine neue Revisionsvorlage unterbreitet, wenn bis Ende 2006 die umgesetzten Massnahmen der 4. IV-Revision das Wachstum der Invalidisierungsquote nicht gestoppt haben.

Für das Bundesamt für Sozialversicherung heisst dies, die Umsetzung der Revision sorgfältig auszuwerten und falls nötig in den kommenden Jahren im Rahmen einer 5. IV-Revision neue Massnahmen vorzuschlagen.

Catrina Demund ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Geschäftsfeld Invalidenversicherung des BSV;
E-Mail: catrina.demund@bsv.admin.ch

Die finanzielle Konsolidierung

In der 4. IV-Revision wird versucht, die Probleme der Kostenentwicklung durch verschiedene Massnahmen auf der Ausgabenseite in den Griff zu bekommen. Unter anderem werden im Bereich der individuellen Leistungen die Zusatzrenten und Härtefallrenten aufgehoben und für Bezügerinnen und Bezüger von Viertelsrenten durch die Einführung von Ergänzungsleistungen ersetzt. Bei den kollektiven Leistungen soll die Kostenentwicklung durch eine Bedarfsplanung bei Behinderteninstitutionen besser gesteuert werden. Dass dies nicht ausreichen kann, war immer klar. Deshalb hat das Parlament ein zweites Mal zugestimmt, Gelder aus dem Erwerbsersatz-Fonds zur Invalidenversicherung zu verschieben. Es handelt sich um einen Betrag von 1,5 Mrd. Franken. Weiter soll ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent ab dem Jahr 2005 in die Kasse der IV fließen. Ob und wie genau dieses zusätzliche Mehrwertsteuerprozent zwischen der IV und dem Bund aufgeteilt werden soll, ist zurzeit Gegenstand der Differenzbereinigung von National- und Ständerat.

Warum werden Ergänzungsleistungen nicht beansprucht?

Wie ist es zu erklären, dass jemand, der eigentlich Anrecht auf AHV-Ergänzungsleistungen (EL) hätte,¹ diese nicht geltend macht? So lautete die Fragestellung einer Lizentiatsarbeit,² deren wichtigste Ergebnisse im Folgenden präsentiert werden. Die Arbeit versucht die Nicht-Inanspruchnahme aus soziologischer Sicht zu deuten und den Sinn, mit dem die Akteure selber ihre Handlung erklären, mit einer qualitativen Methode zu erfassen.³ Dazu wurden mögliche Anspruchsberechtigte im Kanton Freiburg befragt.



Isabelle Villard
CCG, BSV

Die Nicht-Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen ist ein komplexes Phänomen, das sich nicht einfach auf ein blosses Informationsproblem, die Passivität der betroffenen Menschen oder ein irrationales Verhalten dieser Personen zurückführen lässt. Die Arbeit gelangt vielmehr zum Schluss, dass zwischen dem gesetzlichen Rahmen der EL und der Haltung der Betagten, die diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, ein Widerspruch besteht.

Der Zweck der EL

Die Ergänzungsleistungen zur AHV sollen den Menschen im Ruhestand ein Einkommen sichern, mit dem sie ihren Lebensbedarf decken können, wenn die Altersrente und allfällige andere Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, dazu nicht

ausreichen. Unter Lebensbedarf ist nicht «das biologische Existenzminimum schlechthin zu verstehen, sondern ein unter den heutigen Gegebenheiten vertretbarer höherer Betrag, der erforderlich ist, um den älteren Leuten einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen.»⁴

Wie lässt es sich also erklären, dass einige Menschen die EL nicht in Anspruch nehmen, obschon sie vermutlich die erforderlichen formellen Kriterien erfüllen würden und ihre prekäre wirtschaftliche Lage ihnen eigentlich keine andere Wahl lässt?

Genügsamkeit

Den befragten Personen ist gemeinsam, dass sie meist ein einfaches, genügsames Leben führen. Sie

versuchen zurechtzukommen und sich mit dem zu begnügen, was sie haben, ohne sich unbedingt um mehr finanzielle Mittel zu bemühen. Ihre Ansprüche sind bescheiden, wenn man sie nach dem fragt, was sie als nötig erachten, um ein würdiges Leben zu führen. So zeichnet sich ihr Lebenswandel durch Genügsamkeit aus. Da sie zudem mehrheitlich aus bescheidenen Verhältnissen stammen, sind sie es gewohnt, auf ihre Ausgaben zu achten und oft auf etwas zu verzichten.

«Man muss über die Runden kommen, das genügt. Ich richte mich nach dem, was ich habe. Ach, wenn mir etwas fehlt, komme ich halt ohne zurecht. (...) Ich lebe halt mit dem, was ich habe. Wir waren es immer gewohnt, mit dem auszukommen, was wir hatten, also... Natürlich, als ich jung war, ist mir das schwerer gefallen, da ich gerne ein schönes Kleid gehabt oder mir gerne etwas gegönnt hätte... Ich hätte es gerne gehabt, aber man hatte ja keine Wahl, man konnte einfach nicht.»⁵ (Gespräch mit einer 89-jährigen Frau.)

Die befragten Personen stellen demnach ihre Bedürfnisse nicht in den Vordergrund, sondern machen diese vielmehr von den Mitteln abhängig, die ihnen zur Verfügung stehen. Da sie zudem in einer Zeit geboren worden sind, in welcher der Konsum nicht den heutigen Stellenwert hatte, können sie sich weder mit der Konsumgesellschaft identifizieren noch ihre soziale Zugehörigkeit davon ableiten. Ihr Erwerbsleben haben sie grösstenteils in einer Gesellschaft verbracht, in der die Arbeit vorherrschend war. Für sie ist das Geld die Frucht der Arbeit; es will «verdient» sein. So konsumieren sie nicht um des Konsums willen, sondern geben ihr Geld hauptsächlich aus, um Güter des täglichen Bedarfs zu kaufen.

Aus den Gesprächen geht hervor, dass die Befragten der Meinung sind, es sei ihre Pflicht und Aufgabe, selber für ihre Bedürfnisse aufzu-

kommen. Die Inanspruchnahme der staatlichen Hilfe wird als letzter Ausweg betrachtet. Dieser ist für jene reserviert, denen es trotz ihrer Anstrengungen und wegen «Schicksalsschlägen» nicht gelingt, alleine damit fertig zu werden. Verantwortungsbewusst zu sein bedeutet, dass man Pflichten hat, bevor man Rechte hat, und eine dieser Pflichten ist die eigene Vorsorge, um sich finanziell abzusichern. Dazu kommt, dass einige befürchten, als Profiteure angesehen zu werden, wenn sie diese Leistungen beziehen würden. Da die EL, im Gegensatz etwa zur AHV-Rente, nicht mit der geleisteten Arbeit oder den einbezahlten Beiträgen in Beziehung stehen, werden sie eher als eine Art Fürsorgeleistung angesehen. Die Befragten wollen daher lieber ein einfaches Leben führen, obschon damit manchmal gewisse Entbehrungen verbunden sind, statt Leistungen in Anspruch

zu nehmen, die sie in ihren Augen nicht verdienen. Denn sie finden es nicht gerechtfertigt, Geld ohne Gegenleistung zu erhalten (d.h. Beiträge bezahlt oder Arbeit geleistet zu haben).

«Das ist nicht wie bei der AHV, auf die AHV hat man ein Recht, aber nicht auf die Ergänzungsleistungen, man wusste nie genau wieviel, wie... Man kann nicht sagen, die EL seien für die Armen, das stimmt ja nicht. Die sind für jene bestimmt, die nicht viel haben. Und die AHV ist nach dem berechnet, was man eingezahlt hat. Bei den EL ist es nicht dasselbe.» (Gespräch mit einer 81-jährigen Frau.)

Andere Einstellung zu Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung

Die Gesundheit nimmt im Leben der befragten Rentner und Rentnerinnen einen zentralen Platz ein, zumal die Gesundheitsprobleme mit dem Alter zunehmen. Aber zugleich ist sie auch ein wichtiger Wert für die gesamte Bevölkerung.

Daher fällt es den befragten Anspruchsberechtigten viel leichter, die Prämienverbilligungen für Versicherte in Anspruch zu nehmen als die EL. In beiden Fällen handelt es sich jedoch um bedarfsabhängige Leistungen: Um in deren Genuss zu kommen, muss man sie beantragen und Belege über seine finanzielle Lage vorlegen (zumindest im Kanton Freiburg). Wie lässt es sich daher erklären, dass die Prämienverbilligungen häufiger in Anspruch genommen werden? Letztere sind mit konkreten, einfach benenn- und bezifferbaren obligatorischen Ausgaben verbunden, die das bescheidene Budget der Befragten schwer belasten können. Sie können zudem kaum auf die Höhe der Prämie Einfluss nehmen. Und da die Bevölkerungsgruppe, für die diese Beiträge bestimmt sind, grösser ist als bei den EL, hat die Inanspruchnahme dieser Leistungen eine weniger stigmatisierende Wirkung.

«Das ist doch nicht das Gleiche [die EL und die Prämienverbilligungen], denn die Ergänzungsleistungen sind für etwas anderes bestimmt, für

Dinge, die vielleicht etwas überflüssig sind. (...) Die Krankenversicherung hingegen braucht man, die muss man jeden Monat bezahlen. Das lässt sich nicht umgehen. Die Versicherung ist wichtiger und je älter man wird, desto mehr braucht man sie. Da kann man nicht sagen «verzichtet wir halt darauf». Bei den Ergänzungsleistungen hingegen sagt man sich, wenn ich sie nicht habe, gebe ich halt weniger aus, man spart halt anderswo, verstehen Sie. Die Krankenversicherung jedoch ist obligatorisch, man muss sie zahlen. Und je älter man wird, desto teurer wird sie, desto mehr braucht man sie. Also auf das kann man nicht einfach verzichten. Ab einem gewissen Alter braucht man mehr Pflege, muss man zum Doktor gehen. Das ist wichtig. Die Ergänzungsleistungen, wenn es ein kleiner Zuspuf ist, wenn es hilft, gut, aber das ist etwas anderes.» (Auszug aus einem Gespräch mit einem 75-jährigen Mann.)

Inanspruchnahme der EL und Stigmatisierung

Wenn man einen Antrag auf EL einreicht, bedeutet das zuzugeben, dass man finanziell nicht selber über die Runden kommt und dass man «aus dem Rahmen fällt», zumindest aus dem, was als «Norm» angesehen wird. Das Antragsverfahren bedingt somit, dass man akzeptiert, über seine finanzielle Lage Auskunft zu geben, was sich auf die Selbstachtung der Person auswirkt. Diese fühlt sich herabgesetzt und kann das Gefühl haben, sie habe es nicht geschafft, sich selber aus ihrer Notlage zu befreien. Die Rentner und Rentnerinnen schämen sich womöglich auch, EL zu beanspruchen, wobei diese Scham zum Teil gesellschaftlich bedingt ist, da sie davon abhängt, wie die anderen Menschen dazustehen. Die Inanspruchnahme der Leistungen kann somit eine Stigmatisierung zur Folge haben, zumal die Anträge, zumindest im Kanton Freiburg, zuerst vom Gemeinderat geprüft werden. Unter dieser Stigmatisierung leidet die betroffene Person moralisch, «wobei dieses Leid durch die Schmach (die sie empfindet) ausgelöst wird, dass sie zu einer Gruppe gehört, die Sonderleistungen in Anspruch nimmt (Arme, Behinderte...)»⁶. Dieser Aspekt ist einer der Gründe für die offen-

- 1 Nach der im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms des Nationalfonds von Robert Leu und seinen Kollegen im Jahr 1992 durchgeführten und 1997 veröffentlichten Studie nimmt ein Anspruchsberechtigter von dreien die EL nicht in Anspruch: Leu R., Burri St. & Priester T., unter Mitarbeit von Aregger P., Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern; Stuttgart: Wien, Verlag Paul Haupt, 1997.
- 2 Villard I., «De notre temps... d'un autre temps. Analyse du non-recours aux prestations complémentaires à l'Assurance Vieillesse et Survivants (AVS)», präsentiert an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg, 2001.
- 3 Auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesprächsschemas mit einer Reihe von Themen, die während der Unterredung anzusprechen waren, wurden mit möglichen Anspruchsberechtigten, die im Kanton Freiburg wohnhaft sind, Gespräche geführt: für die Forschungsarbeit wurden schliesslich zehn Gespräche ausgewählt. Die Analyse der Daten erfolgte nach der qualitativen Methode der «grounded theory», d.h. bis die theoretische und empirische Saturierung erreicht war. Bei den Befragten handelte es sich um relativ betagte Menschen (die Mehrzahl war nahe dem 80. Lebensjahr oder älter), die vorwiegend aus einem ländlichen Milieu stammten oder die als Arbeiter tätig waren. Keine der befragten Personen bezog eine Rente der zweiten Säule (berufliche Vorsorge).
- 4 Seiler W., «Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV – ewiges Provisorium oder anerkannte Dauerlösung?» in Soziale Sicherheit 1/1995 S.4.
- 5 Pausen werden mit Auslassungspunkten angezeigt, weggelassene Passagen mit Auslassungspunkten in Klammern, und Anmerkungen der Verfasserin innerhalb der Zitate stehen zwischen eckigen Klammern.

sichtliche Passivität der Personen, die keine EL geltend machen.

Zudem erlaubt die staatliche Solidarität keine Gegenseitigkeit, im Gegensatz zur familiären Solidarität, bei der die betroffene Person beispielsweise im Austausch gegen eine finanzielle Unterstützung eine Dienstleistung anderer Art erbringen kann.

Ungenügendes Verständnis und Passivität der Anspruchsberechtigten

Aus den Gesprächen ist auch zu entnehmen, dass die Rentner und Rentnerinnen der Ansicht sind, sie seien nicht genügend über das System der EL, über ihren allfälligen Anspruch und über die ausbezahlten Beträge informiert. Dieses System erscheint ihnen kompliziert und undurchsichtig. Zudem ist es für sie schwer abschätzbar, wie ihr Antrag beantwortet werden wird, wenn sie die nötigen Schritte unternehmen. Diese Verfahren haben zudem einen Preis, sowohl materieller Art (z.B. Zeitbedarf), wie auch psychologischer Art (z.B. Schamgefühl). Auch wenn sie bezüglich ihrer eigenen Lage unsicher sind, versuchen die betreffenden Menschen trotzdem nicht, die Situation zu klären oder mehr Auskünfte zu erhalten, sondern sie bleiben passiv. Unter diesen Umständen können sie nur bedingt vernünftig handeln. Aber wie am Beispiel der Prämienverbilligung der Krankenversicherung zu ersehen ist, kann man annehmen, dass die Passivität der Anspruchsberechtigten und ihr offensichtlicher Mangel an Interesse an den EL auf die Natur dieser Leistungen zurückzuführen sind und nicht den Grund für die Nicht-Inanspruchnahme darstellen.

Eine geteilte Verantwortung

Die Nicht-Inanspruchnahme erweist sich somit als komplexeres

Phänomen als erwartet, für das nicht bloss der einzelne Mensch verantwortlich ist, sondern auch die politisch Verantwortlichen (durch die Wahl der Art der Massnahmen) sowie die Akteure und Verantwortlichen in der Verwaltung (bezüglich des Zugangs zu Informationen usw.). Die Annahme, dass die Menschen, die keine EL geltend machen, eben jene sind, die diese nicht wirklich brauchen, ist zu stark vereinfachend. Hinter dieser Annahme steckt die Vorstellung, dass der moderne westliche Bürger eine informierte, vernünftige und berechnende Person ist, die aus jeder Beziehung mit dem Staat einen persönlichen Gewinn zu ziehen versucht, was ganz offensichtlich nicht der Fall ist. Wer so argumentiert, lastet die Verantwortung für die Nicht-Inanspruchnahme einzig und allein den Individuen an. Dabei leidet der einzelne Mensch, der seinen Anspruch auf Leistungen wie die EL nicht geltend macht, als Erster unter den Konsequenzen, da er sich im Allgemeinen in einer wirtschaftlichen Notlage befindet und mit dem Verzicht auf die EL seine Lebensverhältnisse nicht verbessert.

Die Nicht-Inanspruchnahme haftet in gewisser Weise den bedarfsabhängigen Leistungen an. Die Idee einer grösseren Selektivität der Sozialen Sicherheit liegt im Trend. Massnahmen dieser Art sollen in erster Linie die Situation von Personen mit bescheidenen Einkommen verbessern, ihnen ein minimales Existenzeinkommen sichern und damit für mehr Gerechtigkeit sorgen. Wenn jedoch die in Frage kommenden Personen ihren Anspruch nicht geltend machen, wirft dies Fragen bezüglich der sozialen Gerechtigkeit auf, da Ungleichheiten auf horizontaler Ebene zwischen solchen, die die Leistung in Anspruch nehmen, und jenen, die sie nicht beanspruchen, entstehen.

Da die in dieser Arbeit aufgezeigten kulturellen Unterschiede Aus-

druck eines Generationeneffektes sind, wäre es interessant, die Entwicklung des Phänomens weiter zu beobachten, insbesondere beim Übertritt in den Ruhestand der soziohistorischen Generationen⁷, die sich von jenen ihrer Vorgänger unterscheiden, die nicht die gleiche Geschichte erlebt haben und nicht denselben Ethos haben (kulturelle Identität).⁸

Isabelle Villard, lic. phil., ist Mitarbeiterin im Stab des Kompetenzzentrums Grundlagen, BSV;
E-Mail: isabelle.villard@bsv.admin.ch

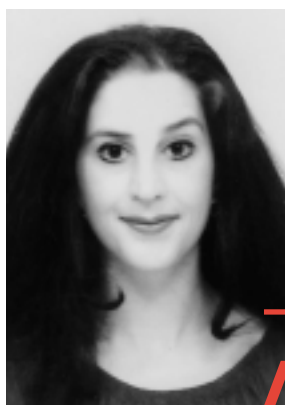
6 Reinstalder A., «Non-recours et quasi non-recours à des prestations sans condition de ressources» in Recherches et Prévisions, Nr. 43, März 1996, S. 62.

7 Definiert als «Kollektiv von Individuen, die in einem bestimmten Zeitraum geboren wurden, die gleiche Erziehungsweise genossen und die gleichen Ereignisse erlebt haben; kurz, Menschen, die die gleiche Geschichte erlebt haben, welche ihr Wertesystem wie auch ihre Verhaltensweise geformt hat und die sie von ihren Vorfahren wie auch von den nachfolgenden Generationen unterscheidet». Lalive d'Épinay Ch., Bickel J.F., Maystre C. & Vollenwyder N., Vieillesse au fil du temps 1979–1994. Une révolution tranquille. Santé, situations de vie, formes de participation et visions du monde des personnes âgées en Suisse, Lausanne, Ed. Réalités sociales, 2000, S. 34.

8 Als «Gesamtheit der Überzeugungen, Werte, Normen und Modelle, nach denen sich das Verhalten richtet». Lalive d'Épinay Ch., Entre retraite et vieillesse. Travaux de sociologie compréhensive, Lausanne, Ed. Réalités sociales, 1996, S.45.

Familienergänzende Kinderbetreuung: Anstossfinanzierung

Am 1. Februar 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft getreten.¹ Mit den dafür vorgesehenen Mitteln soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert werden. Das Parlament hat für die ersten vier Jahre einen Kredit von 200 Mio. Franken bewilligt. Für die nachfolgenden Jahre wird das Parlament über einen neuen Verpflichtungskredit entscheiden müssen.



Karima Halef
Zentralstelle für Familienfragen, BSV

Ziele des Gesetzes

Das auf acht Jahre befristete Impulsprogramm soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Die geschaffenen Plätze müssen einem Bedürfnis entsprechen und insbesondere auch nach Auslaufen der Bundesbeiträge weiter bestehen können. Die Bundessubventionen treten nicht an die Stelle der übrigen Finanzierungsquellen (öffentliche Hand, Dritte), sondern ergänzen diese.

Die Finanzhilfen sind in erster Linie für neue Betreuungsstrukturen bestimmt. Sie können aber auch bestehenden Strukturen, die ihr Ange-

bot wesentlich erhöhen, gewährt werden. Wird ein bestehendes Betreuungsangebot ohne wesentliche Änderung des Betriebskonzeptes unter neuer Trägerschaft weitergeführt bzw. wieder eröffnet, so gilt es nicht als neu und ist folglich nicht beitragsberechtigt.

Finanzhilfen können erhalten:

- Kindertagesstätten (z.B. Krippen),
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (z.B. Horte, Mittagstische, Tagesschulen),
- Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Trägerschaft ist als juristische Person organisiert und nicht gewinnorientiert oder die Institution wird durch die öffentliche Hand geführt.

- Die Finanzierung ist langfristig gesichert (für mindestens sechs Jahre) und das Finanzierungskonzept beinhaltet Beiträge von Kanton, Gemeinden, Arbeitgebern oder anderen Dritten.
- Die kantonalen Qualitätsanforderungen sind erfüllt.

Kindertagesstätten

Um Finanzhilfen zu erhalten, müssen Kindertagesstätten mindestens zehn Plätze anbieten und während mindestens 25 Stunden pro Woche und 45 Wochen pro Jahr geöffnet sein.

Bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen ausserdem:

- die Platzzahl um ein Drittel, im Minimum aber um zehn Plätze, erhöhen oder
- ihre Öffnungszeiten um ein Drittel erweitern, mindestens aber um 375 Stunden pro Jahr.

Die Finanzhilfen werden in Form von Pauschalbeiträgen während zwei Jahren ausgerichtet. Der maximale Pauschalbeitrag beträgt 5000 Franken pro Platz und Jahr und wird für ein Vollzeitangebot, d.h. eine jährliche Öffnungszeit von 225 Tagen zu 9 Stunden (= 2025 Betriebsstunden pro Jahr), gewährt. Bei kürzeren Öffnungszeiten wird der Pauschalbeitrag proportional gekürzt.

Für belegte Plätze wird der volle Pauschalbeitrag während zwei Jahren ausgerichtet. Nicht belegte Plätze werden nur im ersten Beitragsjahr mit 50 % des Pauschalbeitrags berücksichtigt.

Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung

Um Finanzhilfen zu erhalten, müssen Einrichtungen für die schul-

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (Bundesblatt 2002 6488)

ergänzende Betreuung folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens zehn Plätze anbieten und während mindestens vier Tagen pro Woche und 36 Schulwochen pro Jahr geöffnet sein,
- Betreuungseinheiten anbieten, die am Morgen mindestens 1 Stunde, am Mittag mindestens 2 Stunden (einschliesslich Verpflegung) oder am Nachmittag mindestens 2 Stunden bzw. an schulfreien Nachmittagen mindestens 4 Stunden umfassen.

Bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen ausserdem:

- die Platzzahl um einen Drittel, im Minimum aber um zehn Plätze, erhöhen oder
- ihre Öffnungszeiten um einen Drittel, im Minimum aber um 50 Betreuungseinheiten pro Jahr, erweitern.

Die Finanzhilfe wird in Form eines Pauschalbeitrages während drei Jahren ausgerichtet. Der maximale Pauschalbeitrag von 3000 Franken (= 60 % des Höchstbetrages von 5000 Franken, der für Plätze in Kindertagesstätten festgelegt wurde) pro Platz und Jahr wird für ein Vollzeitangebot gewährt. Dieses umfasst eine jährliche Mindestöffnungszeit von 225 Tagen mit drei Betreuungseinheiten pro Tag. Bei

kürzeren Öffnungszeiten wird der Pauschalbeitrag proportional gekürzt. Die verschiedenen Betreuungseinheiten wurden gewichtet: 10 % für die Einheit am Morgen, 50 % für jene am Mittag und 40 % für jene am Nachmittag.

Für belegte Plätze wird während zwei Jahren der volle Pauschalbeitrag und während des dritten Jahres 50 % des Pauschalbeitrags ausgerichtet; für nicht belegte Plätze werden im ersten Beitragsjahr 50 % des Pauschalbeitrags gewährt.

Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien

Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

- Strukturen, die Tageseltern beschäftigen (Tageselternvereine). Diesen wird während drei Jahren ein Drittel der Kosten vergütet, die bei der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Tageseltern und Koordinator/innen entstehen. Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Anzahl Tagesfamilien, wobei pro beschäftigte Tagesfamilie maximal 85 Franken gewährt werden können.
- Strukturen, die Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien durchführen möchten (Schaffung von Netzwerken, Organisationsentwicklung, Entwicklung eines Ausbildungsmoduls usw.), erhalten ebenfalls Finanzhilfen. Vergütet wird ein Drittel der bei der Projektdurchführung anfallenden Kosten.

Die Finanzhilfen können nicht an einzelne Pflegeverhältnisse oder Tagesfamilien oder an die Löhne der Koordinator/innen gewährt werden.

Wie läuft das Verfahren?

Die Website des Bundesamtes für Sozialversicherung www.bsv.admin.ch

enthält Informationen zum genauen Vorgehen. Die Gesuchsformulare können direkt heruntergeladen oder telefonisch oder per Fax bestellt werden. Die Gesuche um Finanzhilfen sind ab In-Kraft-Treten des Gesetzes, d.h. ab dem 1. Februar 2003, beim BSV einzureichen.

Die vollständigen Beitragsgesuche müssen spätestens zwölf Wochen vor der Betriebsaufnahme, der Angebotserhöhung oder dem Projektstart beim BSV eingehen. Für Strukturen, die zwischen dem 1. Februar und dem 23. Mai 2003 ihren Betrieb aufnehmen, das Angebot erhöhen oder ein Projekt starten, gilt indessen eine Übergangsregelung. Entsprechende Finanzhilfegesuche müssen bis zum 28. Februar 2003 eingehen.

Nach dem Gesuchseingang holt das BSV eine Stellungnahme des zuständigen Kantons ein. Dieser muss das Vorhaben beurteilen (Qualität, effektives Bedürfnis, Finanzierung und erforderliche Bewilligungen). Die Stellungnahme des Kantons ist für das BSV, das anschliessend per Verfügung über die Beitragsberechtigung entscheidet, jedoch nicht bindend.

Ausrichtung der Finanzhilfen

Sobald das BSV die Beitragsberechtigung anerkannt hat, kann es auf schriftlichen Antrag hin einen Vorschuss auszahlen. Dazu muss jedoch eine allfällig notwendige Betriebsbewilligung vorliegen und die Betriebsaufnahme bzw. Angebots-erhöhung erfolgt sein. Am Ende des Beitragsjahres wird abgerechnet. Dazu reichen die Trägerschaften bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Beitragsjahres dem BSV die notwendigen Unterlagen (Jahresrechnung, Statistiken usw.) ein.

Adresse für Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherung
Zentralstelle für Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Telefon: 031 324 86 95 oder

031 324 07 41

Fax: 031 324 06 75

E-Mail: info.anstossfinanzierung@bsv.admin.ch

Allgemeine Informationen zum Impulsprogramm (Gesetz, Verordnung usw.) sind im Internet abrufbar unter: www.bsv.admin.ch

Karima Halef ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Zentralstelle für Familienfragen, BSV;
E-Mail: karima.halef@bsv.admin.ch

Die kantonalen Familienzulagen am 1. Januar 2003

Zu Beginn dieses Jahres sind die Familienzulagen lediglich in vier Kantonen erhöht worden. Zwei Kantone haben den Beitrag der Arbeitgeber an die Familienausgleichskasse erhöht, drei haben ihn herabgesetzt.

Aus der Zentralstelle für Familienfragen im BSV

Die Kinderzulagen (bzw. Ausbildungszulagen) wurden erhöht in den Kantonen:

- Schwyz: von 160 auf 200 Franken;
- Zug: von 230 auf 250 Franken für die beiden ersten Kinder und von 280 auf 300 Franken für das dritte und jedes weitere Kind;
- Schaffhausen: von 160 auf 180 Franken (die Ausbildungszulage von 200 auf 210 Fr.);
- Graubünden: von 150 auf 175 Franken (die Ausbildungszulage von 175 auf 200 Fr.).

Der Arbeitgeberbeitrag an die Familienausgleichskasse wurde erhöht in Uri von 1,9 auf 2,0 % und in Graubünden von 1,75 auf 1,95 %. Herabgesetzt wurde er in den Kantonen Schaffhausen (1,7/1,6 %), St. Gallen (2,0/1,8 %), Genf (1,9/1,7 %).

Eine vollständige Übersicht der Arten und Ansätze der Familienzulagen findet sich im Internet unter www.bsv.admin.ch, Familienfragen/Aktuell.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in der Schweiz (Beträge in Fr.)

Kanton	Kinderzulage Ansatz je Kind und Monat	Ausbildungszulage ⁹	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeberbeiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
			allgemeine	besondere ¹		
ZH	170/195 ³	–	16	20/25	–	1,50
BE	160/190 ³	–	16	20/25	–	1,80
LU	165/195 ³	225	16	18/25	800 ¹⁶	2,00 ⁸
UR	190	–	16	18/25	1000	2,00
SZ	200	–	16	18/25	800 ¹⁸	1,70
OW	170	–	16	25/25	–	1,80
NW	175	200	16	18/25 ²⁰	–	1,85
GL	160	–	16	18/25	–	1,95
ZG	250/300 ²	–	16	20/25	–	1,60 ⁸
FR	210/230 ²	270/290 ²	15	20/25	1500 ⁶	2,55
SO	175	–	18	18/25 ¹⁰	600	1,90
BS	150	180	16	25/25	–	1,50
BL	150	180	16	25/25	–	1,50
SH	180	210	16	18/25	–	1,60 ⁸
AR	170	–	16	18/25	–	2,00
AI	180/185 ²	–	16	18/25	–	1,70
SG	170/190 ²	190	16	18/25	–	1,80 ⁸
GR	175	200	16	20/25 ⁵	–	1,95
AG	150	–	16	20/25	–	1,50
TG	190	–	16	18/25	–	1,90
TI	183	–	15	20/20 ^{5,17}	–	1,50
VD ¹²	150/320 ²	195/365 ²	16	20/25 ⁵	1500 ^{6,14}	2,00
VS	260/344 ²	360/444 ²	16	20/25	1500 ^{6,15}	– ⁷
NE ¹¹	160/180	220/240	16	20/25 ⁵	1000 ¹⁹	2,00
	200/250	260/310				
GE	200/220 ³	–	18	18/18	1000 ⁶	1,70
JU	154/178 ⁴	206	16	25/25	782 ⁶	3,00
	132 ¹³	132 ¹³				

1 Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

2 Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

3 ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahre.

4 Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

5 Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.

6 Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

7 Keine kantonale Familienausgleichskasse.

8 Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende.

9 Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.

10 Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.

11 Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

12 Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.

13 Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.

14 Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.

15 Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.

16 Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.

17 Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und für Kinder in Ausbildung in der Schweiz.

18 Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

19 Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.

20 Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.

Nachhaltige Entwicklung und Soziale Sicherheit

Im Gefolge des Erdgipfels von Rio de Janeiro (1992) hat sich das Postulat der Nachhaltigen Entwicklung weltweit als neues Leitkonzept in der umwelt- und entwicklungspolitischen Diskussion etabliert. Obgleich in der öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte zunächst vorab mit ökologischer Ressourcennutzung und Umweltpolitik gleichgesetzt, wird das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung auf immer weitere Politikfelder angewandt, so auch auf Sozialpolitik und Soziale Sicherheit. Ziel dieses Beitrages ist es, die Möglichkeiten und das Innovationspotenzial der Nachhaltigkeitsperspektive für den Politikbereich der Sozialen Sicherheit in der Schweiz auszuleuchten.



Christian Suter

ETH Zürich und Institut de sociologie der Universität Neuenburg

Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung

Der Begriff der «Nachhaltigkeit» stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts. Er bezieht sich dort auf den Grundsatz, dass die forstwirtschaftliche Nutzung den Holzbestand nicht beeinträchtigen soll. Mit anderen Worten: die Holzgewinnung soll sich auf das beschränken, was jährlich neu hinzuwächst. Dabei stand nicht nur die Erhaltung natürlicher Ressourcen im Vordergrund, sondern auch die Garantierung einer dauerhaften Nutzung und eines dauerhaften Gewinns. Das Nachhaltigkeitskonzept kristallisierte sich in den 1980er-Jah-

ren durch den Bericht der Brundtland-Kommission («Our Common Future») zum Leitbild eines «neuen» Entwicklungs- und Modernisierungsmodelles. Als «dauerhafte» oder «nachhaltige» Entwicklung bezeichnete die Brundtland-Kommission die Befriedigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Generationen, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Der Brundtland-Bericht bildete Anstoss und Grundlage für die UNCED-Konferenz in Rio¹ und die in der Folge vereinbarten Abkommen und Nachfolgekonferenzen, wie zuletzt den «Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung» von Johannesburg.

Bestandesaufnahme: Die Thematisierung von sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit

Eine Bestandesaufnahme zum Stand der Nachhaltigkeitsdebatte zeigt, dass soziale Aspekte der Nachhaltigkeit in den letzten Jahren vermehrt thematisiert worden sind. Im nationalen Rahmen handelt es sich dabei insbesondere um Initiativen aus der Bundesverwaltung, im internationalen Rahmen um Aktivitäten seitens internationaler Organisationen. Neben den verschiedenen UN-Organisationen (v.a. die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, UNESCO, Weltbank) sind diesbezüglich insbesondere Studien der OECD und von Eurostat zu nennen. Darüber hinaus haben sich auch privatwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen (Mauch Consulting, INFRAS, Ernst Basler+Partner, Konjunkturforschung Basel) und universitäre Forschungsinstitute mit dem Thema befasst (vgl. Kasten). Im Folgenden sollen die zwei bedeutendsten Schweizer Studien, der IDARio-Bericht und das Projekt Monet, kurz vorgestellt werden.

Bericht IDARio

Ausgangspunkt des IDARio-Berichts (Interdepartementaler Ausschuss «IDARio») sind die bereits im Brundtland-Report erwähnten drei gleichwertigen Dimensionen der Nachhaltigkeit: Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft. Das Drei-Dimensionen-Konzept basiert auf einem ethisch-normativen Rahmen, der sich auf die neue Bundesverfassung sowie die an der Rio-Konferenz von 1992 festgelegten Grund-

¹ UNCED = United Nations Conference on Environment and Development.

Websites zu Fragen der Nachhaltigkeit (Auswahl)

- www.bsv.admin.ch/sv/projekte/d/index.htm sowie www.socio.ethz.ch: Ausführliche Fassung der Studie «Nachhaltige Entwicklung und Soziale Sicherheit»
- www.monet.admin.ch: Projekt Monet
- www.johannesburg2002.ch: IDARio-Bericht
- www.johannesburgsummit.org: Website der Vereinten Nationen zum Gipfel in Johannesburg
- www.un.org/esa/sustdev/csd.htm: United Nations Commission on Sustainable Development (CSD)
- www.oecd.org/subject/sustdev: OECD
- www.europa.eu.int/comm/eurostat: Eurostat
- www.unesco.org/most: UNESCO/MOST-Programm
- www.isoe.de: Institut für sozial-ökologische Forschung, Universität Frankfurt
- www.euro.centre.org: Europäisches Zentrum Wien
- www.sustainablemeasures.com: Indikatoren zu Nachhaltiger Entwicklung
- <http://gssd.mit.edu>: MIT-Datenbank zu Nachhaltiger Entwicklung
- <http://iisd1.iisd.ca>: International Institute for Sustainable Development (IISD)

prinzipien stützt. Hinsichtlich der Bundesverfassung wird neben der Präambel (u.a. mit dem Grundsatz, dass sich die Stärke des Volkes am Wohl des Schwachen messe) insbesondere auf die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele verwiesen. Wichtigstes Element des ethisch-normativen Rahmens bilden Gerechtigkeitsvorstellungen im Sinne einer Pflichtenethik. Dies beinhaltet den Zugang zu und die gerechte Verteilung von Gütern und Dienstleistungen im nationalen und weltweiten Rahmen und unter Sicherung der Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen.

Zur Konkretisierung des Drei-Dimensionen-Modells übernimmt der Bericht das sogenannte Kapitalstockmodell, das die Weltbank entwickelt hat. Ausgehend vom Nachhaltigkeitsbegriff wird der Grundsatz «von den Zinsen leben und nicht vom Kapital» formuliert. Nachhaltigkeit bedeutet aus dieser Perspektive demnach, den Kapitalstock einer Gesellschaft unangetastet zu lassen. Der gesamte Kapitalstock der Nachhaltigen Entwicklung ergibt sich aus der Summe des Ka-

pitalstockes Umwelt, des Kapitalstockes Wirtschaft und des Kapitalstockes Gesellschaft. Unter dem «Gesellschaftskapital» oder «sozialen Kapital» werden dabei im Wesentlichen bestimmte Grundwerte verstanden, nämlich: Gesundheit, Soziale Sicherheit, sozialer Zusammenhalt, Freiheit, Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Frieden.

Der Bericht durchleuchtet insgesamt 25 Politikbereiche nach ihrer Nachhaltigkeitsrelevanz. Soziale Si-

Nachhaltigkeit bedeutet, den Kapitalstock einer Gesellschaft unangetastet zu lassen, d.h. von den Zinsen zu leben und nicht vom Kapital.

cherheit befindet sich dabei im untersten Drittel, ist also nicht besonders prioritär. Dennoch figurieren unter den als vordringlich bezeichneten Massnahmen mehrere Empfehlungen, die sich unmittelbar auf die Sozialpolitik beziehen. Beispiele dafür sind die Forderungen

- «Sozialer Ausgleich darf nicht dem verschärften Standortwettbewerb zum Opfer fallen»,
- «Neue Armutsrisiken sind zu vermeiden» sowie
- «Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen bei Marktliberalisierungen».

Projekt Monet

Das Projekt Monet (Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung) von BFS und BUWAL entstand aus der Pilotstudie zu Indikatoren der Nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz, die die 134 von der UNO-Kommission für Nachhaltige Entwicklung ausgearbeiteten Indikatoren für die Schweiz prüfte. Ziel von Monet ist es, mittels Indikatoren ein Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren von Monet basieren auf einem Raster, das drei voneinander unabhängige Dimensionen umfasst: drei Zieldimensionen bzw. 20 Postulate, 26 Themen bzw. politische Handlungsfelder sowie fünf Indikatorentypen.

Die Zieldimensionen und Postulate betreffen die üblichen drei, als gleichwertig dargestellten Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt. Im Bereich Gesellschaft fordern die Grundsatzpostulate einerseits das Recht auf ein menschenwürdiges Leben und auf die freie Entfaltung

der Persönlichkeit und begrenzen andererseits die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten dort, wo die Menschenwürde gleichzeitig lebender anderer Individuen oder künftiger Generationen beeinträchtigt wird. Von den weiteren spezifischeren Postulaten betreffen verschiede-

ne direkt die Thematik der Sozialen Sicherheit, so z.B.: die Postulate «die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung ist langfristig sicherzustellen» oder «ein menschenwürdiges Leben ist frei von Armut; bedürftige Mitglieder der Gesellschaft erhalten Solidaritätsleistungen».

Kernstück des Projektes Monet ist das Indikatorensystem, das eine dynamische Betrachtung und Bewertung der Nachhaltigkeit ermöglichen soll. Für jedes der 26 Themen bzw. politischen Handlungsfelder, darunter auch Soziale Sicherheit, wurden je drei bis sieben Indikatoren gebildet. Dabei wird zwischen fünf Indikatorentypen unterschieden, u.a. Indikatoren für Disparitäten (z.B. Gini-Index) und Indikatoren für gesellschaftliche und politische Massnahmen (z.B. staatliche Transferzahlungen). Zum Thema Soziale Sicherheit wurden folgende Indikatoren ausgewählt: Haushaltseinkommen, Gini-Index,

primäres Ziel von Nachhaltigkeit ist die Bedürfnisbefriedigung des Menschen,

2. das Postulat der sozialen Gerechtigkeit und der Verringerung von Wohlstandsdisparitäten,
3. die Vorstellung der Minimierung bzw. der Vermeidung sozialer Kosten,
4. das Postulat der Erhaltung und Vermehrung des sozialen Kapitals,
5. die Forderung nach einer langfristigen Erhaltung sozialer Sicherungssysteme.

Diese Anknüpfungspunkte deuten auf zwei hauptsächliche Anwendungsbereiche «sozialer Nachhaltigkeit» in hochentwickelten Gesellschaften wie der Schweiz hin: Erstens, die *intragenerationelle* «soziale Nachhaltigkeit», die einen sozialen Ausgleich zwischen den verschiedenen lebenden gesellschaftlichen Gruppen anstrebt. Die diesbezüglichen Leitprinzipien sind soziale Ge-

Implikationen und Folgerungen für die Sozialpolitik in der Schweiz

Was sind die Implikationen und Folgerungen einer Anwendung des Konzeptes der Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der oben ausgeführten Überlegungen auf das System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz?

Als generelle Folgerung lässt sich festhalten, dass Sozialpolitik und Soziale Sicherheit unter der Perspektive der Nachhaltigen Entwicklung nicht neu geschrieben werden muss. Die Strategie der Nachhaltigen Entwicklung, wie sie von den verschiedenen Institutionen und Studien interpretiert wird, basiert auf denselben ethisch-normativen Grundsätzen wie die Politik der Sozialen Sicherheit, nämlich auf der Bundesverfassung und den verschiedenen gesetzlichen Regelungen.

Wie lässt sich der Grad der intra- und intergenerationellen «sozialen Nachhaltigkeit» der schweizerischen Sozialpolitik beurteilen? Der Bewertungsprozess der *intragenerationellen* Nachhaltigkeit lässt sich mit Hilfe einer Analyse der Umverteilungseffekte bzw. der Nettotransfers zwischen den leistungsstarken und leistungsschwachen sozialen Gruppen vornehmen. Einen hohen Grad an intragenerationeller Nachhaltigkeit weisen jene sozialpolitischen Massnahmen auf, die die Lebensbedingungen der unterprivilegierten Gruppen verbessern und einen Ressourcentransfer von privilegierten und leistungsstarken zu benachteiligten und leistungsschwachen Gesellschaftsmitgliedern beinhalten. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die Umverteilungseffekte erheblich zwischen den verschiedenen Sozialleistungszweigen variieren: hohe Umverteilungseffekte weisen Ergänzungsleistungen, Krankenkassenprämienverbilligung sowie die AHV/IV auf; niedrige bzw. negative Effekte liegen bei den Stipendien,

Die Strategie der Nachhaltigen Entwicklung basiert auf denselben ethisch-normativen Grundsätzen wie die Politik der Sozialen Sicherheit.

Armutquote, Transfereinkommen, Netto-Finanzfluss der Sozialversicherung.

Überlegungen zur Verbindung von Nachhaltigkeit und Sozialer Sicherheit: Intra- und intergenerationelle «soziale Nachhaltigkeit»

Eine Analyse der verschiedenen Nachhaltigkeitsstudien ergab fünf Anknüpfungspunkte für eine Verbindung von Nachhaltigkeit und Sozialer Sicherheit:

1. die anthropozentrische Grundlage des Nachhaltigkeitsbegriffes, d.h.

rechtigkeit und die Legitimität von Ansprüchen, wie es z.B. von Rawls mit seinen Gerechtigkeits- und Fairnesskriterien formuliert worden ist, wonach eine Nutzenmaximierung für die am meisten benachteiligten Gesellschaftsmitglieder anzustreben sei. Zweitens, die *intergenerationelle* «soziale Nachhaltigkeit», die sich auf den Anspruch der Bedürfnisbefriedigung zukünftiger Generationen bezieht und einen sozialen Ausgleich zwischen jetzt lebenden und zukünftigen, noch nicht geborenen Generationen anstrebt im Sinne eines Gleichgewichts von Finanzierungslasten und Nutzen zwischen den Generationen.

der Arbeitslosenversicherung und der beruflichen Vorsorge vor.

Der Bewertungsprozess der intergenerationellen Nachhaltigkeit stützt sich auf die Befunde aus den Studien zur Generationenbilanzierung, die für den gesamten öffentlichen Sektor zu einer vergleichsweise ausgeglichenen Generationenbilanz kommen. Auch bei den Generationenbilanzen zeigen sich jedoch grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungszweigen und sozialpolitischen Massnahmen.

Die Bewertung wichtiger kürzlicher sozialpolitischer Entscheide (Revision der beruflichen Vorsorge, 11. AHV-Revision) nach den Kriterien der intra- und intergenerationellen «sozialen Nachhaltigkeit» ergibt eine insgesamt positive Bilanz. Eine gesamthafte Bilanzierung ist allerdings aus zwei Gründen schwierig: Erstens widersprechen sich intra- und intergenerationelle Wirkungen teilweise und zweitens fallen die Wirkungen der einzelnen Teilmassnahmen zum Teil gegensätzlich aus.

Fazit

Das Konzept der Nachhaltigkeit, dies das Fazit der vorliegenden Studie, lässt sich ohne Weiteres auf das Politikfeld der Sozialen Sicherheit anwenden. Nachhaltigkeitskonzept und Sozialpolitik stützen sich auf dieselben ethisch-normativen Prinzipien. Dies bedeutet, dass die Grundsätze der Sozialen Sicherheit unter der Nachhaltigkeitsstrategie nicht neu definiert werden müssen. Die Sozialpolitik ist bereits heute in den zwei Anwendungsbereichen «sozialer Nachhaltigkeit», der intra- und intergenerationellen Nachhaltigkeit, aktiv. Im Vergleich zur herkömmlichen Sozialpolitik wird jedoch innerhalb des Konzepts der «sozialen Nachhaltigkeit» der Verpflichtung zum sozialen Ausgleich gegenüber den zukünftigen, noch nicht geborenen Generationen, sowie gegenüber den Mitgliedern anderer Gesellschaften ein grösseres Gewicht beigemessen. Aus der Perspektive der Sozialen Sicherheit könnte die Nachhaltigkeitsdiskus-

sion dazu benutzt werden, um Fragen der intergenerationellen Nachhaltigkeit gezielter anzugehen. Dies betrifft vor allem die Fragen des Umbaus und der Modifikationen der einzelnen sozialen Sicherungszweige.

Sozialpolitische Instrumente und Massnahmen sollten kontinuierlich auf ihre intra- und intergenerationelle Nachhaltigkeit geprüft werden. Dies gilt insbesondere für neue sozialpolitische Massnahmen bzw. Revisionen von Sozialleistungszweigen. Die Bewertung sollte dabei auf der Ebene der einzelnen (Teil-)Massnahmen erfolgen. Da intra- und intergenerationelle Effekte auch widersprüchlich ausfallen können, sind sie in ihrer kombinierten Wirkung zu beurteilen.

Christian Suter, Professor für Soziologie, ETH Zürich, und Institut de sociologie der Universität Neuenburg; Anschrift: ETH-Zentrum SEW E28, 8092 Zürich; E-Mail: suter@soz.gess.ethz.ch

CHSS-Einbände-Aktion: Lassen Sie Ihre «Soziale Sicherheit» einbinden!

Das Atelier du livre in Bern führt erneut eine Einbändeaktion für die CHSS zu günstigen Konditionen durch (Einband in rotem Leinen mit schwarzer Rückenprägung).

Die Preise

- | | | | |
|--|------------------|--|------------------|
| • Einband für Jahrgänge 2001 / 2002 (Doppelband) inkl. Einbinden | Fr. 28.— | • Einbinden der Jahrgänge 1993–2000 (1 oder 2 Jahrgänge) pro Einband | Fr. 29.50 |
| • Einband für 1 Jahrgang (2001, 2002) inkl. Einbinden | Fr. 25.50 | • Einbanddecke ohne Binden für 1 oder 2 Jahrgänge | Fr. 15.50 |

Die Preise verstehen sich ohne MWST, Porto und Verpackung. Für die Einbändeaktion sollten die kompletten Jahrgänge der Zeitschrift bis Ende April 2003 an die Buchbinderei gesandt werden. Verwenden Sie bitte für Ihren Auftrag eine Kopie dieses Talons.

Wir senden Ihnen die Hefte folgender Jahrgänge

1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002

Wir wünschen

Einbinden in Zweijahresband für Jahrgänge Einbinden in Einjahresband für Jahrgänge

Wir bestellen

Einbanddecken für die Jahrgänge

Adresse

Name Vorname

Strasse PLZ / Ort

Datum / Unterschrift

Einsenden an: Atelier du livre, Dornigasse 12, 3007 Bern, Telefon 031 371 44 44

Kampagne gegen Gewalt an Kindern

«Zeigen Sie Stärke: keine Gewalt an Kindern!»

Die Kampagne von Kinderschutz Schweiz gegen Gewalt an Kindern und für eine gewaltfreie Erziehung ist in vollem Gange. Sie wird von der Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung finanziell unterstützt.



Jean-Marie Bouverat
Zentralstelle für Familienfragen, BSV

Gewalt in verschiedenen Erscheinungsformen – immer noch, immer wieder

Viele Kinder werden auch heute noch geschlagen, gedemütigt, vernachlässigt und missbraucht. Sie sind zudem Opfer von Strukturen unserer Gesellschaft, zum Beispiel

des Strassenverkehrs oder der nicht kindgerechten Planung und Urbanisierung. Auch in der Erziehung wird noch viel zu häufig Gewalt gegen Kinder eingesetzt. Kinder gewaltfrei zu erziehen ist keineswegs einfach. Oft reichen gesunder Menschenverstand und guter Wille allein nicht aus. Kinder können die Eltern zur Weissglut treiben, sie provozieren und manipulieren; Eltern wissen sich dann oft nicht anders als mit Schlägen zu helfen, weil sie die Mittel und Strategien der gewaltfreien Erziehung nicht kennen.

Die Broschürenreihe «Gewaltfreie Erziehung» kann an folgender Adresse bestellt werden:

Kinderschutz Schweiz
Postfach 344, 3000 Bern 14
Tel. 031 398 10 10,
Fax 031 398 10 11
info@kinderschutz.ch

Preis: 25 Franken für alle fünf Broschüren (inkl. Begleitbroschüre), 8 Franken pro Einzel exemplar

Drei Kommunikationsmittel: Hängekartons, Broschüren, Internet

Die Kampagne wurde am 20. November 2002, dem von den Vereinten Nationen eingeführten Tag der Rechte des Kindes, gestartet. Drei Wochen lang wurden Hängekartons mit dem Slogan «Zeigen Sie Stärke: keine Gewalt an Kindern!» in den

verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln der ganzen Schweiz aufgehängt, jeweils zusammen mit Bestellscheinen für die Broschüren, die sich mit den fünf Formen von Gewalt gegen Kinder befassen und Alternativen für die gewaltfreie Erziehung vorschlagen (siehe Kästchen unten). Ausserdem machte die Kampagne auf die neue Internetplattform von Kinderschutz Schweiz (www.kinderschutz.ch) aufmerksam: Es handelt sich um eine umfassende Referenz-Website mit einer Fülle von Informationen, Ratschlägen und konkreten Hilfestellungen.

Sechs Broschüren zur Vermeidung von Gewalt

Die Broschürenreihe (insgesamt 6) mit dem Titel «Gewaltfreie Erziehung» wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht. Die in kurze Kapitel gegliederten Broschüren sind klar und allgemein verständlich formuliert. Sie befassen sich mit körperlicher, psychischer, sexueller und struktureller Gewalt und mit Vernachlässigung von Kindern. Jede Broschüre enthält Definitionen und Informationen über die Ursachen und das Ausmass der Gewalt, über die schweizerischen Gesetze und – das Kernstück für Eltern und sonstige Erziehungsverantwortliche – Ratschläge und Strategien, um Gewalt gegen Kinder zu vermeiden und ein angemessenes, dem Wohlergehen und der harmonischen Entwicklung des Kindes förderliches Verhalten zu lernen. Den Bestellungen wird gratis eine Begleitbroschüre beigelegt, die den Bedürfnissen des Kindes, den für die Erziehung massgeblichen Faktoren sowie den rechtlichen Aspekten des Kinderschutzes in der Schweiz ge-

**Zeigen Sie Stärke:
Keine Gewalt an Kindern!**

Machen Sie sich stark für eine
gewaltfreie Erziehung. In Ihrem
Alltag. Und gemeinsam mit uns:

Kinderschutz Schweiz
www.kinderschutz.ch

Support: Zentralstelle für Familienfragen, Bundesamt für Sozialversicherung BSV,
Centrale pour les questions familiales, Office fédéral des assurances sociales OFAS,
Centrale per le questioni familiari, Ufficio federale delle assicurazioni sociali UFAS

widmet ist (Bundesverfassung, Strafgesetzbuch und vor allem Zivilgesetzbuch sowie der vollständige Text der UNO-Kinderrechtskonvention).

Dauerhafte Prävention

Die nationale Sensibilisierungs- und Präventionskampagne gegen Kindesmisshandlung wurde im Rahmen eines Mandates, das die Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung dem Kinderschutz Schweiz erteilte, verwirklicht und finanziert. Die Zentralstelle für Familienfragen beschäftigt sich innerhalb der Bundesverwaltung auch mit dem Kinderschutz und der Verhütung von Kindesmisshandlung. Die Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit werden im Jahr 2003 mit anderen Medienträgern wie zum Beispiel den Hüllen für SBB-Abonnemente fortgesetzt. Sensibilisierung und Prävention müssen auf Dauer angelegt sein und regelmässig wiederholt werden, damit sie ihre Ziele erreichen und das öffentliche Bewusstsein für die Probleme schärfen. So lassen sich Verhaltensänderungen nicht nur in Sachen Gewalt und Erziehung, sondern gegenüber Kindern generell herbeiführen.

Jean-Marie Bouverat ist Verantwortlicher für Kinderschutz in der Zentralstelle für Familienfragen des BSV;
E-Mail: jean-marie.bouverat@bsv.admin.ch

Neue Modelle für das Wohnen im Alter fördern

Im höheren Lebensalter erhalten Wohnung und Wohnumgebung für viele Menschen eine erhöhte Bedeutung. Dennoch ist es für ältere Menschen oftmals schwieriger, ihre Wohnwünsche auch umsetzen zu können. Gründe dafür können fehlende finanzielle Mittel sein, körperliche Beeinträchtigungen oder auch ein mangelndes Angebot an adäquaten Wohnmöglichkeiten. Eine neu gegründete Stiftung will die Vielfalt an innovativen Wohnformen in der deutschen Schweiz fördern. Dafür vergibt sie finanzielle Mittel für neue, multiplizierbare Wohnprojekte und sie fördert durch die Verleihung eines Preises, mit welchem innovative Wohnformen ausgezeichnet werden, den öffentlichen Zugang zu neuen Wohnmodellen.



Antonia Jann
Age-Stiftung, Zürich

Mit der Pensionierung tritt ein wichtiger Lebensbereich, die Arbeitswelt, in den Hintergrund. Freizeit- und Wohnbereich gewinnen an Bedeutung, entsprechend ist eine stimulierende Wohnung ein zentraler Baustein eines aktiven nachberuflichen Lebens. Oftmals entsteht eine enge Verbundenheit und Passung zwischen persönlichen Wünschen und Bedürfnissen und der Wohngestaltung. Insbesondere Menschen, die schon lange in der gleichen Wohnung leben, fühlen sich mit ihrer Wohnung, aber auch ihrer Wohnumgebung häufig stark verbunden. Die Wohnung weckt eine Vielfalt biografischer Erinnerungen, welche das Ertragen der mit dem Alter ver-

bundenen Beschwerden erleichtern können. Insbesondere wenn sich die Mobilität im höheren Alter einschränkt – sei es durch Gehschwierigkeiten oder den altersbedingten Verlust des Führerscheins –, bietet die Wohnung Schutz und Geborgenheit. Dieser Rückzug in die Wohnung kann durch unsichere Nachbarn, unsichere Strassen und Angst vor Überfällen zusätzlich verstärkt werden. Die private Wohnung ist aber nicht nur Rückzugsmöglichkeit, sie bietet älteren Menschen auch viel mehr persönliche Gestaltungsmöglichkeiten, als dies in öffentlichen Räumen der Fall ist.

Geborgenheit, Verbundenheit und biografische Erinnerungen sind

wichtige Elemente des Wohnens im Alter. Ebenso wichtig sind jedoch auch Autonomie, Gestaltungsfreiheit sowie die Einbettung in eine anregende Umwelt. Eine optimale Wohnform für das höhere Lebensalter bietet nicht nur Geborgenheit, sondern auch vielfältige Anregungen sowie Spielräume für autonomes Handeln. Gleichzeitig ist die Ermöglichung von Gemeinschaft und Aktivitäten ein zentraler Aspekt einer altersfreundlichen Wohnwelt.

Dabei variiert die Bedeutung der Wohnung wie auch der Wohnumgebung im höheren Lebensalter stark. Während manche Frauen und Männer ihre private Selbständigkeit betonen und dafür auch in Kauf nehmen, alleine zu leben, ziehen andere eine gemeinschaftliche Wohnform vor. Die einen möchten im Alter möglichst ruhig leben, die anderen bevorzugen es, mitten in einem bewegten Zentrum zu leben. Entsprechend gibt es keine ideale Wohnform für alle, sondern unterschiedliche Wohnformen erweisen sich für unterschiedliche Gruppen älterer Menschen als jeweils ideal bzw. wünschenswert.

Neue Stiftung für Wohnen im Alter

Die Age-Stiftung will dazu beitragen, das Angebot an finanziell tragbarem Wohnraum für ältere Menschen zu verbreitern. Dafür unterstützt sie innovative Alterswohnprojekte und engagiert sich für Qualität und Professionalität in der Altersarbeit. Zur Bearbeitung des Themenschwerpunktes Alter und Wohnen gehört auch die Förderung der Information über Alterswohnprojekte.

Weitere Informationen sowie Reglemente und Formulare können über die Homepage www.age-stiftung.ch abgerufen werden.

Adresse der Geschäftsführerin:
Antonia Jann, Age-Stiftung,
c/o UBS AG, Postfach BA29,
8098 Zürich; Tel. 01 234 31 67;
E-Mail: antonia.jann@ubs.com

Die Age-Stiftung wurde im Jahr 2000 von der UBS AG im Auftrag eines Kunden gegründet und geht auf ein englisches, kinderloses Ehepaar zurück. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen gute Wohnformen für ältere Menschen in der deutschen Schweiz gefördert werden.

Um ihre Ziele zu verfolgen, stehen der Age-Stiftung vier Tätigkeitsschwerpunkte zur Verfügung.

Investitionen

Im Bereich Investitionen werden konkrete Vorhaben unterstützt, die im Zusammenhang mit Wohnen und mit Wohnumgebung stehen. Die Unterstützung erfolgt einmalig und setzt voraus, dass die Projekte für die Betriebsphase ein ausgeglichenes Budget aufweisen.

In zunehmender Zahl sind in den letzten Jahren Alternativen zum individuellen Wohnen im Privathaus entstanden. Neben verschiedenen Betreuungs- und Komfortstufen

in Alters- und Pflegeheimen, gibt es immer Wohnangebote, die eine eigene Wohnung mit einem nach Bedarf abrufbaren Betreuungsangebot koppeln. Diese Vielfalt an Wohnmöglichkeiten will die Age-Stiftung fördern. Modelle im Heimbereich können unterstützt werden, wenn sie Innovationen darstellen und eine gewisse Multiplikationswirkung entfalten könnten. Eingabetermine für Investitionsanträge sind dreimal jährlich festgelegt, die Anträge müssen auf entsprechenden Formularen eingereicht werden, damit eine Vergleichbarkeit der Projekte gewährleistet ist.

Stipendien

Um die Qualität in der Altersarbeit zu fördern, werden Stipendien vergeben zur Unterstützung von Personen, welche in die Altersarbeit einsteigen wollen oder die eine Weiterbildung machen möchten. Die Age-Stiftung unterstützt auch Weiterbildungen für Teams. Für den Bereich Stipendien gibt es zwei Eingabetermine pro Jahr, wobei die Anträge ebenfalls mittels vorbereiteter Formulare einzureichen sind.

Age-Report

Im März 2004 wird im Seismo-Verlag ein Age-Report erscheinen, der von Prof. Dr. Höpflinger von der Universität Zürich verfasst wird und der Wohnsituationen und Wohnbedürfnisse von alten Menschen aufzeigt. Der Age-Report enthält zum einen demografische Daten sowie Daten zu den Lebens- und Haushaltsformen in der späteren Lebens-

phase. Mit einer repräsentativen Befragung werden Personen über 60 zu ihrer Wohnzufriedenheit, zu ihren Wohnwünschen und -bedürfnissen befragt. Die Studie soll dazu dienen, die strategische Planung von Wohnangeboten für alte Menschen auf deren Bedürfnisse abzustimmen. Daneben soll auch die Veränderung in der Bedürfnislage deutlich werden, indem die Untersuchung alle fünf Jahre wiederholt wird.

Age Award – ein Preis für realisierte Ideen

Erstmals 2003 vergibt die Age-Stiftung einen Preis, der in Zukunft jährlich ausgeschrieben wird. Mit dem Preis werden realisierte, innovative Projekte im Bereich Alterswohnen ausgezeichnet. Neben der Preissumme (250 000 Fr.) erhält die Sieger-Organisation die Möglichkeit, einen Videofilm über sich zu drehen. Dieser Film soll dazu beitragen, die Vielfalt der Wohnmöglichkeiten zu dokumentieren und einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Die Age-Stiftung fördert also zum einen das Entstehen von guten Wohnmöglichkeiten für alte Menschen mit finanziellen Mitteln. Zum anderen will die Stiftung mit ihrer Arbeit dazu beitragen, dass die bereits bestehende Vielfalt von Wohnformen einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird. Es ist ein Ziel der Age-Stiftung, dass gute Bilder über Wohnen im Alter die aktive Auseinandersetzung mit den eigenen Wohnmöglichkeiten erleichtern können.

Krankenversicherung

Bald Kopfprämien in der deutschen Krankenversicherung?

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland wird zurzeit intensiv über mögliche Reformen im Gesundheitswesen und in der sozialen Krankenversicherung diskutiert. An dieser Diskussion beteiligt sich auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft. Die Empfehlungen dieses Gremiums für eine mittelfristige Weiterentwicklung sind für die Schweiz ebenfalls von Interesse, da man erkennen kann, dass sich zumindest die Experten in beiden Ländern in einigen Bereichen über die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung der Systeme einig sind. Eher Erstaunen löst wohl in der Schweiz das im Zusammenhang mit den «konzeptionellen Reformstrategien» diskutierte System aus. Dieses in Deutschland offenbar «bislang nur in wissenschaftlichen Kreisen diskutierte System» weist nämlich erstaunlich viele Gemeinsamkeiten mit demjenigen System auf, welches die Schweiz am 1. Januar 1996 mit dem KVG eingeführt hat.



Ralf Kocher
Projekt Systempflege, BSV

In dem am 13. November 2002 veröffentlichten Jahresgutachten 2002/2003 des Sachverständigenrates¹ mit dem Titel «20 Punkte für Beschäftigung und Wachstum» nimmt die Darstellung der aktuellen Situation des deutschen Gesundheitswesens² einen breiten Raum ein, und die aktuellen Reformen der Bundesregierung zur Kostendämpfung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) stossen zum Teil auf massive Kritik des Rates. So bezeichnet der

Rat beispielsweise die vorgeschlagenen Massnahmen im Beitragssatzsicherungsgesetz als «konzeptionsloses Herumdoktern an Symptomen». Seine Reformvorschläge hat der Rat in zwei Empfehlungspaketen präsentiert: «Pragmatische Schritte» für die mittelfristige Weiterentwicklung der GKV und «Konzeptionelle Reformstrategien», die einen völligen Systemwechsel in der Finanzierung der Krankenversicherung bedeuten.

Analyse des deutschen Gesundheitswesens

Der Sachverständigenrat ist der Ansicht, dass es das Ziel der Gesundheitspolitik in einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft sein sollte, zu einer möglichst präferenzgerechten und gleichzeitig kosteneffizienten Gesundheitsversorgung beizutragen. Um die Wirtschaftlichkeitsreserven im gegenwärtigen System zu mobilisieren und um auch eine an den Präferenzen der Versicherten stärker orientierte Versorgung zu erreichen, erachtet es der Rat als notwendig, den Wettbewerb im Gesundheitssystem zu verstärken. Der Rat kommt zum Schluss, dass primär der Wettbewerb zwischen Leistungserbringern um Vergütungen durch die Krankenversicherer und der Wettbewerb unter den Krankenversicherern intensiviert werden sollte. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Wettbewerb auf der Arzt-Patienten-Ebene aufgrund der auf Gesundheitsmärkten typischerweise bestehenden Informationsasymmetrien nicht so sehr zum Ausdruck kommt. Im Weiteren ist der Rat der Ansicht, dass eine generelle Mengenerationierung strikt zu vermeiden sei, da Gesundheitsleistungen superiore Güter darstellen. Zudem kommt dem Gesundheitsbereich gerade in industrialisierten Ländern eine hohe Bedeutung als Wachstumssektor zu. Einsparungen im durch Zwangsabgaben finanzierten öffentlichen Gesundheitsbereich sollten daher mit entsprechenden finanziellen Entlastungen der Versicherten verbunden

¹ Das ausführliche Gutachten ist über die Internetseite des Rates www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de kostenlos erhältlich.

² S. 237–263.

sein, damit eine zusätzliche Nachfrage privat gedeckt werden kann und so der Gesamtbereich ungehindert expandieren kann.

Pragmatische Schritte für eine mittelfristige Weiterentwicklung der GKV

Mehr Eigenverantwortung und Leistungskürzung

Der Sachverständigenrat kommt zum Schluss, dass die im internationalen Vergleich hohe Zahl von Arztkontakten in Deutschland zu verringern sei. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt er vor, dass die Patienten in Zukunft für jeden nicht präventiven Besuch einer ambulanten Arztpraxis eine sogenannte **Praxisgebühr** an die Krankenkassen bezahlen sollen. Eine solche Praxisgebühr (mit Härtefallregelungen) könnte zum Beispiel auch nur für eine Facharztkonsultation erhoben werden, die nicht vom Hausarzt veranlasst worden ist, womit auch gleich die Rolle der Hausärzte gestärkt würde. Damit würde in Deutschland im Prinzip die bei uns bereits bekannte Franchise eingeführt.

Hinsichtlich des **Grundleistungskatalogs** der GKV ist der Rat der Meinung, dass dieser verkleinert und um versicherungsfremde Leistungen (z. B. Empfängnisverhütung, Sterbegeld) entlastet werden sollte. Mit Blick auf die Schweiz denkt der Rat auch darüber nach, die Leistungen für Zahnersatz aus den Leistungen der GKV herauszunehmen, was zu einer jährlichen Einsparung von 3,5 Mrd. Euro führen könnte. Zudem sollte der Leistungskatalog wie in der Schweiz einheitlich und für alle Kassen verbindlich sein. Leistungen, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, sollten ebenfalls wie in der Schweiz über freiwillige, private Zusatzversicherungen angeboten werden und nicht als Wahlleistungen in der GKV.

Als weitere Neuerung sollten Leistungen für die ambulante,

zahnärztliche und stationäre Behandlung bei privaten Unfällen, die bisher von der GKV übernommen werden, in eine zusätzliche, obligatorische Unfallversicherung ausgelagert werden. Diese sollte nach dem Äquivalenzprinzip organisiert sein und könnte von privaten Krankenversicherern wie auch von der GKV angeboten werden.

Neues Honorarsystem mit Kopfpauschalen

Die Sachverständigen wollen auch die bisherige Honorierung von Ärzten in Form von Einzelleistungsvergütung, welche aufgrund der Informationsasymmetrie zugunsten der Ärzte zu einer Mengenausweitung der ärztlichen Leistungen führt, durch eine arztgruppen- und diagnosespezifische Kombination von Kopfpauschalen, Einzelleistungsvergütungen und einen ergebnisorientierten Vergütungsanteil ersetzen. Dabei soll die von den Hausärzten über die Fachärzte zu den Spitälern steigende Kostenintensität der Behandlung berücksichtigt werden. Die **Kopfpauschale** soll aus einer Grundpauschale bestehen, welche die laufenden Kosten der Praxis abdeckt, und aus einer vom Krankheitsrisiko abhängigen Komponente. Dieser Anteil könnte sich nach den Faktoren richten, die auch im Risikostrukturausgleich berücksichtigt sind: Alter, Geschlecht, Invalidität.

Präventionsleistungen

Der Rat geht davon aus, dass eine Intensivierung der Prävention den durchschnittlichen Gesundheitszustand der Bevölkerung verbessern könnte und damit auch die Kosten im Gesundheitswesen gedämpft werden könnten. Das Interesse der Versicherten, an Präventionsprogrammen teilzunehmen, soll durch finanzielle Anreize erhöht werden. Für die Leistungserbringer sollten die Präventionsmassnahmen, welche oft mit nur geringen abrechenbaren Leistungen verbunden sind,

durch eine angemessene Berücksichtigung bei der Vergütung begünstigt werden. Zudem sollten die Präventionsprogramme von der GKV als Gesamtsystem getragen werden, da die Anschubkosten für solche Programme hoch sind und sofort anfallen, die Kosteneinsparungen jedoch erst später erkennbar sind.

Liberalisierung des Arzneimittelvertriebs

Aufgrund des Apothekenmonopols und der einheitlichen Abgabepreise fehlt es beim Vertrieb von Arzneimitteln an Wettbewerb. Deshalb wollen die Sachverständigen die generelle Preisbindung aufheben und die Zuzahlung des Patienten für ein Medikament auf einen prozentualen Anteil umstellen, womit zumindest in diesem Bereich der in der Schweiz bereits bekannte Selbstbehalt eingeführt würde. Es wird auch vorgeschlagen, dass das Mehrbesitzverbot für Apotheken aufgehoben würde, womit dann die Kassen mit Apothekengruppen kostengünstigere Leistungsverträge schliessen könnten. Ebenfalls verschwinden sollte nach Meinung der Räte das Verbot für den Versandhandel.

Mehr Vertragsfreiheit für gesetzliche Krankenkassen

Die Sachverständigen sind bei ihrer Analyse zum Schluss gekommen, dass unter den Kassen zu wenig Wettbewerb herrscht, weil sie gegenüber Leistungserbringern nicht als Unternehmer agieren können. Das erlaube «keinen Wettbewerb um Qualität, Effektivität und Effizienz bei der ärztlichen Versorgung». Den Kassen sollte es daher erlaubt sein, Verträge mit einzelnen Ärzten und Spitälern zu schliessen. Dem gleichen Ziel dient die Forderung, wonach Kassen vollständigen Zugang zu individuellen Patientendaten erhalten sollen, wie dies beispielsweise bei den privaten Krankenversicherungen bereits üblich ist. Mit dieser Massnahme soll die Be-

handlungsqualität «messbar und damit optimierbar» gemacht werden. Als Stolperstein könnte sich dabei der immer noch ungenügende Risikostrukturausgleich (RSA; Risikoausgleich) erweisen. Wenn die Kassen nämlich einen umfassenden Einblick in die Patientenakten haben, dann können sie nicht nur Ärzte kontrollieren, sondern sich auch gleich die Versicherten aussuchen. Diese Risikoselektion kann jedoch nur dann verhindert werden, wenn der Risikoausgleich auch einen Ausgleich unter schwer und chronisch Kranken schafft, womit dieser Ausgleich «morbiditätsorientiert» sein müsste. Ein solcher Risikoausgleich ist jedoch erst im Aufbau begriffen und wohl erst im Jahre 2007 verfügbar.

Kreis der versicherungspflichtigen Personen

Obwohl die Abwanderung von gut verdienenden, gesunden Versicherten zur Privaten Krankenversicherung (PKV) als Problem für die GKV³ bekannt ist, hat sich der Rat klar gegen eine **Ausweitung der Beitragsgrundlagen** wie z.B. die Erhöhung der Versicherungspflicht- bzw. der Beitragsbemessungsgrenze und die Änderung der beitragsfreien Mitversicherung von Familienangehörigen ausgesprochen. Er begründet dies damit, dass dadurch eine Ausweitung umlagefinanzierter Systeme zu Lasten kapitalgedeckter stattfinde – die er aus Gründen der Generationengerechtigkeit als nicht sinnvoll erachtet. Zudem würden mit solchen Massnahmen die Einnahmen der GKV nur geringfügig steigen und die Tarife der PKV würden «vergreisen», weil gutverdienende, junge Versicherte in der GKV bleiben müssten.

Gutachten zeigt bereits Wirkung

Die deutsche Bundesregierung liess bereits verlauten, dass sie beabsichtige, im kommenden Jahr ein Forum für Prävention und ein Deutsches Zentrum für Qualität in der

Medizin zu gründen. Im Weiteren sollen ausser Kollektiv- auch Einzelverträge zwischen Ärzten und Kassen möglich werden und der Arzneimittelmarkt soll auch liberalisiert werden. Ebenfalls zur Diskussion steht eine Reduzierung des Leistungskatalogs der GKV.

Bis Ostern will Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt dem Parlament einen Gesetzentwurf für eine Strukturreform im Gesundheitswesen vorlegen. Mit dieser Strukturreform werde ein wettbewerbliches Vertragsrecht für Ärzte und Kassen eingeführt und die Rolle der Hausärzte soll gestärkt werden. Zudem ist ein neuer Anlauf für eine integrierte Versorgung geplant und es sollen die Vergütungssysteme für die Vertragsärzte nach dem Vorbild der Fallpauschalen für Krankenhäuser gestaltet werden. Schliesslich wird die Einführung einer elektronischen Patientenakte vorgeschlagen.

Konzeptionelle Reformstrategien

Neue Lösungen für die GKV nach dem Vorbild des KVG

In seinem «20-Punkte-Programm» plädiert der Rat für eine umfangreiche Reform im deutschen Gesundheitswesen⁴ und kritisiert gleichzeitig, dass in der GKV grundlegende Reformen bislang ausgeblieben sind. Nach Ansicht des Rats hat die GKV hauptsächlich mit folgenden zwei Problemen zu kämpfen: Als Folge von effizienzmindernden Fehlanreizen und Organisationsstrukturen herrscht ein Problem bei den Ausgaben. Zum anderen ist die GKV mit einem Problem auf der Einnahmenseite konfrontiert, da ihre Finanzierungsgrundlagen durch hohe Arbeitslosigkeit, Verschiebebahnhöfe⁵ zu ihren Lasten und durch einen Mitgliederverlust an die private Krankenversicherung (PKV) geschwächt wird. Um die Probleme bei den Einnahmen in den Griff zu bekommen, schlägt der Rat

eine Finanzierung nach einem in Deutschland offenbar bislang nur in wissenschaftlichen Kreisen diskutierten System vor: Eine umlagefinanzierte Krankenversicherung mit Kopfprämien und einem einheitlichen Leistungskatalog!

Der Rat befürwortet grundsätzlich den Übergang zu einer **Finanzierung über Kopfprämien**, die den durchschnittlichen Gesundheitskosten der Versicherten entsprechen. Das von den Sachverständigen vorgeschlagene Modell hat folgende Kernelemente:

- Alle GKV-Kassen müssen ein einheitliches Leistungspaket anbieten. Dessen Umfang sollte wenn möglich geringer sein als in der gegenwärtigen GKV.
- Für alle GKV-Kassen besteht Kontrahierungszwang gegenüber Versicherten. Der Ausschluss von Leistungen – wie in der PKV – ist nicht zulässig.
- Antrieb des Wettbewerbs zwischen den Kassen sollen unterschiedliche Kopf-Prämien sein.
- Zur Verhinderung des «Rosinenpickens» ist ein morbiditätsorientierter Risikoausgleich notwendig.
- Umverteilungsaufgaben, vor allem die bisher den Kassen übertragenen nicht gesundheitsbezogenen Aufgaben, werden aus der Krankenversicherung ausgegliedert. Sie erfolgen über das staatliche Steuer- und Transfersystem.

Dieses System würde zwar weiter auf dem Umlageverfahren beruhen und auch ausschliesslich die bisherigen GKV-Mitglieder erfassen. Die

³ Von Dezember 2001 bis Juli 2002 hat die GKV beispielsweise 380 000 Mitglieder an die PKV verloren, was Mindereinnahmen von rund 1 Mrd. Euro bedeutet.

⁴ S. 237–263 und S. 427–462 des Jahresgutachtens.

⁵ Unter «Verschiebebahnhof» versteht man Gesetzesänderungen, die einen Zweig der Sozialversicherung oder den allgemeinen Staatshaushalt entlasten und einen der anderen Bereiche gleichzeitig belasten.

Kopfprämie könnte zwischen den verschiedenen Kassen variieren, wäre aber von Alter, Geschlecht und Gesundheitsrisiko unabhängig. Nach Berechnung des Rates würde die Kopfprämie für alle Erwachsenen – Kinder und Jugendliche sollen beitragsfrei versichert werden – durchschnittlich 180 bis 200 Euro pro Monat betragen.

Die soziale Umverteilungsfunktion müsste allerdings ausserhalb des Systems durch staatliche Zuschüsse zu den Prämien organisiert werden. Um Risikoselektion zu verhindern, bestünde für die Versicherungen Kontrahierungszwang; Anreize zur Konzentration auf «gute Risiken» müssten durch einen morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich reduziert werden. Als zentralen Vorteil dieser Lösung sieht der Rat die völlige Abkopplung der Beiträge von der Lohnbezogenheit. Dabei soll der Arbeitgeberanteil an der Kopfprämie steuerbefreit in einen Barlohnanteil umgewandelt werden. Damit belastet die Krankenversicherung nicht mehr die Arbeitskosten. Ein weiterer Vorteil

wäre, dass der Abwanderungsdruck zur PKV gemildert würde, weil die Orientierung der Prämien an den Gesundheitskosten für viele potentielle Wechsler zur PKV niedrigere Beiträge bedeuten würde. Allerdings steht dieser Entlastung eine Belastung von Versicherten mit geringeren Einkommen gegenüber. Um deren Belastung abzufedern, müsste der Staat diese Personen subventionieren. Der Rat geht von einem Transferbedarf von 25 Mrd. Euro pro Jahr aus, während andere Quellen gar von 46 Mrd. Euro ausgehen⁶.

Obwohl der Sachverständigenrat diese in seinem Gutachten mit keinem Wort erwähnt, weist das von ihm vorgestellte, in Deutschland offenbar «bislang nur in wissenschaftlichen Kreisen diskutierte System» bemerkenswert viele Gemeinsamkeiten mit demjenigen System auf, welches die Schweiz am 1. Januar 1996 mit dem KVG eingeführt hat.

Folgerungen für die schweizerische Krankenversicherung

Wenn man die zurzeit in Deutschland und der Schweiz geführte Diskussion über die notwendigen Reformen in der sozialen Krankenversicherung vergleicht, so kommt man zum Schluss, dass sich zumindest die Experten in beiden Ländern in einigen Bereichen über die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung der Systeme einig sind. So herrscht bei-

spielsweise Einigkeit darüber, dass nur ein verfeinerter (morbiditätsorientierter) Risikoausgleich die notwendigen Voraussetzungen für einen tatsächlichen Wettbewerb unter den Krankenversicherern schaffen kann. Ebenfalls einig ist man sich darüber, dass im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung vermehrt etwas im Bereich der Prävention getan werden müsste und dass zur Vermeidung weiterer Mengenausweitungen die Einzelleistungsvergütung durch andere Vergütungsformen (z.B. Pauschalen) ersetzt werden sollte.

Im Zusammenhang mit der in der Schweiz zurzeit stattfindenden Debatte⁷ über die Finanzierung der sozialen Krankenversicherung wird es sicherlich auch interessant sein, den weiteren Verlauf der Diskussion⁸ in Deutschland zu diesem Thema zu verfolgen.

Abschliessend lässt sich sagen, dass das heutige KVG als System einer sozialen Krankenversicherung wohl noch nicht als optimal bezeichnet werden kann, es aber offenbar doch besser als sein Ruf sein muss. Wie liesse sich sonst erklären, dass das KVG internationale Anerkennung⁹ erfährt und nun von namhaften deutschen Experten gar als zukunftsweisendes Modell für Deutschland vorgeschlagen wird.

Ralf Kocher, Fürsprecher, Leiter Projekt Systempflege, Geschäftsfeld Kranken- und Unfallversicherung, BSV
E-Mail: ralf.kocher@bsv.admin.ch

6 Henke, K.-D. (2001). Kapitaldeckung im Gesundheitswesen, München, Vereinte.

7 Vgl. z.B. Botschaft vom 31. Mai 2000 zur Volksinitiative «Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)», BBl 2000 4267 ff.

8 Kocher, Gress, Wasem; Das KVG – Vorbild für einen regulierten Wettbewerb in der deutschen Krankenversicherung? in Soziale Sicherheit 5/2002 S 299 ff.

9 Bertelsmann-Preis 2000.

Allgemeines

02.3491. Postulat Rennwald, 25.9.2002: Schaffung eines Barometers über Ungleichheit und Armut

Nationalrat Rennwald (SP, JU) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Schaffung eines Barometers über die Ungleichheit und Armut (BUA) zu prüfen.»

Der Nationalrat hat den Vorstoss am 13. Dezember 2002 angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

02.3676. Motion Loepfe, 4.12.2002: Massnahmen zur Bürokratiebefreiung

Nationalrat Loepfe (CVP, AI) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird eingeladen, in einem kurzen Bericht 2003 aufzuzeigen, wie viele Manntage Arbeit ein handwerklicher KMU-Betrieb mit 15 Angestellten pro Jahr für den Vollzug administrativer Arbeiten, welche durch Bundesgesetze und Verordnungen entstehen, aufzuwenden hat. Der Bundesrat wird eingeladen, entsprechende Änderungen des Rechts zu präsentieren, die diesen Aufwand bis 2007 halbieren. Der Bundesrat wird eingeladen, in einem zweiten Bericht 2007 Rechenschaft über die erreichten Fortschritte abzulegen und über die Zielerreichung der Halbierung des administrativen Aufwands zu berichten.» (14 Mitunterzeichnende)

Alter

02.3413. Motion Egerszegi, 17.9.2002: Bericht über die Seniorendiskriminierung

Nationalrätin Egerszegi (FDP, AG) hat folgende Motion eingereicht:

«Ich fordere den Bundesrat auf, sich auf eidgenössischer Ebene der Thematik der Altersdiskriminierung anzunehmen. Als dringlichste Mass-

nahme erachte ich eine Bestandesaufnahme der Situation unter Berücksichtigung der föderalistischen Tradition. Frau Bundesrätin Ruth Metzler, das Eidgenössische Justizdepartement (zuständig für Verfassungsfragen) und die Bundeskanzlei (zuständig für politische Rechte) werden aufgefordert, einen Bericht zur Seniorendiskriminierung in der Schweiz zu erstellen und diesen bis Ende Juni 2003 dem Parlament und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bericht soll diejenigen Kantone und Gemeinden aufzeigen, welche eine Alterslimite für Angehörige der Exekutive und/oder Legislative kennen, und somit über die Grössenordnung des Handlungsbedarfs Aufschluss geben.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.12.2002

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin, wonach generelle Alterslimiten gesellschaftspolitisch problematisch sind, zumal in einem politischen System, das wie das unsere auf dem Milizgedanken aufbaut. Ebenso teilt er die Bedenken gegen Alterslimiten als Instrument gegen «Sesselkleber»; adäquater und zudem nicht diskriminierend seien Amtszeitbeschränkungen.

Der Bundesrat erklärt sich bereit, den verlangten Bericht zu erstellen. Er schlägt aber dem Parlament vor, den Vorstoss nur als Postulat zu überweisen, wodurch das Verfahren vereinfacht werden könne.

Behinderung

02.3681. Interpellation Bruderer, 5.12.2002: 2003. Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen

Nationalrätin Bruderer (SP, AG) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Mit folgenden Worten wurde das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt: «Im Jahr 2003 muss Europa sich der Behinderungsproblematik

stärker öffnen und die Schranken, die einer gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Alltagsleben entgegenstehen, in Frage stellen.» (Kommissarin Anna Diamantopoulou am 30. Mai 2001 in Brüssel.)

Mit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen will man nicht nur dazu anregen, Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit einzuführen, sondern vor allem auch die Öffentlichkeit für die Rechte behinderter Menschen sensibilisieren. Gerade Letzteres ist besonders sinnvoll, ist doch der Umgang mit behinderten Menschen nicht selten von Unwissen durch fehlende Erfahrung, von Missverständnissen und Hemmungen geprägt. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie schätzt der Bundesrat die Notwendigkeit dieser Sensibilisierungskampagne ein?
- Inwiefern wird die Schweiz das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen begehen?
- Sind Aktionen und/oder Anlässe zur Begleitung dieses Jahres geplant?» (45 Mitunterzeichnende)

Antwort des Bundesrates vom 29.1.2003

«Der Bundesrat begrüsst Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Für Personen, die täglich mit den Problemen ihrer Behinderung zu kämpfen haben, kann die Haltung anderer Personen zusätzliche Schwierigkeiten oder gar mehr Leid bereiten. Kampagnen können diese Haltung ändern und die Gesellschaft dazu bewegen, die behinderten Personen wie jeden einzelnen Menschen als anders wahrzunehmen. Die Menschen mit Behinderungen werden sich besser akzeptiert fühlen, während die Allgemeinheit gleichzeitig von ihrem Potenzial profitiert.

Nach Ansicht des Bundesrates ist es angezeigt, das Europäische Jahr

der Menschen mit Behinderungen zum Anlass zu nehmen, im Jahre 2003 die Öffentlichkeit auch in unserem Land für die Probleme behinderter Menschen zu sensibilisieren. Dies umso mehr, als in diesem Jahr auch die Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und das neue Behindertengleichstellungsgesetz sowie die 4. Revision der Invalidenversicherung vor der Öffentlichkeit zur Diskussion gelangen.

In erster Linie sind die Behindertenorganisationen für die Organisation, Koordination und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zuständig. Um das Jahr 2003 besonders zu begehen, hat die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe unter anderem vorgesehen, die Öffentlichkeit über die Situation dieser Personen bezüglich Erwerbsleben, Bildung und Freizeit zu informieren und verschiedene Anlässe zum Thema Begegnung zu organisieren. Da diese Aktivitäten mit einem Teil der von der Invalidenversicherung an die Behindertenorganisationen ausgerichteten Beiträge finanziert werden können, leistet der Bund keinen zusätzlichen Beitrag. Das Bundesamt für Sozialversicherung begleitet hingegen die Vorbereitungsarbeiten der Kampagne und hat die erste Ausgabe des Jahres 2003 seiner weit verbreiteten Zeitschrift Soziale Sicherheit dem Thema Behinderung gewidmet. Den Kantonen steht es frei, sich an den vorgesehenen Aktivitäten zu beteiligen und selbst Anlässe durchzuführen.»

Gesundheit

02.1130. Einfache Anfrage Baumann Stephanie, 25.11.2002: Ambulante psychiatrische Pflege

Nationalrätin Stephanie Baumann (SP, BE) hat folgende Anfrage eingereicht:

«In letzter Zeit häufen sich die Meldungen, dass Krankenversicherer die Kostenübernahme von am-

bulanten psychiatrischen Pflegeleistungen verweigern. Sie interpretieren Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV dahingehend, dass sich die Leistungspflicht bei Patienten mit einem psychiatrischen Krankheitsbild im ambulanten Sektor nicht auf alle Massnahmen beziehen. Die Krankenversicherer weigern sich, psychiatrische Pflegeleistungen der Abklärung und Beratung im ambulanten Sektor zu übernehmen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Kernelemente der psychiatrischen Pflege – die Unterstützung und Anleitung von psychisch Kranken und ihrer Angehörigen in ihrer Alltagsbewältigung sowie die Begleitung in Krisensituationen oder die Förderung ihrer Copingstrategien – von der Leistungspflicht ausgeschlossen werden. Patienten mit psychischen Krankheitsbildern müssen demzufolge ihre ambulanten psychiatrischen Pflegeleistungen selber bezahlen, was dem Grundsatz der sozialen Krankenversicherung klar widerspricht und zu einer krassen Diskriminierung psychisch kranker Menschen führt.

Wie wertvoll und notwendig psychiatrische Pflegeleistungen im ambulanten Sektor sind, wird von keiner Seite bestritten. Gemäss Schätzungen von Fachleuten könnten 30 bis 40 % aller Patienten, die in psychiatrischen Kliniken eingewiesen sind, ambulant behandelt werden, wenn sie von ambulanten Pflegeteams problemorientiert betreut würden.

Im Weiteren entspricht die Stärkung der ambulanten psychiatrischen Pflege den Anforderungen von Art. 32 lit. 2 des KVG, wonach die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit eine entscheidende Voraussetzung der Leistungspflicht der Krankenversicherer darstellt.

Ich frage den Bundesrat deshalb an, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um

- die Gesetzeslage bezüglich Kostenübernahme von ambulanten psychiatrischen Pflegeleistungen zu klären,

- die Diskriminierung von psychisch kranken Menschen in der obligatorischen Krankenversicherung zu beenden und
- ambulante Behandlungsformen zu fördern.»

Antwort des Bundesrates
vom 29.1.2003

«Der Bundesrat hat die Absichtserklärungen gewisser Versicherer der Presse entnommen. Er hat deshalb das BSV als Aufsichtsbehörde der Krankenversicherer beauftragt, den in der Einfachen Anfrage angesprochenen Sachverhalt abzuklären. Der Bundesrat hat zurzeit keine Kenntnis von einer Praxis, wonach die Krankenversicherer psychisch kranke Personen systematisch diskriminieren und die Übernahme von Spitalleistungen der Kostenübernahme ambulanter Leistungen vorziehen würden. Wie die Autorin der Einfachen Anfrage richtig bemerkt, liefe ein solches Vorgehen dem Wortlaut wie auch dem Grundgedanken des Krankenversicherungsgesetzes zuwider.

Sollte die Untersuchung, die zusammen mit den Patientenvereinigungen und den betroffenen Leistungserbringern durchgeführt wird, zeigen, dass einzelne Versicherer die Gesetzesbestimmungen zur Leistungsübernahme nicht beachten, können diese allenfalls mit einer allgemeinen Weisung oder anderen zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen an ihre Pflichten erinnert werden.

Der Bundesrat verfügt nicht über die nötigen Kompetenzen im Bereich des Gesundheitswesens, um einzelne Behandlungsformen aktiv zu fördern. Im Projekt von Bund und Kantonen zur schweizerischen Gesundheitspolitik wird das Thema der geistigen Gesundheit bevorzugt behandelt. Empfehlungen werden im Frühjahr 2003 herausgegeben. Im Übrigen wird die umfassende Problematik der Pflegeleistungen auch bei den Vorbereitungsarbeiten zur dritten Teilrevision des KVG unter-

sucht. Erste Ergebnisse werden dem Bundesrat im Juni 2003 vorgelegt.»

02.3626. Postulat Loeffle, 4.10.2002: Transparenz und Kohärenz zwischen den verschie- denen Sozialversicherungen und dem KVG

Nationalrat Loeffle (CVP, AI) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Ich ersuche den Bundesrat, einen Bericht zu erstellen, der die Aufteilung der verschiedenen Leistungen der Sozialversicherungen bei der Pflege zu Hause und in Alters- und Pflegeheimen klar aufzeigt. Insbesondere sind die Schnittstellen zwischen dem KVG und den Ergänzungsleistungen, dem KVG und den Sozialversicherungen und dem KVG und der Spitex neu zu überprüfen und aufzuzeigen.

Im Speziellen soll der Bericht die Entflechtung der Ergänzungsleistungen mit dem KVG vollziehen. Der Bericht soll aufzeigen, ob Pflichtleistungen des KVG durch die Ergänzungsleistungen quersubventioniert werden.

Im Bericht soll auch die Rolle der Hilflosenentschädigung im Hinblick auf das eingeführte KVG überdacht werden.» (7 Mitunterzeichnende)

Der Bundesrat hat sich am 9. Dezember 2002 bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen. Der Nationalrat hat noch nicht Stellung genommen.

Familienfragen

02.3588. Interpellation Genner, 3.10.2002: Familienpolitik. Schwerpunkte und Prioritäten des Bundesrates

Nationalrätin Genner (GP, ZH) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Mit Blick auf wichtige und notwendige Entscheide im Bereich der Familienpolitik stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wo setzt er die Prioritäten im Bereich der Familienpolitik?

2. Welche Vorschläge sollen aus seiner Sicht in erster Priorität umgesetzt werden?

3. Tauscht er sich über Fragen der Familienpolitik mit den Kantonen aus?

4. Welche Kriterien sind für ihn im Familienbereich entscheidend?

5. Geht es in erster Linie darum, allen Familien gemäss ihrer Kinderzahl eine Unterstützung zu gewähren?

6. Welche Lösungsansätze sieht er für die besonders benachteiligten Einelternfamilien oder armutsbetroffenen Familien?

7. Welchen Stellenwert sieht er für das Projekt der Familienbesteuerung, welches nachweislich nur dem Teil der einkommensmässig gut gestellten Familien eine Entlastung bringen würde?» (9 Mitunterzeichnende)

Antwort des Bundesrates
vom 9.12.2002

«Der Bundesrat teilt die Meinung der Interpellantin, wonach die Familienpolitik von grosser Wichtigkeit ist und stetig und koordiniert weiterentwickelt werden sollte. Neben einer Verstärkung des Familienlastenausgleiches durch Familienzulagen und Steuererleichterungen und der Verbesserung des Mutterschaftsschutzes geht es vor allem darum, das Armutsrisiko von Familien zu vermindern. Die Familienpolitik ist eine ausgesprochene Querschnittsaufgabe, bei welcher der Staat auf allen Ebenen, die privaten Organisationen und auch die Wirtschaft gefordert sind.

1. Der Bundesrat setzt die Prioritäten in erster Linie dort, wo ihm die Bundesverfassung die entsprechenden Kompetenzen einräumt: bei der Mutterschaftsversicherung, bei einer Bundesregelung im Bereich der Familienzulagen, im Steuerrecht, bei der Weiterentwicklung des Familienrechtes, beim zivil- und strafrechtlichen Kinderschutz und im Bildungsbereich. Darüber hinaus berück-

sichtigt er bei seiner gesamten Tätigkeit, soweit als möglich, die Anliegen und die besonderen Bedürfnisse der Familien.

2. An erster Stelle steht für den Bundesrat immer noch die Schaffung eines wirklichen Mutterschaftsurlaubs, bei dem es sich um eine sowohl familien- als auch gleichstellungspolitisch vorrangige Massnahme handelt. Der Bundesrat erachtet die geltende Regelung des Erwerbssatzes bei Mutterschaft als ungenügend und möchte, dass die heutigen Lücken möglichst rasch geschlossen werden.

Er hat deshalb sein eigenes Projekt (Revision des Obligationenrechtes) nach dem negativen Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zurückgestellt und stattdessen die Parlamentarische Initiative Triponez 01.426 unterstützt, welche den erwerbstätigen Müttern einen Anspruch auf ein Taggeld im Rahmen der Erwerbssatzordnung einräumen möchte. Von zentraler Bedeutung ist für den Bundesrat sodann die Reform der Familienbesteuerung, welche vor ihrem Abschluss steht (vgl. dazu die Antwort auf Frage 7). Bedeutsam ist ebenso das vom Parlament verabschiedete Gesetz über die Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung, welches voraussichtlich zu Beginn des neuen Jahres in Kraft treten wird. Dieses Gesetz wird wesentlich zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beitragen. Schliesslich unterstützt der Bundesrat beim Familienlastenausgleich eine Bundesregelung der Familienzulagen, wie sie gegenwärtig im Parlament diskutiert wird. Damit sollen u. a. bestehende Lücken geschlossen werden.

3. Wie bei allen Vorlagen werden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auch bei den familienpolitisch relevanten Projekten die Meinungen der Kantone eingeholt und berücksichtigt. Die

Stellungnahmen und Vorschläge der Konferenzen der kantonalen Sozial-, Erziehungs- oder Sanitätsdirektoren haben ebenfalls Einfluss auf die Weiterentwicklung der Familienpolitik auf Bundesebene. Die einzelnen Bundesstellen arbeiten zudem mit den Vereinigungen der Verantwortlichen der entsprechenden kantonalen Fachstellen zusammen. Diese Kontakte dienen der Unterstützung des Vollzugs von Bundesrecht in den Kantonen, dem gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch und der Koordination von Massnahmen auf den verschiedenen Ebenen.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) führt jedes Jahr eine Tagung durch, zu der Vertreterinnen und Vertreter aller Kantone, von Gemeinden und von Fachverbänden eingeladen sind. Damit besteht eine Plattform für den Gedankenaustausch und die Information in der Familienpolitik. Die EKFF, die Sozialdirektorenkonferenz, die Städte-Initiative «Ja zur sozialen Sicherheit», die Pro Juventute und die Pro Familia Schweiz haben sich zur «Perspektive Familienpolitik» zusammengeschlossen, welche mit gemeinsamen Vorschlägen für eine Verstärkung der Familienpolitik an die Öffentlichkeit tritt. Die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den übrigen Akteuren der Familienpolitik sind vorhanden.

4. Die Familienpolitik ist für den Bundesrat in erster Linie Politik für Familien mit Kindern. Familien verdienen Unterstützung und Anerkennung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Für das Aufwachsen der Kinder sollen möglichst günstige Bedingungen geschaffen werden. Entscheidend ist dabei auch, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert wird.
5. Sicher hat die Kinderzahl einen Einfluss darauf, wie viel Unter-

stützung eine Familie braucht. So sind die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen und die Kinderabzüge im Steuerrecht direkt von der Kinderzahl abhängig. Zudem sind kinderreiche Familien vermehrt armutsgefährdet. Daneben gibt es aber noch andere Merkmale, die nach besonderen Massnahmen rufen, wie z. B. alleinerziehende oder erwerbslose Eltern, Familien aus anderen Kulturkreisen, Familien mit behinderten Mitgliedern usw. Die familienpolitischen Massnahmen müssen der Wirklichkeit und den Bedürfnissen der verschiedenen Familien und Familienformen Rechnung tragen.

6. Die Bekämpfung von Familienarmut ist in erster Linie die Aufgabe der Sozialpolitik der Kantone. Viele Kantone haben dafür in der Form von Bedarfsleistungen an Mütter oder Eltern besondere Instrumente geschaffen. Im Rahmen von zwei im Nationalrat eingereichten Parlamentarischen Initiativen (Fehr Jacqueline 00.436 und Meier-Schatz 00.437) wird die Einführung von solchen Leistungen auch auf Bundesebene geprüft. Neben der rein materiellen Hilfe ist es aber ebenso wichtig, dass den Familien Beratung und Begleitung angeboten wird und dass den Eltern qualitativ gute, bezahlbare Plätze in genügender Zahl für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen, damit sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich nötigenfalls weiterbilden können.

Das BSV wird im Frühjahr 2003 eine Tagung zur Armutsbekämpfung durchführen, wobei der Schwerpunkt beim Thema «Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen» liegen wird.

7. Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sieht bei der direkten Bundessteuer nicht nur für einkommensmässig gut gestellte Ehepaare, sondern für alle

steuerpflichtigen Personen, insbesondere auch für Familien mit minderjährigen Kindern sowie Einelternfamilien, erhebliche Verbesserungen vor. In seiner Botschaft zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung (01.021) schlägt der Bundesrat vor, den Kinderabzug massiv zu erhöhen, um den Kinderkosten genügend Rechnung zu tragen und Familien mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern steuerlich vermehrt zu entlasten.

Die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges soll der Tatsache Rechnung tragen, dass in immer mehr Familien beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Neben diesem Abzug sowie der Erhöhung des Kinderabzuges sind aber auch Entlastungen vorgesehen, von welchen alle Steuerpflichtigen profitieren können. So soll beispielsweise dem Existenzminimum der steuerpflichtigen Person bei der direkten Bundessteuer mit einem allgemeinen Abzug Rechnung getragen werden. Die Prämien der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung aller Steuerpflichtigen sollen zudem vollumfänglich in Abzug gebracht werden können. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben diesen Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt. Die genaue Höhe der kinderrelevanten Abzüge muss noch im Differenzbereinigungsverfahren zwischen den Räten festgesetzt werden. Die Reform wird dazu führen, dass bei der direkten Bundessteuer anstelle der bisher rund 17% von der Steuerpflicht ausgenommenen natürlichen Personen neu rund 35% freigestellt sein werden. Damit werden gerade auch Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen entlastet.»

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates, Stand 7. Februar 2003

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	In-Kraft-Treten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
11. AHV-Revision	2.2.00	BBl 2000, 1865		NR 9.5.01		SR 27./28.11.02		
– Differenzbereinigung			SGK-NR 24.1., 20.2.03	NR 5.3.+6.5.03 (geplant)				
1. BVG-Revision	1.3.00	BBl 2000, 2637		NR 16.4.02		SR 28.11.02		
– Differenzbereinigung			SGK-NR 3.12.02, 20.2.03 Subkommission 3.12.02, 7.1., 6.2.03	NR 6.5.03 (geplant)				
SP-Gesundheitsinitiative	31.5.00	BBl 2000, 4267	SGK-NR 7.9., 19.10.00, 20.9.01 3.12.02	NR 13.12.00 5.12.01 (Fristverlängerung) 5.12.02	SGK-SR 16.1.01 10.7.01 2.7., 14.10., 5.11.02	SR 27.11.02 5.12.02	5.12.02 (BBl 2002, 8149)	Volksabstimmung 18.5.03
2. KGV-Teilrevision	18.9.00	BBl 2001, 741		SR 4.10.01 29.11.01		NR 13.12.02 abgelehnt		
– 2. Lesung			SGK-SR 27.1., 10.+17.2.03	SR 10.3.03 (geplant)				
Gleiche Rechte für Behinderte (Volksinitiative und Bundesgesetz)	11.12.00	BBl 2001, 1715	SGK-SR 9.4., 2.5., 14.8., 10.9.01	SR 2.10.01	SGK-NR ... 2.5., 27.5.02	NR 18.6.02		
– Differenzbereinigung			SGK-SR 1.7., 13.8., 3.9., 27.11.02 Einigungskonferenz 10.12.02	SR 23.9.02 10.12.02	SGK-NR 23.10.02 3.12.02	NR 25.11.02 11.12.02	13.12.02 (BBl 2002, 8152 und 8223)	Referendumsfrist BehiG 3.4.03 Volksabstimmung Initiative 18.5.03
4. IV-Revision	28.2.01	BBl 2001, 3205	SGK-NR ... 22.–24.8., 1.11., 19.11., 22./23.11.01	NR 13.12.01 2.10.02	SGK-SR 21.1., 22.4., 27.5., 12.8., 2.9.02	SR 25./26.9. 27./28.11.02, 10.3.03	4.10.02 Beitragstransfer EO-IV (BBl 2003, 6491)	1.1.03 (AS 2003, 256)
– Differenzbereinigung			SGK-NR 25.10., 15.11.02, 24.1.03	NR 2.12.02 5.3.03	SGK-SR 14.10.02, 27.1.03	SR 27./28.11.02, 10.3.03		
Steuerpaket 2001 (Familienbesteuerung)	28.2.01	BBl 2001, 2983	WAK-NR ... 3.7., 28.8.01	NR 26.9.01	WAK-SR ... 23.5., 23.8.02	SR 3.10.02		
– Differenzbereinigung			WAK-NR 28.10.02	NR 2.12.02	WAK-SR 13.11.02 29.–31.1.03	SR Frühjahr 03		
2. Zusatzabkommen mit Liechtenstein	17.10.01	BBl 2001, 6257	SGK-SR 22.1.02	SR 21.3.02	SKG-NR 10.4.02	NR 6.6.02		
Neugestaltung des Finanzausgleichs	14.11.01	BBl 2002, 2291	Spez'kom. SR 28.1., 29.4., 21.5., 28.5., 14.8., 5.9.02	SR 1./2.10.02	Spez'kom. NR 21.10., 21.11.02 13./14.+27./28.1., 27.2.03	NR Sommer 03 (geplant)		
BG gegen Schwarzarbeit	16.1.02	BBl 2002, 3605	WAK-NR 22.4., 27.5., 3.9., 28.10., 18.11.02	NR Sommer 03 (geplant)		SR Herbst 03 (geplant)		
BG über die Tabakbesteuerung	20.2.02	BBl 2002, 2723	SGK-NR 10.4., 26.6.02 WAK-NR, 8.7.02	NR 24./25.9.02	WAK-SR 21.10.02	SR 2.12.02		
– Differenzbereinigung			WAK-NR 20.–22.1.03	NR Frühjahr 03 (geplant)				
Abkommen mit den Philippinen	13.11.02	BBl 2003, 89	SGK-SR 17.2.03	SR 10.3.03				

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SIK = Sicherheitskommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
6./7.3.03	Vertragsrecht: Im Sozialbereich immer wichtiger (Weiterbildungskurs)	Olten, Fachhochschule Solothurn-Nordwestschweiz	FHSO, Olten Tel. 062 286 01 14 Fax 062 286 01 91 www.fhso.ch
13./14.3.03	Kolloquium Zehn Jahre Opferhilfe in der Schweiz	Bern, Kursaal	Bundesamt für Justiz Tel. 031 322 47 44 Fax 031 322 84 01 www.ofj.admin.ch
13.3.–10.4.03	Einführung in die berufliche Vorsorge (Basiskurs)	Luzern	VPS-Verlag, 6002 Luzern Fax 041 317 07 00 Mail: daniel.schubert@vps.ch
19.3.03	Soziale Integration: Handlungslücken schliessen, Potenziale eröffnen (s. Hinweis)	Zürich, Paulus-Akademie	SKOS, Elisabeth Raafflaub Mühlenplatz 3, Bern Tel. 031 326 19 19 Mail: raafflaub@skos.ch
19.3.03	Tendiert unser Sozialversicherungssystem zur Invalidisierung? (s. Hinweis)	Luzern, Hotel Schweizerhof	VPS-Verlag, 6002 Luzern Fax 041 317 07 00 Mail: daniel.schubert@vps.ch
10.4.03	Jahresversammlung IZS / Vorstellung der Swiss Corporate Governance Agentur für Pensionskassen	Bern, Kursaal, Saal Adagio 5	IZS, Postfach Thunstr. 164, 3074 Muri Tel. 031 950 25 50 Fax 031 950 25 51 Mail: info@izs.ch
25.4.03	Baustelle Sozialversicherungsrecht: Wird in AHVG, IVG und BVG alles anders? (s. Hinweis)	Olten, Hotel Arte	FHSO, Olten Tel. 062 286 01 14 Fax 062 286 01 91 Mail: adri.ferro@fhso.ch
7.5.03/14.5.03/ 21.5.03	Arbeitsrecht: Das Wichtigste in drei Tagen für Führungskräfte in NGO und sozialen Institutionen	Olten Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz	FHSO, Olten Tel. 062 286 01 14 Fax 062 286 01 91 Mail: adri.ferro@fhso.ch www.fhso.ch
15.5.03	Forum «Zukünftige Entwicklung der Gesundheitskosten – im Speziellen bei der Alterspflege»	Zürich Kongresshaus	RVK Rück Sylvia Wicki, Sekretariat Tel. 041 417 01 11 Mail: info@rvk.ch www.rvk.ch
4.6.03	Forum Familienfragen 2003: «Familien und Migration»	Bern Hotel Bern	Sekretariat EKFF BSV, 3003 Bern Tel. 031 324 06 56 Fax 031 324 06 75 www.ekff.ch

Invalidisierung der Sozialversicherung?

Invalidenversicherung wie auch berufliche Vorsorge sind mit einer stetig zunehmenden Zahl von Invaliditätsfällen konfrontiert. Anlässlich einer Tagung des VPS-Verlags vom 19. März werden die finanziellen, juristischen und sozialen Aspekte dieses Problems betrachtet. Die Referenten: Prof. Erwin Murer, Universität Freiburg; Andreas Dummermuth, Präsident IV-Stel-

len-Konferenz; Rainer Hartmann, Activita Care Management; Werner Durrer, Leiter IV-Stelle Luzern; René Kramer, Helsana Versicherungen; Willi Morger, Suva; Beat Conrad, Allianz Suisse. Podiumsleitung: Prof. Erwin Murer; Tagungsleitung: Gertrud E. Bollier.

Soziale Integration

Mit zunehmender Arbeitslosigkeit steigt die Tendenz wieder an,

dass «überflüssige» Arbeitskräfte abgeschoben werden und «draussen vor der Tür» bleiben. Um dem entgegenzuwirken, braucht es innovatives Handeln. Eine Tagung der SKOS am 19. März will neue Impulse geben. Nach einem einführenden Referat von Rosmarie Ruder, Generalsekretärin SKOS, werden die Teilnehmenden sich in zwei der folgenden sechs Workshops engagieren können:

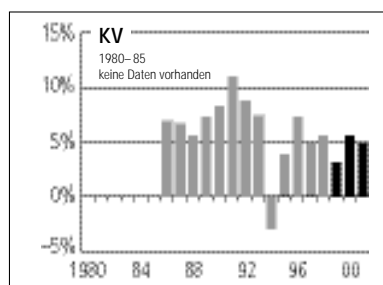
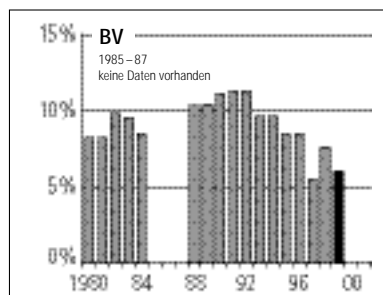
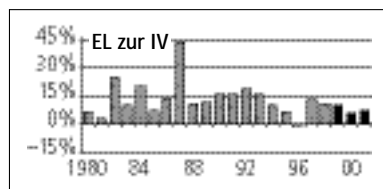
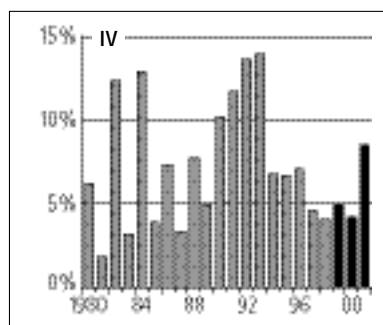
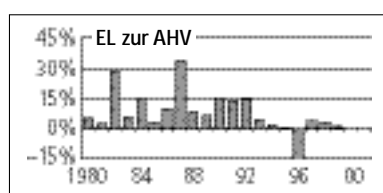
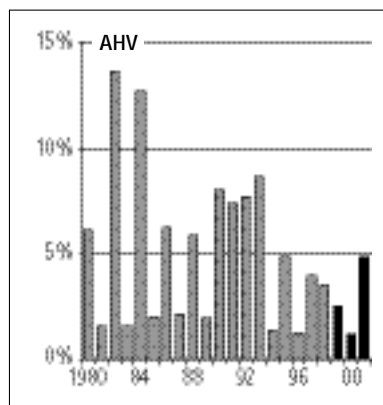
- Atelier 1: Bürgergeld und soziale Integration;
- Atelier 2: Das Eingliederungs-Mindesteinkommen (RMI): «Sozialhilfe» zur soziokulturellen Integration;
- Atelier 3: Soziale und kulturelle Integration anders – Subjektförderung mittels Objektförderung;
- Atelier 4: Sozialgenossenschaft – Chancen für Beschäftigung, Gemeinwesenökonomie und Empowerment;
- Atelier 5: Gleiche Rechte für Behinderte: Barrieren entfernen – Selbstbestimmung zulassen;
- Atelier 6: Migration und soziokulturelle Integration.

Die Tagung richtet sich an Mitarbeiter/innen von Organisationen im Sozial- und Migrationsbereich, an Fachleute und Verantwortliche aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik sowie von Gemeinden und Kantonen usw.

Baustelle Sozialversicherungsrecht

In den Sozialwerken AHV, IV und berufliche Vorsorge stehen zurzeit umfassende Änderungen zur Diskussion oder sind im Parlament bereits beschlossen worden. Eine Tagung vom 25. April 2003 an der Fachhochschule Solothurn/Nordwestschweiz informiert aus erster Hand über den Stand der Arbeiten. Die Referenten: Jürg Brechbühl, Vizedirektor BSV, Nationalrat Marc F. Suter, Dr. Martin Flügel, Leiter Sozialpolitik Travail.Suisse, Otto Piller, Direktor BSV.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV		1980	1990	1999	2000	2001	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	10 896	20 355	27 207	28 792	29 620	2,9%
davon Beiträge Vers./AG		8 629	16 029	19 576	20 482	21 601	5,5%
davon Beiträge öff. Hand ²		1 931	3 666	6 727	7 417	7 750	4,5%
Ausgaben		10 726	18 328	27 387	27 722	29 081	4,9%
davon Sozialleistungen		10 677	18 269	27 294	27 627	28 980	4,9%
Saldo		170	2 027	-180	1 070	538	-49,7%
AHV-Kapitalkonto		9 691	18 157	21 650	22 720	23 259	2,4%
Bezüger einf. Renten	Personen	577 095	678 526	920 426	993 644	1 547 515 ³	55,7%
Bezüger Ehepaarrenten	Paare	226 454	273 431	281 653	261 155	-	-
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		69 336	74 651	77 263	79 715	81 592	2,4%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 254 000	3 773 000	3 880 000	3 906 000

EL zur AHV		1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	343	1 124	1 439	1 441	1 442	0,1%
davon Beiträge Bund		177	260	311	318	317	-0,2%
davon Beiträge Kantone		165	864	1 129	1 123	1 125	0,2%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	96 106	120 684	138 992	140 842	140 043	-0,6%

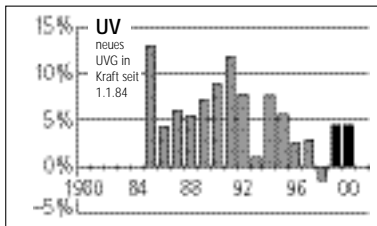
IV		1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	2 111	4 412	7 562	7 897	8 458	7,1%
davon Beiträge Vers./AG		1 035	2 307	3 285	3 437	3 624	5,4%
davon Beiträge öff. Hand		1 076	2 067	4 181	4 359	4 733	8,6%
Ausgaben		2 152	4 133	8 362	8 718	9 465	8,6%
davon Renten		1 374	2 376	4 872	5 126	5 601	9,3%
Saldo		-40	278	-799	-820	-1 008	22,8%
IV-Kapitalkonto		-356	6	-1 485	-2 306	-3 313	43,7%
Bezüger einf. Renten	Personen	105 812	141 989	209 834	221 899	241 952	9,0%
Bezüger Paarrenten	Paare	8 755	11 170	8 982	6 815	-	-

EL zur IV		1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	72	309	798	847	909	7,3%
davon Beiträge Bund		38	69	167	182	195	7,2%
davon Beiträge Kantone		34	241	630	665	714	7,3%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	18 891	30 695	57 377	61 817	67 800	9,7%

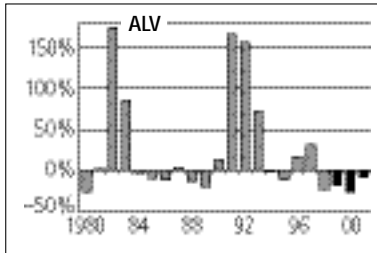
BV / 2. Säule Quelle: BFS/BSV		1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	13 231	33 740	48 800	50 300	...	-1,5%
davon Beiträge AN		3 528	7 704	9 200	10 300	...	-1,6%
davon Beiträge AG		6 146	13 156	15 000	15 400	...	-12,1%
davon Kapitalertrag		3 557	10 977	17 500	16 600	...	10,7%
Ausgaben		...	15 727	30 400	32 900	...	5,7%
davon Sozialleistungen		3 458	8 737	18 500	20 100	...	6,1%
Kapital		81 964	207 200	458 800	474 300	...	10,9%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	326 000	508 000	720 000	750 033	...	3,6%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV		1980	1990	1999	2000	2001 ⁴	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	...	8 630	13 399	13 898	14 138	1,7%
davon Prämien		...	6 954	13 034	13 442	13 997	4,1%
davon Prämienverbilligung		...	332	2 477	2 533	2 672	5,5%
Ausgaben		...	8 370	13 448	14 204	14 928	5,1%
davon Leistungen		...	8 204	14 621	15 478	16 386	5,9%
davon Kostenbeteiligung		...	-801	-2 190	-2 288	-2 400	4,9%
Rechnungssaldo		...	260	-49	-306	-790	158,1%
Reserven		...	-	3 077	2 832	2 102	-25,8%
Versichertenbestand per 31. 12.		6 206 832	6 874 241	7 266 534	7 268 111	7 321 287	0,7%

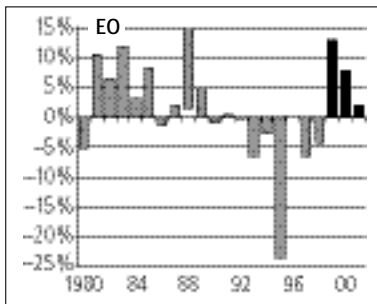
Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger	1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Einnahmen	...	4 210	6 371	6 645	...	4,3%
davon Beiträge der Vers.	...	3 341	4 485	4 671	...	4,2%
Ausgaben	...	4 135	6 241	6 523	...	4,5%
davon direkte Leistungen inkl. TZL	...	2 743	3 715	3 886	...	4,6%
Rechnungs-Saldo	...	75	129	122	...	-6,0%
Deckungskapital	...	11 172	21 349	22 287	...	4,4%



ALV Quelle: Seco	1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Einnahmen	474	786	6 378	6 646	6 852	3,1%
davon Beiträge AN/AG	429	648	5 764	6 184	6 548	5,9%
davon Subventionen	-	-	318	225	202	-10,0%
Ausgaben	153	502	5 056	3 711	3 415	-8,0%
Rechnungs-Saldo	320	284	1 323	2 935	3 437	17,0%
Ausgleichsfonds	1 592	2 924	-6 093	-3 157	279	-108,8%
Bezüger/innen ⁴	Total	58 503	258 321	207 074	191 756	-7,4%

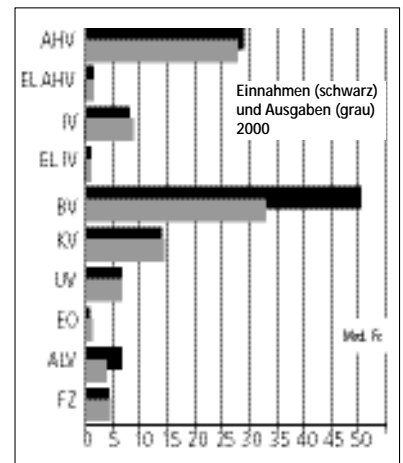


EO	1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Einnahmen	648	1 060	844	872	813	-6,7%
davon Beiträge	619	958	702	734	774	5,5%
Ausgaben	482	885	631	680	694	2,0%
Rechnungs-Saldo	166	175	213	192	120	-37,5%
Ausgleichsfonds	904	2 657	3 263	3 455	3 575	3,5%

FZ	1980	1990	1999	2000	2001	VR ¹
Einnahmen geschätzt	...	3 115	4 308	4 331	...	0,5%
davon FZ Landw. (Bund)	69	112	149	139	...	-6,8%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2000

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 1999/2000	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 1999/2000	Saldo ⁵ Mio. Fr.	Reserve Mio. Fr.
AHV	28 792	5,8%	27 722	1,2%	1 070	22 720
EL zur AHV	1 441	0,1%	1 441	0,1%	-	-
IV	7 897	4,4%	8 718	4,3%	- 820	-2 306
EL zur IV	847	6,2%	847	6,2%	-	-
BV ⁵ (Schätzung)	50 300	3,1%	32 900	8,2%	15 500	474 300
KV	13 898	3,7%	14 204	5,6%	-306	2 832
UV	6 645	4,3%	6 523	4,5%	122	22 287
EO	872	3,3%	680	7,8%	192	3 455
ALV	6 646	4,2%	3 711	-26,6%	2 935	-3 157
FZ (Schätzung)	4 331	0,5%	4 359	0,5%	- 28	...
Konsolidiertes Total⁵	121 345	4,0%	100 781	3,2%	18 664	520 132



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

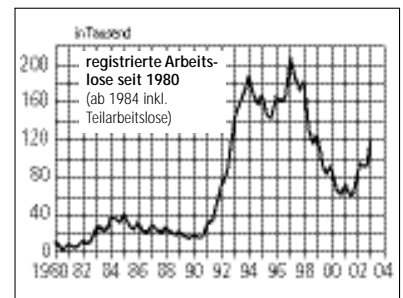
	1970	1980	1990	1998	1999	2000
Soziallastquote ⁶	13,5%	19,6%	21,4%	26,7%	26,4%	26,0%
Sozialleistungsquote ⁷	8,5%	13,2%	14,1%	20,8%	20,6%	20,1%

Arbeitslose

	Ø 2000	Ø 2001	Ø 2002	Nov. 02	Dez. 02	Jan. 03
Ganz- und Teilarbeitslose	71 987	67 197	100 504	120 627	129 809	138 944

Demografie

	2000	2001 ⁹	2010	2020	2030	2040
Jugendquotient ⁸	38,5%	37,9%	34,3%	32,4%	36,1%	37,5%
Altersquotient ⁸	28,1%	27,2%	29,5%	34,5%	42,5%	45,3%



1 Veränderungsrate zwischen den beiden letzten verfügbaren Jahren.
 2 Inkl. MWST (seit 1999) und Spielbankenabgabe (seit 2000).
 3 10. AHV-Revision: Überführung Paarrenten in einfache Renten.
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 5 Saldo BV = Zunahme der Reserven.
 6 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 7 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.

8 Jugendquotient: Jugendliche (0–19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 63, 64).
 9 Strukturbruch, da seit 2001 Rentenalter 63 für Frauen gilt.

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2002 des BSV; Seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Literatur

Allgemeines

Akte Sozialversicherungen 2003. Die Versicherten und die AHV/IV/UV/KV/BV; Prämien, Leistungen, Renten, Lücken und Limiten. 96 Seiten A4, Fr. 42.–. ISBN 3-7190-2146-7. Helbing & Lichtenhahn Verlag, 4051 Basel; www.helbing.ch. Die 12. Auflage berücksichtigt das neue ATSG und enthält eine Checkliste zu den sozialversicherungsrechtlichen Folgen des Scheidungsrechts.

ASSI - Versicherungsbroschüre 2003. 60 Seiten. Fr. 22.–. ASSI, Birkenweg 48, 3123 Belp, Fax Nr. 031/812 13 01 oder E-Mail: info@assistifung.ch. Das handliche Nachschlagewerk enthält kurzgefasste Informationen über alle Sozialversicherungen wie AHV, IV, EO, ALV, UVG, BVG, KVG, MV, EL, sowie Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen – neu auch über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und das Opferhilfegesetz (OHG).

Sozialversicherungsrechtstagung 2002. 175 Seiten. Fr. 68.–. ISBN 3-908185-35-1. Band 14 der Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St.Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen; www.ird.unisg.ch. Der Band enthält die Referate der Tagung vom 11. Juni 2002, die speziellen Fragen der Sozialversicherungspraxis gewidmet war: Invaliditätsbemessung, Koordination Invaliditäts- und Altersrente, Frühinvalidität und Unfallversicherung, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, ATSG, Beginn des Versicherungsschutzes nach UVG.

Gesundheit

Hansjörg Lehmann: **Managed Care. Kosten senken mit alternati-**

ven Krankenversicherungsformen? 180 Seiten. 2002. Fr. 42.–. ISBN 3-7253-0732-6. Verlag Rüegger, Chur/Zürich; www.rueggerverlag.ch.

Jahr für Jahr steigen die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Alternative Krankenversicherungsformen werden vermehrt als Mittel zur Kostenreduktion diskutiert. Insbesondere auf den Managed-Care-Formen Hausarztmodell und Health Maintenance Organization (HMO) ruhen grosse Hoffnungen. Der Autor beschreibt die verschiedenen Formen von Managed Care und gibt einen Überblick über die wissenschaftliche Literatur zur Wirkung von Managed-Care-Formen. Dabei stehen die Spar- und die Risikoselektionseffekte im Zentrum; verglichen wird auch die Qualität der medizinischen Versorgung. Der Schwerpunkt des Buches liegt in der empirischen Analyse der Wirkung der Managed-Care-Formen Hausarztmodell, HMO und Ärzteleiste (Beschränkung auf kostengünstige Ärzte) in der Schweiz. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass die Kostenvorteile der untersuchten Managed-Care-Formen nicht nur auf eine günstigere Risikostruktur, sondern auch auf zum Teil erhebliche Effizienzvorteile zurückzuführen sind. Managed Care kann somit auch in der Schweiz einen wesentlichen Beitrag zur Kostenreduktion im Gesundheitswesen leisten.

Selbstbestimmt leben mit einer psychischen Erkrankung. InfoBlatt Nr. 6/Nov. 2002 der Pro Mente Sana, Hardturmstrasse 261, 8031 Zürich; www.promentesana.ch. Psychische Behinderung ist meist nicht sichtbar. Die betroffenen Männer und Frauen können deshalb nicht überall auf Verständnis zählen. Das neue Infoblatt gibt Tipps und Informationen, die dazu beitragen, dass psychisch kranke Menschen trotz aller Einschränkungen ein gutes Leben führen können. Das Infoblatt kann unter Telefon 01 344 31 54 kostenlos bestellt werden.

Altersvorsorge

Berufliche Vorsorge 2002. Probleme, Lösungen, Perspektiven. 216 Seiten. Fr. 68.–. ISBN 3-908185-34-3. Band 13 der Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St.Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen; www.ird.unisg.ch. Der Band enthält die Referate einer Tagung vom 22. Mai 2002, an welcher aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge behandelt wurden (1. BVG-Revision, Unterdeckung, Gesundheitsvorbehalte, Ueberentschädigung, Invaliditätsrenten, Regress).

Familienfragen

Jacqueline Fehr: **Mit Kindern rechnen. Vorschläge für eine neue Familienpolitik.** 200 Seiten. 2003. Fr. 29.70. ISBN 3-280-05027-8. Orell Füssli Verlag, Zürich; www.ofv.ch. Familien sind heute die Bevölkerungsgruppe mit dem höchsten Armutsrisiko. Jede dritte Frau in der Schweiz bleibt kinderlos. Die Geburtenrate geht markant zurück. Damit steht die Gesellschaft vor einer grossen Herausforderung. Die Familienpolitik muss neu entwickelt werden.

Internet

- Seit Februar 2003 ist unter **www.ch.ch** der elektronische Behördenschalter eröffnet. Er verbindet die Webangebote der Behörden von Bund und Kantonen sowie von 65 bis 70 % der Gemeinden. Nach einer Testphase soll das Angebot bis im Herbst verbessert und ergänzt werden.
- Auf der Website **www.gutleben.ch** können psychisch kranke Menschen einander Tipps geben, wie sie ihre Lebensqualität verbessern und was sie gegen herannahende Krisen tun.